Digitized by Google

Digitized by Google

Urkundliche Geschichte

der allmähligen Vergrößerung

der

Grafschaft Hanau

von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Aussterben des gräflichen Hauses im Jahre 1736.

Eine historische Untersuchung

mit besonderer Berücksichtigung der 4 großen Erbschaften der hanauer Grafen

von

Dr. Dommerich.

Mit einer genealogischen Tafel.

Hanau,

Verlag von Friedrich König.

1860.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Waisenhausbuchdruckerei zu Hanau.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Vorwort: kurze Andeutungen über Entstehung und Wirksamkeit des hanauischen Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde von Dr. Denhard 1
2. Urkundliche Geschichte der allmähligen Vergrößerung der Grafschaft Hanau von der Mitte des 13. Jahrh. bis zum Aussterben des gräflichen Hauses i. J. 1736. Nebst einer genealogischen Tafel. Eine historische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der 4 großen Erbschaften der hanauer Grafen von Dr. Dommerich . 5
   - §. 1. Das Stammgebiet der Grafen von Hanau in der Mitte des 13. Jahrh. 6
   - §. 2. Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau durch Ankauf, Tausch und Belehnung von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts 10
   - §. 3. Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau durch die münzenbergische Erbschaft und die mit dieser Erwerbung bis in die Mitte des 15. Jahrh. vorgegangenen Veränderungen . 17
     - a. Kurze Geschichte der Herren von Münzenberg . . . 17
     - b. Die münzenbergische Erbschaft im allgemeinen . . . 27
     - c. Die münzenbergische Erbschaft in ihren einzeln Theilen.
       - I. Die münzenbergischen Passivlehen 32
       - II. Die Herrschaften Babenhausen u. Königstein 48
       - III. Die Herrschaft Münzenberg 60
       - IV. Die Herrschaft Assenheim 76
       - V. Die Herrschaft Hagen oder Hain in der Dreieich 89
       - VI. Die münzenbergischen Activlehen 97
   - §. 4. Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau durch die rieneck-rothenfelsische Erbschaft u. die mit dieser Erwerbung bis in die Mitte des 15. Jahrh. vorgegangenen Veränderungen 99

Digitized by Google

Seite

§. 5. Die Entstehung der münzenbergischen und der lichtenbergischen Linie des hanauer Grafenhauses und das Gebiet jeder Linie in der Mitte des 15. Jahrh. 128

§. 6. Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau-Lichtenberg durch die lichtenbergische Erbschaft 137

§. 7. Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau-Lichtenberg durch die zweibrückische Erbschaft 142

§. 8. Das Gebiet der hanauer Grafen beider Linien im Anfange des 17. Jahrh. und Angabe der mit den Besitzungen seit der Mitte des 15. Jahrh. vorgegangenen Veränderungen 145

§. 9. Das Gebiet der vereinigten Grafschaften Hanau-Münzenberg u. Hanau-Lichtenberg beim Aussterben des Grafenhauses i. J. 1736 nebst Angabe der mit den Besitzungen von 1607 bis 1736 vorgegangenen Veränderungen 154

Digitized by Google

I.

Vorwort.

Indem unser Verein zum ersten Male mit einer unter seinem Namen ausgehenden wissenschaftlichen Arbeit an das Licht der Oeffentlichkeit tritt, erscheint es angemessen, einige Worte über seine Entstehung, seine Stellung und seine bisherige Wirksamkeit vorauszuschicken.

Alsbald bei der im Jahre 1834 erfolgenden Bildung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel traten demselben mehrere den geschichtlichen Studien mit Vorliebe ergebene Männer aus der Provinz Hanau bei und waren seitdem bestrebt, die Zwecke desselben nach Kräften zu fördern. Die in der Stadt Hanau wohnenden Mitglieder fanden in dem Regierungsrath Ruth, dem tiefsten Kenner hanauischer Verhältnisse und Geschichte, ihren belebenden Mittelpunkt. Aus den anfangs freien Zusammenkünften und Besprechungen, welche bei demselben stattfanden, bildete sich im Jahre 1844 der hanauische Bezirks-

Digitized by Google

verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde, der ſich als organiſches Glied dem Hauptverein zu Kaſſel einfügte. Die Mitglieder deſſelben, die zugleich dem Hauptverein angehörten, verſammelten ſich von nun an monatlich einmal und theilten ſich theils in freier Unterhaltung, theils in ausgearbeiteten Vorträgen die Ergebniſſe ihrer Forſchungen auf dem Gebiete der heſſiſchen, insbeſondere aber der hanauiſchen Geſchichte mit und unterhielten durch ihren Vorſitzenden, der zugleich Ausſchußmitglied des Hauptvereins iſt, ſchriftlichen Verkehr mit Kaſſel. Jetzt wurden auch die erſten Anfänge zur Anlegung einer Sammlung von auf die hanauiſche Geſchichte bezüglichen Schriftſtücken und Alterthümern gemacht. Um die hierzu erforderlichen Geldmittel zu gewinnen, bildeten die Mitglieder eine eigene Kaſſe, worin ſie, außer ihren Beiträgen für den Hauptverein, beſondere Jahresbeiträge zahlten.

Zugleich aber nahm der Bezirksverein zur Weckung und Förderung eines wiſſenſchaftlichen, beſonders geſchichtlichen Sinnes unter den Bewohnern hieſiger Stadt die Errichtung einer allgemeinen Leſegeſellſchaft und einer ſtädtiſchen Bibliothek in Angriff, und es gelang ihm, mit Unterſtützung der hieſigen Stadtbehörden dieſe gemeinnützigen Anſtalten noch vor Ablauf des Jahres 1844 in das Leben zu rufen. Die erſte Grundlage zur ſtädtiſchen Bibliothek bildete die namentlich in Beziehung auf heſſiſche und hanauiſche Geſchichte höchſt reichhaltige Bücherſammlung des Regierungsraths Ruth, welche dieſer ächt hanauiſch geſinnte Mann ſeiner Vaterſtadt vermachte. Die Verwaltung derſelben beſorgt eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Deputation, von welchen zwei die allgemeine Leſegeſellſchaft erwählt, zwei der Stadtrath und eins der Bezirksverein abordnet.

Dieſe Bibliothek, welche bereits über 6000 Bände zählt, wird wöchentlich einmal, nächſtens zweimal geöffnet und bietet der hieſigen Einwohnerſchaft ein in erfreulichſter Weiſe benutztes Bildungsmittel, wie ſie auch durch Belebung des geſchichtlichen Sinnes überhaupt und durch Erleichterung und Ermöglichung

Digitized by Google

der historischen Studien für unsere Mitglieder insbesondere die Zwecke des Vereins wesentlich fördert.

Um aber diese Zwecke mit nachhaltigerem Erfolge verwirklichen zu können, war es nothwendig, einerseits die Vereinsarbeiten planmäßiger zu vertheilen, andernseits mehr Kräfte und Mittel heranzuziehen, als uns bisher zu Gebote standen, und es erfolgte daher im Jahre 1855 eine anderweite Organisation unseres Vereins, durch welche wir an 60 außerordentliche Mitglieder in hiesiger Stadt und Umgegend gewannen. Es wurde uns nun möglich, die bereits begonnenen Sammlungen von Alterthümern, Münzen, Urkunden und sonstigen Schriftstücken wissenschaftlich zu ordnen und bedeutend zu vermehren, sowie wir uns auch durch die Einräumung eines geeigneten Lokals von Seiten der städtischen Behörden in den Stand gesetzt sahen, dieselbe dem größeren Publikum zugänglich zu machen, wodurch nicht nur die geschichtliche Kenntniß der Vorzeit mehr verbreitet, sondern auch eine immer größere Theilnahme für unsere Vereinsbestrebungen geweckt und belebt wird.

Von den in unserer Alterthümer-Sammlung befindlichen Gegenständen übersendeten wir ein specielles Verzeichniß an das germanische Museum, in welchem wir den segensreichen Mittelpunkt aller historischen Forschungen in Deutschland erblicken, und werden demnächst ein gleiches über unsere Urkunden und Schriftstücke dahin einschicken.

Auch gaben wir den gleichartigen und ähnlichen Vereinen in den unser Arbeitsgebiet umgrenzenden deutschen Ländern von unserm Bestehen und unserer Einrichtung Kenntniß, und sie sämmtlich waren so freundlich, uns die von ihnen ausgehenden Schriften mitzutheilen, wodurch wir uns in hohem Grade in unseren eigenen historischen Bestrebungen und Arbeiten unterstützt und gefördert sahen. Als Beweis unserer Anerkennung für die freundnachbarliche Hülfeleistung erscheinen diese Mittheilungen aus un-

Digitized by Google

ſerm Vereine, mit welchen wir, ſo oft es unſere wiſſenſchaftlichen und materiellen Mittel erlauben, fortzufahren gedenken.

Mögen auch unſere, wie wir nicht verkennen, ſchwachen Leiſtungen auf dem gemeinſamen Arbeitsfelde aller deutſchen Geſchichtsvereine mit beitragen helfen zur Verwirklichung des hohen Zweckes derſelben der allſeitigen Verbreitung der Kenntniß der Geſchichte unſeres großen Volkes und der Liebe zum gemeinſamen Vaterlande!

Hanau im Mai 1860.

Namens des Vorſtandes des hanauiſchen Bezirksvereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde:

der Vorſitzende

Dr. Denhard.

Digitized by Google

II.

Urkundliche Geschichte der allmähligen Vergrösserung der Grafschaft Hanau von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Aussterben des gräflichen Hauses im Jahre 1736. Nebst einer genealogischen Tafel.

Eine historische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der 4 großen Erbschaften der hanauer Grafen

von **Dr. Dommerich.**

Die Grafen von Hanau gehören wegen des Alters und des Ansehens ihres Hauses, wegen der Thaten und Erlebnisse ihrer Angehörigen, wegen des Umfangs und der Bedeutsamkeit ihres Gebietes zu den geschichtlich merkwürdigsten Grafen des deutschen Kaiserreichs. Ihre Besitzungen fielen 1736, als sie ausstarben, an die beiden Hauptlinien des hessischen Fürstenhauses und bilden noch jetzt beträchtliche Theile des Kurstaates und des Großherzogthums oder sind gegen andere jetzt dazu gehörende Länder vertauscht. Es dürfte daher eine historische Untersuchung über das Gebiet der Grafen von Hanau eine angemessene Aufgabe des hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde sein. Die nachfolgende Abhandlung wird nicht als eine

Digitized by Google

genügende Lösung dieser Aufgabe, sondern nur als ein Versuch [1]) dazu mit dem Wunsche dargeboten, sie freundlich aufzunehmen.

§. 1.

Das Stammland der Grafen von Hanau in der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Der Ursprung und die früheste Geschichte der Edelherren [2]), seit 1429 Grafen von Hanau, die sich anfangs auch von Buchen und von Dorfelden nannten, liegt noch im tiefsten Dunkel. Zwar hat sich bereits Graf Johann Reinhard I. von Hanau-Lichtenberg [3]), der von 1599 bis 1626 regierte, viele Mühe gegeben, die frühste Genealogie seines Hauses aufzuhellen und zu berichtigen, zwar sind verschiedene Werke diesem Zwecke zu genügen abgefaßt [4]) und ist die Geschlechtsfolge der Grafen bis 680, ja

---

[1]) Diesen Versuch — so viele Mängel er auch haben mag — glaubte der Verfasser von andern Gründen abgesehen schon deßhalb der Öffentlichkeit übergeben zu dürfen, weil derselbe mehre bis jetzt nicht bekannte histor. Thatsachen enthält, die dem hanauer Regierungsarchiv entnommen sind, dessen Benutzung kurf. Ministerium des Innern und kurf. Regierung in Hanau dem Verfasser zur Vervollständigung und Berichtigung dieser Abhandlung zu gestatten die hohe Gewogenheit gehabt haben. — Die Benutzung des Archivs hat Herr Regierungs-Repositar Heynemann durch seine große Freundlichkeit und Gefälligkeit wesentlich erleichtert und befördert, wofür der Verfasser hier seinen wärmsten Dank auszusprechen sich gedrungen fühlt.

[2]) Die Edelherren, nobiles viri, Dynasten, gehörten wie die Grafen zum hohen Adel und standen den letztern an Rang und Würde in jeder Beziehung gleich. Beide waren Landesherren.

[3]) Vgl. d. Gesch. der Herren u. Grafen v. Hanau im 4. Bd. des han. Magazins S. 322.

[4]) Z. B. a) Genealogie — der Grafen v. Hanau — zuerst durch Sebastian Burggraf v. Speier, Hofregistrator in Zweibrücken entworfen, — dann durch Dr. Helisäus Rößlin, han.-lichtenb. Physicus überarbeitet — darauf v. 1195 an durch Documente aus d. han.-münzenb. Kanzlei

Digitized by Google

bis 210 n. Chr. in die Vorzeit hinauf geführt; doch beruhen die Resultate dieser Bemühungen, namentlich die letztern Angaben nur auf Vermuthungen oder doch auf unsichern Gründen.

Die urkundlich beglaubigte Geschichte und die sichere Geschlechtsfolge der Grafen von Hanau beginnt erst mit Dammo, der sich bald von seiner Burg in Hanau, bald von der in Buchen (Wachenbuchen) nennt und seit 1128 in Urkunden erwähnt wird [1]). Das Gebiet der Grafen von Hanau tritt aus dem Dunkel der Vorzeit erst im 13. Jahrh. hervor. Es enthielt [2]) unter dem von 1227 bis 1280 in Urkunden vorkommenden Reinhard II. von Hanau, ehe er die große münzenbergische Erbschaft angetreten hatte, außer vielen einzelnen Gütern und Berechtigungen [3]), a. folgende noch jetzt vorhandenen Orte: 1) Hanau, 1303 Stadt [4]), 2) Kesselstadt, 3) Dörnigheim, 4) Hochstadt, 5) Ober- und 6) Niederdorfelden [5]), 7) Kilianstädten, 8) Roßdorf, 9) Wachen- u. 10) Mittelbuchen, 11) Bruchköbel [5]), 12) Nieder- u. 13) Ober-

---

verbessert — 1613 durch Conrad Textor u. Joh. Dan. Rodius, han.-münzenb. Registrat. der Catharina Belgica dedicirt. — b) Bernh. Herzog, han. Amtmann in Wörd, Genealogie — d. Graf. v. Hanau u. s. w. Straßb. 1592; — c. eine große geneal. Tafel d. Graf. v. Hanau in der Registratur der han. Regier. reicht bis 210 n. Chr. — d. in d. han. Stadtbibliothek befindet sich eine handschriftl. Genealogie d. Graf. v. Han., die ebenfalls bis 210 n. Chr. reicht.

[1]) Vgl. Schlereth über den Uranfang und Ursitz der Dynast. v. Han., Buchen u. Dorfelden in d. Zeitschr. d. Vereins für hess. Gesch. u. Landesk. IV, S. 371, mit vollständigen Stammtafeln.

[2]) Schlereth Geschichtsumrisse d. Prov. Han. in Arnd's Zeitschr. d. Prov. Han. I, S. 306 u. 307.

[3]) z. B. d. Wildbann v. Gelnhausen zwischen d. Kinzig u. d. frankf. (d. h. hohen) Straße. Beschr. d. han.-münzenb. Lande S. 14 Nr. 7 u. Beil. 1.

[4]) Hanau erhielt v. K. Albrecht 1303 d. Privilegien der Städte Frankf. u. Gelnh. — siehe Beschr. d. han.-münzenb. Lande Beil. 36. Hanau heißt darin bereits oppidum d. h. befestigter Ort.

[5]) Niederdorfelden u. Bruchköbel wurden 1368 v. K. Karl IV. mit

Digitized by Google

issigheim, 14) Rüdigheim [1]), sowie b. folgende schon lange ausgegangenen Orte: 15) Kinzigdorf [2]), 16) Kensheim [3]), 17) Mühlrode [3]), 18) Groschlag (Grayßlock, Graslock) [4]), 19) Klein- oder

denselb. Privilegien versehen wie Hanau u. Windecken; sie sind jedoch Flecken geblieben. Niederdorf. gehörte wol nur halb zum Stammgebiete.

[1]) Rüdigheim gehört, wenn es nicht münzenb. Erbe ist, zum Stammgebiet, vielleicht auch Niederrodenbach, wenn es nicht 1277 erworben ist, vgl. unten §. 2.

[2]) Kinzigdorf lag dicht bei Althanau am Main u. a. d. Kinzig, die früher weiter mainaufwärts mündete. Das Feld zwischen dem steinheimer Thore Neuhanau's u. dem Mainkanale heißt noch jetzt das Kinzigdorf. Neuhanau liegt z. Th. auf dem kinzigdorfer Felde (Arnd's Zeitschr. I, S. 109). Der Weg v. Großauheim nach dem steinh. Thor Neuhanau's (also nach dem ausgegangenen Kinzigdorfe) heißt noch jetzt der Kinzweg. Ein Kaplan u. eine Pfarre zu Kinzigdorf kommt in einer Urk. v. 1364 vor (Anhang zur Beschr. d. han.-münz. Lande Anlage J). Die der h. Jungfrau Maria geweihte u. deßhalb Frauenkirche genannte Pfarrkirche des Kinzigdorfs war d. Mutterkirche von der in Hanau (Landau wüste Ortsch. S. 378), war die Pfarrkirche für Althanau (han. Magaz. V, S. 79 u. 80). Das Kinzigdorf war älter als Hanau. S. weiter unten §. 8.

[3]) Kensheim a. d. Stelle d. jetz. kinzigheimer Hofes, ein Dorf mit einer Burg. Die Abtei Limburg gab 1235 dem Antoniter-Orden arbusta quaedam cum agro sita in Kenesheim, quod vocatur Mulenrade und ähnlich findet man 1244 arbusta quaedam cum agro contermino sita in Kenesheim (Landau wüste Ortsch. S. 378). Henricus miles de Kensheim dictus Scobelin und seine Frau Alheidis schenken 1239 dem Kloster Haina Grundstücke in Wachenbuchen (Gud. c. d. I, p. 558). Der Bisch. v. Speier gab 1256 dem Propste zu Naumburg die Erlaubniß, ein Gefälle in villa Kensheym dem Kloster Haina zu verkaufen (Landau wüste Ortsch. S. 377). Agnes v. Kensheim, vielleicht die letzte ihres Geschlechtes, vermacht 1364 einige Gefälle den Kirchen zu Kinzdorf u. Hanau. Die Graf. v. Hanau besitzen später die kensheimischen Güter. Sie belehnen 1422 Eberhard v. Heusenstamm und 1423 Heinrich v. Holzhofen jeden mit einem Hofe zu Kensheim. In der letzten Hälfte des 16. Jahrh. gab es 3 ganz getrennte kinzigheimer Höfe, die mehre 100 Schritte von der Burg entfernt waren, seit 1612 aber in einen vereinigt sind. Die

Digitized by Google

Lützelbuchen [1]), 20) Welderichesḥusen [2]), 21) Frondorf [3]) u. 22) Wicrameshusen [4]). Diese Orte bildeten jedoch kein ursprüngliches Ganze; denn es lagen

a. Kinzdorf, Hanau, Kesselstadt, Wicrameshusen und Dörnigheim im Maingau,

b. Niederdorfelden u. Frondorf im Niddagau u.

c. die übrigen Orte im Kinziggau, der einen Theil der Wettereiba bildete.

Niederdorfelden wurde schon früh mit dem Amte Windecken vereinigt. Die andern Orte bildeten das alte Landgericht Ha-

---

Burg war schon im 16. Jahrh. verfallen. S. Schlereth i. d. Zeitschr. für hess. Gesch. III, S. 385. — 1477 heißt es. Molnrade prope Hanauwe. Land. w. O. S. 378.

[1]) Groschlag lag zwischen Hochstadt, Bischofsheim u. Dörnigheim nahe der Braubach (Landau wüste Ortsch. S. 373, vgl. han. Magaz. I, S. 23). Die Gemarkung desselben gränzte an die von Bischofsheim (Ruth handschriftl. Nachrichten im han. Regier-Archiv). Ein Hof zu Grayßlock, der dem Kloster Haina gehörte, und auf dem 3 Familien wohnten, kommt 1434 vor (Landau Wetter. S. 96 u. w. O. S. 377).

[1]) Klein- oder Lützelbuchen lag dicht bei Mittelbuchen, wo noch jetzt ein Theil der Feldmark nach Bruchköbel hin „das Oberlützelbuchen" heißt. Philipp d. Ältere von Falkenstein trägt nach Schannat (clientela Fuld. p. 291, Nr. 267) 1266, nach Gud. (c. d. V, 760) 1271 dem Abte in Fulda Güter in Buchen minori zu Lehen auf. Lützelbuchen ist 1392 in die Mühle nach Bruchköbel gebannt (Ungedruckte Urk.), kommt 1422 bei Brammerell (Lehnsqualität der Güter u. milden Stiftungen in d. Grafsch. Hanau Urk. Q. Q. S. 115) vor und wird nach Bernhard (handschriftl. Gesch. d. Graf. v. Han. S. 65, siehe Ruth's Nachr. im han. Reg.-Arch.) noch 1453 u. 1458 erwähnt.

[2]) Welderichesḥusen wird 1062 mit Mark- (oder Bruch-) Köbel u. Buchen zusammen genannt. Dronke c. d. Nr. 762. Land. w. O. S. 378.

[3]) Frondorf kommt als Zubehör der Burg Dorfelden Schannat cl. Fuld. p. 267 i. J. 1266 u. Gud. c. d. V, p. 760 i. J. 1271 vor.

[4]) Wicrameshusen. Walfbodo gab 793 dem Kloster Lorsch in pago Moynachgowe in Turincheim (Dörnigheim) in loco Wicrameshusen quidquid inter Bruibach (der Braubach, der westlich von Dörnigheim in den Main fällt) et Suardafalacha super fluvio

Digitized by Google

nau oder das seit 1510 erwähnte [1]), von den Orten Wachen-, Mittel- und Lützelbuchen benannte [2]) Amt Bücherthal, mit dem auch schon früh das anfangs wie es scheint unter der Gerichtsbarkeit der Ronneburg stehende [3]) Dorf Rüdigheim vereinigt wurde.

Klein und unbedeutend war also das Stammland der Dynasten von Hanau. Schon früh indeß wurde dasselbe theils durch Kauf, Tausch u. Belehnung, theils durch Heirath u. Erbschaft vergrößert.

§. 2.

Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau durch Ankauf, Tausch und Belehnung von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts [4]).

1. Die jetzigen kurhessischen Justizämter Bockenheim und Bergen, die aus dem ehemaligen Landgerichte Bornheimer-Berg [5]) entstanden sind.

Moyn et basilicam, quae constructa est in honore s. Mariae (Sollte darunter die der h. Jungfrau Maria geweihte Kirche des Kinzigdorfes zu verstehen sein? Jedenfalls lag der Ort zwischen Dörnigheim u. Kesselstadt). Tradition. Lauresh. Nr. 3452. Landau wüste Ortsch. S. 378.

[1]) Landau Wetter. S. 96.

[2]) Schlereth in Arnd's Zeitschr. I, S. 307.

[3]) Landau Wetter. S. 99. Vgl. jedoch unten §. 3 bei IV. A. 7.

[4]) Der Kürze wegen sind diejenigen Erwerbungen, die nur vorübergehend im Besitze der Grafen waren, hier ausgelassen. — Der leichtern Übersicht wegen sind die Erwerbungen nach den jetzigen Justizämtern, zu denen sie gehören, und zwar in geograph. Reihenfolge aufgeführt.

[5]) Nach dem 1. Reichslehnbriefe des K. Sigismund v. J. 1434 gehören zum Landgerichte des Bornheimer Berges, das seinen Namen von der alten Malstätte auf einer Anhöhe beim frankf. Orte Bornheim führt, 19 Orte. Diese sind

a. die 9 Orte des jetzigen kurh. Justizamtes Bergen: Bergen, Enkheim, Berkersheim, Bischofsheim, Fechenheim, Gronau, Massenheim, Preungesheim u. Seckbach;

Digitized by Google

K. Ludwig der Baier verpfändete 1320 das Bornheimerberg-gericht an Ulrich II. von Hanau[1]). Diese Pfandschaft wurde 1351 von K. Carl IV. erneuert. K. Sigismund belehnte dann 1434 Reinhard III. von Hanau mit diesem Centgerichte gegen den Pfandschilling von 10000 und eine weitere Zahlung von 1000, im ganzen also gegen 11000 Goldgulden[2]). Wie es scheint erhielt Hanau indeß nur die hohe Gerichtsbarkeit[3]) über alle 19 Orte, und selbst diese nicht ausschließlich, da Frankfurt Antheil hatte; das Eigenthum und die niedere Gerichtsbarkeit aber nur in 6 Orten[4]). Hanau hatte bereits aus der münzenbergischen Erbschaft[5]) das Eigenthum und die niedere Gerichtsbarkeit von ½ Vilbel, von ¼ Praunheim, von ⅙ Seckbach u. von ganz Massenheim, auch bedeutende Rechte in Bergen[6]). Vom Antoniter-Stift in Grünberg wurde 1324 die eine und später von den Antonitern in Roßdorf die andere Hälfte von Preungesheim angekauft[7]). Bischofsheim und Fechenheim, sowie Antheile an Seckbach und Praunheim wurden nach der Mitte des 15. Jahrhunderts er-

b. 3 Orte vom jetzigen kurh. Justizamte Bockenheim: Bockenheim, Eckenheim, Praunheim;

c. die 3 frankfurt. Orte: Bornheim, Hausen u. Oberrad;

d. die 2 jetzt darmstädt. Orte: Vilbel u. Offenbach;

e. die 2 jetzt nassauischen Orte: Nied u. Griesheim (beide zwischen Frankfurt u. Höchst).

[1]) Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen v. Hanau die v. Carben in Vergleich zu stellen S. 11.

[2]) Beschreibung der han.-münzenb. Lande S. 32 Nr. 2 u. Beil. Nr. 45, den 1. Lehnbrief enthaltend. — Nach Dieffenbach hess. Gesch. S. 89 war 1350 ein Goldgulden = 4 fl. 54 kr. unseres Geldes, also 11000 Goldgulden = 53900 fl. unsers Geldes.

[3]) Beschr. der han.-münz. Lande S. 96.

[4]) Bergen, Enkheim, Berkersheim, Gronau, Bockenheim und Eckenheim. Urkundlich steht dieß zwar nicht fest; doch läßt sich keine andere Art der Erwerbung nachweisen.

[5]) Vgl. §. 3 dieser Abhandl.

[6]) Nach der Beschr. der han.-münzenb. Lande S. 96 ganz Bergen.

[7]) Beschr. der han.-münzenb. Lande S. 41 u. Beil. Nr. 89.

Digitized by Google

worden. In andern Orten, nämlich in den 3 frankfurter Dörfern Bornheim, Hausen und Oberrad, in den früher falkenſteiniſchen, ſpäter mainziſchen, jetzt naſſauiſchen Dörfern Nied und Griesheim, und in dem jetzt darmſtädtiſchen Offenbach hat Hanau außer der höhern Gerichtsbarkeit nie Rechte gehabt, auch nicht in der einen Hälfte von Vilbel und Praunheim.

2. Das jetzige kurheſſ. Juſtizamt Windecken.

Vom Bisthum Bamberg wurden 1262 die Dörfer Oſtheim und Detelnheim [1]) angekauft. Reinhard II. von Hanau baute in Detelnheim alsbald die Burg Wonnecken (Wunnecken, 1290 auch Winecke genannt) [2]), die bis 1436 häufig die Reſidenz der hanauer Grafen war [3]). Von der Burg ging der Name auf das Dorf Detelnheim über, das 1277 [4]) ſchon Wunnecken genannt wird und 1288 ſtädtiſche Rechte erhielt [5]).

Wann das Dorf Eichen, welches K. Konrad II. i. J. 1035 dem Kloſter Limburg an der Hardt ſchenkte [6]), hanauiſch gewor-

[1]) Siehe den 1. Lehnbrief v. J. 1262 Beil. Nr. 12 zum contrahirt. Inhalt d. Beſchreib. d. Han. Münz. Lande.

[2]) Joannis script. rer. Mog. II, 541.

[3]) Beſchr. d. Han. Münz. Lande S. 5 Nr. 7. — Ulrich II. v. Hanau errichtete 1323 in Windecken ſein Teſtament (Gud. c. d. III, 213), machte daſelbſt 1323 eine Schenkung ans Kloſter Arnsburg (Baur Urk. d. Kloſt. Arnsb. Nr. 556 u. Nr. 559). Ulrich III. v. Hanau erließ von Windecken aus 1359 (Böhmer frankf. Urk. I, S. 664) u. 1364 (Lersner frankf. Chronik II, S. 312) Schreiben an Bürgermeiſter, Schöffen u. Rath zu Frankf. — Philipp I., der Ältere, v. Hanau-Lichtenberg wurde am 8. Nov. 1417 in Windecken, der Reſidenz ſeines Vaters, geboren (han. Magaz. IV, S. 366). Nach den handſchriftlichen, in der han. Stadtbibliothek befindlichen, „chronolog. Notizen der Stadt Hanau von 1350 bis 1830" war Hanau von 1451 bis 1736 Reſidenz der Grafen — Windecken alſo bis 1451.

[4]) Baur Urk. d. Kloſt. Arnsb. Nr. 157.

[5]) Beil. Nr. 34 der Beſchr. der han.-münz. Lande. Es heißt darin oppidum Wunecko.

[6]) Kremer orig. Nassov. Beil. 74. Scriba Reg. vom darmſtädtiſchen Oberheſſen Nr. 243, S. 18.

Digitized by Google

den, ist nicht bekannt; es war aber schon sehr früh, wenigstens schon 1394 [1]) ein vom Stifte Limburg, später von Kurpfalz relevirendes Lehn der Grafen von Hanau [2]). Der älteste vorhandene Lehnbrief vom Abte Helferich in Limburg ist v. J. 1439 [3]).

Auch von Erbstadt ist die Zeit der Erwerbung unbekannt, doch war es 1394 bereits hanauisch und mit dem Amte Windecken vereinigt [4]). Ähnlich verhält es sich wol mit dem noch 1455 [5]) vorkommenden, jetzt bis auf die Hainmühle bei Erbstadt ausgegangenen Dorfe Hainchen.

Die Naumburg, die wol 1035 durch K. Konrad II. zugleich mit Eichen an die Abtei Limburg kam, wurde von der letztern alsbald in ein Kloster verwandelt [6]). Hanau hatte darin 1354 die bereits von Alters hergebrachte Berechtigung zum Lager u. zur Herberge [7]).

Die letzte Hälfte von Burg Niederdorfelden ist 1288 von den Herren von Falkenstein erworben [8]). Die Grafen von Hanau gaben sie 1333 den Kurfürsten von Sachsen zu Lehn, die sie während der Kaiserwahlen in Frankfurt bewohnten [9]).

3. Die jetzigen kurhess. Justizämter Hanau I u. II oder das alte Amt Bücherthal.

[1]) Landau Wetter. S. 91.

[2]) Anlage Nr. 129 der Beschr. der han.-münz. Lande, der kurpfälz. Lehnbrief v. J. 1718.

[3]) Regier. Arch. zu Hanau.

[4]) Landau Wetter. S. 87.

[5]) Land. Wetter. S. 90 nach einer Orig. Urk. — Nach Landau wüste Ortsch. S. 377 findet sich noch 1455 der „Pastor czum Heyngin", der zugleich „Altarist zu Wonnecken" war.

[6]) Vgl. Schlereth in d. Zeitschr. für hess. Gesch. IV, S. 129.

[7]) Landau Wetter. S. 91. Siehe ferner §. 3 dieses Aufsatzes.

[8]) Landau Wetter. S. 90 aus dem rothen Buche im han. Arch. — Es dürften damit auch die Schannat. client. Fuld. prob. Nr. 267 u. Gud. c. d. V, 760 genannten Zubehörungen z. B. in dem ausgegangenen Dorfe Frondorf an Hanau gekommen sein. Siehe ferner §. 3 dieses Aufsatzes.

[9]) Beschreib. der han.-münz. Lande S. 84.

Digitized by Google

Der Heegwald und die Bulau wurden 1277 von Mainz gekauft [1]) und mit der Bulau zugleich wol auch das Dorf Niederrodenbach [2]).

Mit Rumpenheim wurde Reinhard I. i. J. 1261 von Mainz belehnt [3]); der Ort aber bald wieder als Lehn ausgegeben.

Über Rüdigheim s. §. 1.

4. Das zum jetzigen kurheſſ. Juſtizamt Meerholz gehörende Freigericht [4]).

Hanau erwarb 1270 von Fulda die Vogtei Somborn [5]); 1309 war das Freigericht zwiſchen Hanau, Ronneburg u. Eppſtein gemeinſchaftlich [6]); Hanau kaufte 1358 den ronneburgiſchen Antheil [7]) und beſaß nun, nachdem Mainz 1425 den eppſtei-

---

[1]) Beil. Nr. 139 der Beſchr. der han.-münz. Lande.

[2]) Arnd Geſch. d. Prov. Han. S. 240. — Oder ſollte Niederrodenbach zum Stammgebiete zu rechnen ſein? Hanau hatte auch Berechtigungen in Oberrodenbach, die vielleicht ebenfalls 1277 erworben ſind.

[3]) Gud. c. d. I, 679. — Beil. lit. X zum Anhange der Beſchr. der Han. Münz. Lande.

[4]) Das Freigericht enthielt außer mehren Höfen (vgl. Steiner das Freigericht Alzenau Seite 284 u. f., u. S. 183 u. f.):

a. die Pfarre Alzenau mit 5 Orten: Alzenau, Michelbach, Kälberau, Waſſerlos, Hemsbach;

b. die Pfarre Hörſtein mit 2 Orten: Hörſtein u. Groß-Welzheim;

c. „ „ Somborn mit 6 Orten: Somborn, Albſtadt, Neuſes, Horbach, Bernbach u. Altenmittlau.

(Landau wüſte Ortſch. Seite 377 nennt als wüſte Orte: Durchgeſeß, das noch 1479, u. Neuſtadt, das noch 1505 vorkommt);

d. die Pfarre Membris mit 10 Orten: Membris, Heimbach, Rodengrund, Gonſenbach, Hal, Rabach, Karlesberg, Molkenberg, Strotzbach und Brücken;

e. den Ort Kahl.

[5]) Steiner Freiger. S. 49.

[6]) Senkenberg sel. jur. et hist. p. 525 u. 528. — Acta Hanov. I S. 45. Urk. A. — Beil. Nr. 27 zum contrahirt. Inhalt d. Beſchr. d. han.-münz. Lande.

[7]) Acta Hanov. I, p. 45. Urk. B.

Digitized by Google

nischen Antheil erworben hatte, das Freigericht mit Mainz gemeinschaftlich als Eigenthum [1]).

5. Vom jetzigen kurhess. Justizamte Gelnhausen

a) die Reichsstadt und Burg Gelnhausen.

Kaiser Rudolf von Habsburg belehnte 1277 Reinhard II. von Hanau mit 100 Mark als Burglehen in Gelnhausen [2]), ebenso K. Adolf von Nassau 1293 Ulrich I. mit 200 Mark [3]). — K. Ludwig verpfändete 1330 die Burg und Stadt Gelnhausen an Ulrich II. von Hanau, jedoch nur auf kurze Zeit [4]); K. Carl IV. von Luxemburg 1349 an die Grafen von Schwarzburg und von Hohenstein. Nachdem die erstern die ganze Pfandschaft erworben hatten, verkauften sie dieselbe 1435 wiederkäuflich halb an Kurpfalz, halb an Hanau, welchen Kauf K. Maximilian bestätigte [5]).

b. das Gericht Altenhaßlau mit 5 Orten [6]) kauften die Grafen von Hanau i. J. 1366 von den Herren von Trimberg und erhielten 1377 gegen Abtretung der Burg Büttert in Franken vom Bischof von Würzburg die Belehnung über dasselbe [7]).

6. Die jetzigen kurh. Justizämter Steinau u. Schlüchtern.

---

[1]) Beil. 26 zum contrah. Inh. d. Beschr. d. han.-münz. Lande. Steiner Freiger. S. 77 u. f.

[2]) Beilage Nr. 39 der Beschr. der han.-münz. Lande. — Das hanauische Burglehn zu Gelnhausen ist nach der Beschr. der han.-münz. Lande S. 4 u. S. 30 der Dinghof zu Fahenhausen, jetzt Vonhausen bei Büdingen.

[3]) Beil. Nr. 19 zum contrah. Inh. d. Beschr. der han.-münz. Lande.

[4]) Regier. Arch. zu Hanau.

[5]) Landau Wetter. S. 107. Engelhard Erdb. d. hess. Lande S. 810.

[6]) Die zum Gerichte Altenhaßlau gehörenden Orte: 1) Altenhaßlau, 2) Eidengesäß, 3) Geisliz (früher Ziegenhausen Würtwein dioec. Mog. I, 759. — Han. Mag. II, 136), 4) Großenhausen, 5) Lützelhausen.

[7]) Beil. Nr. 16 zum contrah. Inh. d. Beschr. der han.-münz. Lande. — Ulrich II. von Hanau hatte mit seiner Gemahlin Agnes von Hohenlohe die Burg Büttert 1310 als Aussteuer erhalten. Schlereth in Arnd's Zeitschr. I, S. 317 u. 318. Han. Mag. IV, S. 300.

Digitized by Google

a. Das Gebiet von Steinau[1]) war bereits 1273 ein von Fulda relevirendes hanauiſches Lehn[2]), das nach Landau[3]) auf unbekannte Weiſe an Hanau gekommen iſt. Sicher war Steinau 1290 hanauiſch, da K. Rudolf auf Anſuchen Ulrichs I. von Hanau dem Ort 1290 ſtädtiſche Privilegien ertheilte[4]).

b. Von den Orten des Gerichtes Schlüchtern, die jetzt theils zum Juſtizamte Schlüchtern, theils zum Juſtizamte Steinau gehören, iſt die eine Hälfte mit der rieneck-rothenfelſiſchen Erbſchaft[5]), die andere Hälfte 1366 von den Herren von Trimberg, die Belehnung durch den Biſchof von Würzburg aber zugleich mit der über das Gericht Altenhaßlau 1377 gegen Abtretung der Burg Büttert[5]) erworben.

7. Das zum jetzigen kurheſſ. Juſtizamte Schwarzenfels gehörende Gericht Altengronau[6]) wurde 1358 u. 1379 von

---

[1]) Die zugehörigen Orte ſind: 1) Steinau (1290 Stadt mit Burg Beil. Nr. 35 zur Beſchr. der han.-münz. Lande), 2) Nieberdorf (der außer der Mauer weſtlich von Steinau liegende Stadttheil, heißt 1427 „Nibdern Marborn", 1433 „Nydern Dorffe gelegen vor den nuwen Tore" (Steinaus) ſiehe Landau wüſte Ortſch. S. 371), 3) Seidenroth mit Burg; außerdem die jetzt ausgegangenen (nach Landau wüſte Ortſch. S. 371): Neuendorf zwiſchen Steinau und Bellings war wol 1408, wo es „Nuwendorf" heißt, bereits wüſt, ſicher 1607, da es nicht in der Deſignation d. Grafſch. Hanau v. J. 1607 ſteht, 2) Bremenfeld, ſüdöſtlich von Steinau, beſtand noch 1382, war aber 1416 wol ſchon wüſt, 3) Sachſen oberhalb Steinau's rechts der Kinzig; noch 1437 wird der „Hoff zu den Saſſen gelegen obenbig Steyna" genannt, 4) Hundsrück jetzt ein Hof, 1607 noch ein Dorf, ſ. §. 8.

[2]) Schannat client. Fuld. elench. Vasall. p. 18. Hanau. Feuda masculina, quae jam anno 1273 haec illustrissima domus ab ecclesia Fuldensi obtinuisse reperitur, fuere prout etiam nunc sunt: Steina castrum et oppidum etc.

[3]) Landau Wetter. S. 133. Siehe §. 3 dieſes Aufſatzes.

[4]) Siehe §. 4 dieſes Aufſatzes.

[5]) Beil. Nr. 16 zum contrah. Inh. d. han.-münz. Lande.

[6]) Zum Gerichte Altengronau gehören jetzt: Altengronau und Joſſa (letz-

den Herren von Hutten an die Grafen von Hanau verkauft, welche es jedoch schon wenige Wochen nach dem letzten Kaufe als Pfand an die Herren von Hutten gaben [1]).

8. Hanau erwarb 1289 vom K. Adolf von Nassau als Pfand, das bald wieder abgelöset wurde, einen Theil, 1359 von Konrad v. Trimberg ¼ der Ortschaften [2]) des Landgerichts Ortenberg.

Den größten Theil ihrer Erwerbungen haben die Grafen von Hanau durch Heirath u. Erbschaft erlangt und zwar vorzugsweise durch die münzenbergische (1255—1304) u. durch die rieneck-rothenfelsische (am Ende des 13. u. Anfang des 14. Jahrh.), sowie durch die lichtenbergische (1480) u. zweibrückische (1570) Erbschaft.

§. 3.

Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau durch die münzenbergische Erbschaft [3]) und die mit dieser Erwerbung bis in die Mitte des 15. Jahrh. vorgegangenen Veränderungen.

a. Kurze Geschichte der Herren von Münzenberg, soweit sie zum Verständniß der Erbschaft nöthig ist.

Die Edelherren von Hagen, von denen ein Zweig seit der Mitte des 12. Jahrh. sich von Münzenberg nannte, sollen nach

teres eine neue Anlage. Engelhard Erdb. S. 884). — In einem im Reg. Arch. zu Hanau befindlichen Weisthume von 1453 werden Gronau, Mottgers, Brünings und die jetzt ausgegangenen Kunhecken, Rotelsau, Rorbach, Emmersbach u. Webers zum Gerichte Gronau gehörende Ortschaften genannt.

[1]) Landau Kurh. S. 633.

[2]) Regier. Arch. zu Hanau.

[3]) Da in der neuern Zeit sehr viele Urkunden veröffentlicht sind, die Grüsner (diplom. Beitr. 3. Heft) u. Kopp (de insigni differentia inter comites et nobiles), selbst Wenck (hess. Gesch. I) noch nicht kannten (z. B. Böhmer frkf. Urkb., Baur Urk. d. Klosters Arnsburg, Baur Urk. z. hess. Gesch., Scriba die im Archiv zu München aufgefundenen Urk. zur Gesch. v. Münzenb. u. Falkenst., abgedruckt im

Digitized by Google

Scriba[1]) mittelbar aus dem salisch-konradinischen Hause, nämlich wahrscheinlich aus der salisch-konradinischen Familie der Nuringer[2]) hervorgegangen, ja 1) der kaiserliche Ministeriale Eberhard (von Hagen), dem K. Heinrich IV. i. J. 1076 die Bewachung der Söhne der sächsischen Markgrafen Uto und Dedi anvertraute[3]), und der der Vater des von 1093 bis 1118 ur-

---

Archiv für hess. Gesch. VIII v. S. 225 an), da ferner durch die Bemühungen mehrer Gelehrten die Gesch. der münzenb. Erbschaft im ganzen (z. B. 1. Eigenbrodt diplom. Gesch. d. Dynast. v. Falkenstein im Arch. für hess. Gesch. I; 2. kurz u. übersichtlich auch Schlereth in Arnd's Zeitschr für die Provinz Hanau) wie im einzelnen (z. B. zunächst u. vor allen andern Landau in seiner Wettereiba und Steiner in seinem Bachgau u. Rodgau, sodann Thudichum Gesch. des freien Ger. Kaichen, ferner mehre Aufsätze verschiedener Verfasser im Archiv für hess. Gesch.) von neuem bearbeitet und beleuchtet ist, so dürfte es an der Zeit sein, die Resultate der neueren Forschungen zusammen zu stellen und als ein Ganzes zu bearbeiten, wenn auch nur um zu zeigen, wo noch Urk. zur Aufhellung von Unklarheiten und zur Ergänzung von Lücken fehlen. — Der Antheil der Falkensteiner an dem münzenb. Erbe ist, um den hanauischen Antheil in das rechte Licht zu stellen, ebenso sorgfältig und genau als der letztere behandelt; die Vertheilung des falkensteinischen Nachlasses an die einzelnen Erben ist, weil dieß die han. Geschichte nicht weiter berührt, nur bisweilen mit in die Untersuchung gezogen.

[1]) Archiv für hess. Gesch. VII, S. 131 u. f.

[2]) Auch Steiner (Bachgau I, die Stammtafel der Grafen von Beerbach zu S. 68) ist der Ansicht, daß die Nuringer von den salischen Konradinern abstammen.

[3]) Lambert Schaffnab. chron. ad. a. 1076. Eigenbrodt (diplom. Gesch. der Dynast. v. Falkenstein im Arch. für hess. Gesch. I, S. 7) behauptet, daß weder Hain (in der Dreieich), wie Wenck meint, noch Heusenstamm die Burg sein könne, von der die sächsischen Prinzen entflohen, da ihr Weg an den Main nach Lambert's Erzählung per abrupta montium, per concava vallium führte, und zwischen der Burg Hain oder Heusenstamm und dem Main eine flache Ebene liege. Sollten aber die Ausdrücke so genau zu nehmen sein? sollte man sie nicht vielmehr für eine bloße Ausschmückung halten können? u. zwar

Digitized by Google

kundlich erwähnten Eberhard von Hagen ist [1]), sowie 2) Berthold (v. Nuringen), der 1064 bis 1081 [2]) in der Wetterau und im Niedgau vorkommt und der Vater des urkundlich zuerst 1091 genannten [3]) Berthold von Nuringen ist, auch 3) der mit den beiden vorigen gleichzeitig lebende Konrad von Arnsburg, der Schwiegervater Eberhard's von Hagen [4]), möglicher Weise Brüder oder Brudersöhne gewesen sein [4]). Auch die Grafen von Katzenelnbogen stammen nach Scriba [5]) von den salischen Konradinern ab, gehören aber einer andern Linie an. — Baur [6]) dagegen verwirft diese Ansicht. — Wir wollen diese Vermuthungen, da sie unserm Zwecke ferner liegen, nicht weiter entwickeln, und uns sogleich zur Geschichte der Herren von Münzenberg wenden.

Eberhard von Hagen (1085 bis 1118), von dessen Stammschlosse Hagen oder Hain in der Dreieich bei der gleichnamigen Stadt in der großherzoglich hessischen Provinz Starkenburg sich noch Ruinen [7]) finden, vermählte sich mit Gertrude, der Erbtochter des Edelherrn Cuno von Arnsburg (lebt 1064, todt 1093) und seiner Gattin Mathilde, Gräfin von Bilstein (lebt 1064 und auch noch 1093). Eberhard kam nach dem Tode seines Schwiegervaters, mit dem das Geschlecht der Edelherren von Arnsburg erlosch, in den Besitz der nicht unbedeutenden arnsburgischen Güter, nämlich der Herrschaften Arnsburg u. Assenheim. Von Eberhard's beiden Söhnen nannte sich nun der eine

---

um so mehr, da alle andern Umstände so genau passen u. eine andere Burg, die gemeint sein könnte, nicht aufzufinden ist?

[1]) Schmidt hess. Gesch. I, S. 322.

[2]) Nach Steiner (Bachgau I, Stammtafel der Grafen von Beerbach zu S. 68) von 1040 bis 1064.

[3]) u. nach Steiner l. c. bis 1124 vorkommenden.

[4]) Arch. für hess. Gesch. VII, S. 153.

[5]) Arch. für hess. Gesch. VII, S. 154.

[6]) Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 161, 163 u. f.

[7]) Eine Abbildung dieser Ruine im großh. hess. Hofkalender v. 1811.

Digitized by Google

Conrad von Hagen u. Arnsburg (1093—1152), der andere Eberhard von Hagen. Dieser letztere erhielt wol die zur Burg Hagen gehörenden Güter ganz oder doch theilweise. Er vermählte sich mit der Gräfin Adelheid von Wertheim und erlangte dadurch die Herrschaft Babenhausen [1]). Conrad's Sohn Cuno I. (1151—1212) nannte sich von der Burg Münzenberg, die er selbst oder sein Vater erbaut hatte [2]), deren Ruinen bei dem gleichnamigen Städtchen in der Wetterau noch vorhanden sind. Er war mit Luckard, der Erbtochter Gerhard's (stirbt 1270), des letzten Grafen von Nuringen [3]) vermählt und erbte die Burg Königstein (Nuringen) mit andern nicht unbedeutenden Besitzungen. Cuno I. von Münzenberg und sein ältester Sohn Cuno II. waren Anhänger des Königs Philipp und nach dessen Ermordung des K. Otto IV.; Cuno's I. zweiter Sohn, Ulrich I., aber war ein Anhänger des K. Friedrich II. Als der letztere seinen Gegenkönig Otto IV. besiegt hatte, entsetzte er Cuno II. seiner Grafschaft und übertrug sie dessen Bruder Ulrich I. Letzterer war zweimal vermählt, zuerst mit Adelheid [4]), einer Erbtochter Eberhard Waro's von Hagen, eines Vetters von seinem Vater Cuno I.,

---

[1]) Nach Scriba im Arch. für hess. Gesch VII, S. 148.

[2]) Eine aus Merian entlehnte Abbildung des Schlosses Münzenberg, wie dasselbe 1655 aussah, findet sich im 1. Bande des Arch. für hess. Gesch. und im bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace v. J. 1859.

[3]) Burg Nuringen unweit Königstein in Nassau. — Wenck hess. Gesch. I, S. 279; Wippermann Gesch. des Büding. Waldes I. Geschlechtstafel; Eigenbrodt Arch. für hess. Gesch. I, S. 10; Usener Arch. für hess. Gesch. IV, 2. H. III, S. 6 u. a. halten Cuno's I. Gemahlin Luckard für eine nuringsche Erbtochter. Scriba dagegen im Arch. für hess. Gesch. VII, S. 152 bestreitet dieß. — Die anliegende nuringsche Stammtafel ist aus Steiner Bachgau I zu S. 68 entlehnt. Wippermann's Stammtafel in d. Gesch. d. Büding. Waldes weicht davon sehr ab. — Ich lasse die Unterschiede, da sie meinem Zwecke zu fern liegen, auf sich beruhen.

[4]) Witwe des Ministerialen Schartenfeld.

Digitized by Google

nach deren Tode aber mit der Gräfin Adelheid von Ziegenhain*) Ulrich I. (1212—1239) [1]) vereinigte nun die hagenschen Erbgüter im Oberrheingau [2]) mit seinen vom Vater ererbten münzenbergischen Besitzungen in der Wetterau und den mit seiner 2. Frau erheiratheten ziegenhainischen Gütern [3]). Ulrich I. wurde von jeder seiner beiden Frauen mit Kindern erfreut. Adelheid von Hagen wurde die Mutter 1) Adelheid's von Münzenberg (1245—1292), die sich mit Reinhard II. von Hanau (1227—1280) vermählte, und 2) Cuno's III. von Münzenberg, der sich 1236 mit Adelheid von Tübingen verheirathete u. unbeerbt vor dem Vater starb. Adelheid von Ziegenhain dagegen schenkte ihrem Gemahl Ulrich I. folgende Kinder: 1) Ulrich II von Münzenberg [4]), der mit Hedwig [5]), der Schwester der weinsbergischen Brüder Engelhard u. Conrad, der Tochter Engelhard's von Weinsberg und dessen Gattin Luckard Schenkin von Limburg [6]) vermählt war und unbeerbt als der letzte männliche

*) Adelh. v. Ziegenh. steht in einer Urk. v. 1226 als Gattin Ulrich's. Baur hess. Urk. Nr. 1276.

[1]) Wenck hess. Gesch. I, S. 655.

[2]) Nämlich Hain in der Dreieich, Dieburg, Babenhausen, ½ Umstadt und den kleinen Bachgau, wenn nicht etwa ein Theil dieser hagenschen Güter bei der Theilung zwischen Eberhard's Söhnen Conrad v Hagen u. Arnsburg und Eberhard v. Hagen im Besitze Conrad's geblieben u. auf seine Nachkommen, die Edelherren v. Münzenberg, vererbt sind. Einen Theil hat Ulrich I. auch wol von den Schwestern seiner 1. Frau angekauft.

[3]) Siehe z. B. §. 3 dieser Abhandl. unter VI. B. c.

[4]) Ulrich II. war nicht der erstgeborne seiner Mutter Adelheid v. Ziegenhain; die meisten seiner leiblichen Schwestern waren vielmehr älter, als er (Wenck hess. Gesch I, S. 332 not. k.). Da sich aber bis jetzt nicht bestimmen läßt, welche Stelle in der Reihenfolge der Kinder Ulrich's I. aus 2. Ehe er einnehmen muß, so steht er hier als Sohn voran.

[5]) Gud. c. d. II, 113.

[6]) Wenck hess. Gesch. I, S. 332 aus der in Besolds docum. rediviv. monast. Wurtemb. enthaltenen Erzählung von der Stiftung des Nonnenklosters Lichtenstern bei der Stadt Weinsberg.

Digitized by Google

Sprößling seines Stammes 1255 (wahrscheinlich am 11. Aug.[1]) starb, wodurch die große münzenbergische Erbschaft eröffnet wurde; 2) Isengard von Münzenberg vor 1237 vermählt mit Philipp I. von Falkenstein, dem Stifter des falkensteinisch-münzenbergischen Hauses[2]), todt vor 1261; 3) Mechtilde?[3]) von

---

[1]) Ulrich II. v. Münz. lebte noch am 19. Jan. 1255, denn er stellte damals eine Urkunde aus. Scriba Regest. der h. darmst. Prov. Oberh. Nr. 466. — Abt Friedrich von Weissenburg gibt feoda, quae sibi ex morte Ulrici Nobilis de Minzenberc ceperunt vacare (die Lehen waren durch Ulrich's Tod eröffnet) an Graf Emich v. Leiningen. Datum apud Wizenberg anno Domini MCCL quinto Idus Octobris. In richtigem Latein würde dieß heißen 1250 am 11. Oct. (quinto nämlich zu Idus bezogen). Da aber Ulrich II. am 19. Jan. 1255 noch lebte, so konnten seine Lehen durch seinen Tod nicht schon 1250 eröffnet sein. Wir müssen deßhalb quinto zu MCCL ziehen (in Urk. werden Jahrszahlen häufig halb durch Buchstaben und halb durch Zahlworte ausgedrückt) und übersetzen 1255. Allerdings müßte es dann eigentlich heißen Idibus (nicht Idus) Oct. Es findet sich jedoch in den Urk. öfter Idus (statt Idibus) in der Bedeutung an den Iden d. h. am 15. oder 13. des dabei genannten Monates, z. B. in d. Urk. des Fulder Abt. Marquard v. J. 1287: Idus Aprilis (Contrab. Inhalt der Beschreib. der han.-münzenb. Lande Beil 14). Ulrich II. war also am 15. Okt. 1255 todt. — Die münzenb. Erben gewähren in einer Urk. v. 20. Febr. 1256 (Böhmer frankf. Urk. p. 97) der frankf. Kirche 10 solidi Einkünfte zum Seelenheil Ulrich's I. u. Ulrich's II., deren Jahresgedächtniß am 25. Februar beziehungsweise am 11. August gefeiert werden soll. Daraus läßt sich die Vermuthung ableiten, daß Ulrich II., der am 19. Jan. 1255 noch lebte und am 15. Okt. 1255 todt war, am 11. Aug. 1255 gestorben ist.

[2]) Das falkenst.-münz. Haus erlosch mit dem Kurf. v. Trier, Werner III. v. Falkenst. i. J. 1418.

[3]) Wenck hess. Gesch. I, S. 332 führt an, daß in der in Befolds docum. rediv. monast. Wurtemb. enthaltenen Erzählung v. d. Stiftung des Nonnenklosters Lichtenstern, die Gemahlin Engelhard's v. Weinsberg, des Sohnes, Mechtilde genannt werde; bezweifelt aber die Richtigkeit, da Engelhard's Gemahlin nach Freher orig. Palat. lib. I, cap. 7, p. 125 und nach Tollner cod. Pal. p. 75 Agnes v.

Digitized by Google

Münzenberg (todt 1255), vermählt mit Engelhard von Weinsberg [1]); 4) Irmengard [2]) von Münzenberg (todt 1255), ver-

Löwenstein gewesen sei. Ich möchte indeß annehmen, daß Mechtilde (v. Münzenb.?) die erste u. Agnes v. Löwenstein die 2. Gemahlin Engelhard's gewesen sei; vorausgesetzt, daß Agnes wirklich die Gattin des hier in Rede stehenden und nicht eines andern Engelhard war, was ich nicht entscheiden kann, da ich die betreffenden Urk. nicht selbst gelesen habe, und was überhaupt zu entscheiden sehr schwer ist, da fast ohne Ausnahme alle Weinsberger Engelhard oder Conrad heißen.

[1]) Die Edelherren v. Weinsberg hatten ihre Herrschaft bei der frühern freien Reichsstadt Weinsberg unweit Heilbronn im jetzigen königl. würtemb. Neckarkreise. Ihre Burg dicht über Weinsberg, die K. Conrad III. 1140 belagerte, wurde seit dieser Belagerung wegen der in Bürger's schöner Ballade verherrlichten Sage „Weibertreue" genannt. Nach dem Ausgange der Falkensteiner erhielten die Herren v. Weinsberg um 1413 vom K. Siegmund das Reichserbkämmereramt (Gud. c. d. IV, 92). Ihr Geschlecht war 1507 wol schon ausgegangen, da in diesem Jahre die Grafen (seit 1623) Fürsten v. Hohenzollern zu Reichserbkämmerern ernannt wurden. Weimar. geneal.-hist.-statist. Almanach für 1845 S. 249.

[2]) Baur Urk. d. Klost. Arnsburg Nr. 62, S. 44 gibt eine Urk. v. J. 1242, worin Ulrich II. v. Münzenb. mit seiner Gattin Heilwig dem Kloster Arnsburg benannte Güter verkauft und dann sagt et nos ipsam pecuniam Irmengardi, sorori nostrae de Winsberg, fecimus assignari. Diese Irmengard dürfte doch wol eine Schwester, aber nicht eine Schwägerin Ulrich's, u. zwar, wenn Mechtilde die Gemahlin Engelhard's ist, die Gattin Conrad's v. Weinsberg sein.

Die obige Annahme, daß jeder der beiden weinsbergischen Brüder eine münzenb. Erbtochter zur Frau gehabt habe, weicht von den Ansichten aller andern z. B. Grüsner's (dipl. Beitr. III, S. 106 u. 107), der da glaubte, die weinsb. Brüder wären nur dadurch mit Ulrich II. v. Münz. verwandt, daß ihre Schwester Heilwig mit dem letzteren vermählt gewesen sei, sowie Lucä's, Spener's u. namentlich Wenck's (hess. Gesch. I, S. 284 u. f. Anm. p.), die da behaupteten, Ulrich II. habe außer Adelheid, Isengard, Luckard, Hedwig u. Agnes noch eine 6. Schwester gehabt (Elisabeth nach Spener und Lucä, die jedoch ur-

Digitized by Google

mählt mit Conrad von Weinsberg, dem Bruder Engelhard's;

kundlich nicht vorkommt, u. wahrscheinlich verwechselt ist mit Elisabeth v. Katzenelnbogen, der Gemahlin Conrad's v. Weinsberg, der ein Sohn Engelhard's v. Weinsberg und Mechtildens ist. Wenck hess. Gesch. I. Urk. 58), welche die 2. Gemahlin Engelhard's, des Vaters der beiden weinsbergischen Brüder geworden, während Heilwig, die Tochter dieses Engelhard aus einer frühern Ehe an Ulrich II. v. Münzenb. vermählt gewesen sei, gänzlich ab. Ich will deßhalb meine Ansicht begründen: 1) die oben angeführte Urk. vom 20. Febr. 1256 aus Böhmer's frankf. Urk. S. 97 beginnt mit den Worten: Nos Reinhardus de Hagenowe, Philippus de Valkenstein, Engelhardus et Conradus fratres de Winesperc ceterique coheredes nostri — legavimus 10 solidos — pro remedio animarum soceri nostri Ulrici de Mincemberc et filii sui Ulrici. Engelhard und Conrad v. Weinsberg nennen hier, ebenso wie Reinhard von Hanau u. Philipp v. Falkenstein, den Edelherrn Ulrich I. v. Münzenb. ihren Schwiegervater. Dieß konnten sie doch nur dann, wenn jeder von ihnen eine Tochter desselben zur Frau hatte, aber nicht weil ihre Schwester eine Schwiegertochter oder weil ihr Vater Ulrich's I. Schwiegersohn war; 2) eine Urk. v. J. 1257 (Grüsner d. B. III, S. 189) beginnt Nos Reinhardus de Hagenowia, Philippus de Valckenstein ac Philippus filius ejusdem: Engelbertus et Conradus fratres de Winisberg, Heinricus Marscalcus de Pappenheim, Cuno et Bertholdus fratres de Sconenberg, coheredes in Minzenberg; notum facimus universis, quod collationem illam, quam pie mem. Ulricus de Minzenberg sororius noster, et nostri Philippi junioris, Cunonis et Bertholdi fratrum de Sconenburg avunculus, de ecclesia in Nuheim fecit. Es läßt sich nicht füglich annehmen, wenn es auch gedenkbar ist, daß hier sororius für Reinhard v. Hanau, Philipp v. Falkenst. u. Heinrich v. Pappenheim den Bruder der Frau eines jeden, für die weinsberg. Brüder aber den Gemahl ihrer Schwester bezeichnen solle. Wenck führt diesen Grund ebenfalls an, bezieht ihn aber auf den Vater der weinsb. Brüder; — 3) durch meine Annahme, daß jeder der beiden weinsb. Brüder eine münzenb. Erbtochter zur Frau gehabt habe, erklären sich alle Verhältnisse am einfachsten, namentlich a) daß das münzenb. Erbe deßhalb, weil 6 verheirathete Erbtöchter vorhanden waren, in 6 Theile getheilt wurde und daß sowol Engelhard als

Digitized by Google

5) Luckard von Münzenberg, Äbtissin von Padenhausen

Conrad v. Weinsberg, jeder von beiden, eine Erbportion erhielt. Grüsner d. V. III, 106 u. 107 glaubte, daß dieß deßhalb geschehen sei, weil ihre Schwester Heilwig mit Ulrich II. von Münzenb. verheirathet war! Eine solche Verwandtschaft begründet aber weder nach römischem, noch nach deutschem Rechte Erbansprüche. Auch ist kaum zu denken, daß die übrigen Erben jeden der beiden weinsberg. Brüder deßhalb an der Erbschaft hätten theilnehmen lassen, um der Zurückforderung des Heirathsgutes ihrer Schwester zu entgehen, da dieß letztere sicher nicht so bedeutend gewesen ist, als 2 Erbportionen. — Das Erbrecht der weinsberg. Brüder kann durch ein Testament Ulrich's II., von dem überdieß nicht das geringste bekannt ist, ebensowenig begründet sein, da Ulrich's Schwestern ihr Erbrecht nicht sowol von ihrem Bruder Ulrich II. als vielmehr von ihrem Vater Ulrich I. hatten und jener demnach über ihr Erbe nicht testamentarisch verfügen konnte. — Wenck meinte, jeder der beiden weinsberg. Brüder habe deßhalb eine ebenso große Erbportion wie jeder der übrigen Erben erhalten, weil ihre Mutter 1255 schon todt gewesen und die Erbschaft nach Köpfen angetreten sei; dieß konnte aber deßhalb nicht sein, weil die andern Schwestern Ulrich's noch lebten und die Erbschaft also nach Stämmen angetreten werden mußte; — b. die verwandtschaftlichen Verhältnisse sind nach meiner Annahme viel einfacher. Ulrich II. hat eine Schwester der weinsberg. Brüder, jeder von diesen eine Schwester Ulrich's II. zur Frau, während nach Wenck Ulrich II. der Schwiegersohn und der Schwager Engelhard's von Weinsberg, des Vaters, sowie der Oheim und der Schwager der weinsbergischen Brüder ist; — c. in allen Urk. werden die weinsberg. Brüder als Erben genannt, nicht ihr noch lebender Vater, während doch die andern noch lebenden Schwäger Ulrich's II. als Erben aufgeführt werden; — d. die weinsberg. Brüder nehmen in allen Urk. die 3. u. 4. Stelle unter den Erben ein, was sich leicht mit Rücksicht auf das Alter der münzenb. Erbtöchter, nur schwer auf andere Weise erklärt; — 4. auch die Namen der münzenb. an Engelhard u. Conrad v. Weinsberg verheiratheten Erbtöchter sind von mir aufgefunden, wenigstens wahrscheinlich gemacht; — 5. in Besolds docum. rediv. mon. Wurtemb. (Wenck hess. Gesch. I, S. 332) werden Engelhard u. Conrad v. Weinsberg ausdrücklich Söhne Engelhard's v. Weinsberg und dessen Gattin Luckard Schenkin v. Limburg genannt. Wenck bezweifelt dieß

Digitized by Google

(1252, 1261)[1]); 6) Hedwig von Münzenberg (1256, lebt noch 1272, stirbt vor 1286), vermählt mit Heinrich Marschall von Pappenheim[2]), den sie mit einem gleichnamigen Sohne beschenkte; 7) Agnes von Münzenberg (1256, 1260, stirbt vor 1282), Gemahlin Conrad's Herrn von Schoneberg (stirbt vor 1255[3])

wie es scheint ohne genügenden Grund, nur seiner Vermuthung wegen, daß die Mutter der weinsb. Brüder eine münzenb. Tochter sei. Es dürfte aber obige Angabe richtig sein u. Wenck's Ansicht widersprechen.

[1]) Nach Eigenbrodt (Arch. für hess. Gesch I, S. 14) ist Luckard die jüngste Tochter Ulrich's I.

[2]) Das noch jetzt blühende Haus Pappenheim hatte bereits im 12. Jahrh. das Reichserbmarschallamt und behielt es bis zum Aufhören des deutschen Kaiserreichs i. J. 1806. Reichserzmarschälle waren die Kurf. v. Sachsen. — Ulrich v. Pappenheim führte als kaiserlicher Marschall am 17. April 1521 den Dr. Luther in die Reichsversammlung in Worms ein. Gottfried Heinrich v. Pappenheim, der bekannte kaiserliche General im 30jährigen Kriege, wurde vom Kaiser 1628 in den Reichsgrafenstand erhoben. Die Grafen v. Pappenheim sind jetzt königlich baierische Standesherren. Ihre Residenz ist Pappenheim an der Altmühl im baierischen Kreise Mittelfranken. In ihrem Gebiete liegt das Dorf Graben bei Dettenheim, wo noch Reste des von K. Carl d. Gr. 793 angefangenen Canals zur Verbindung der Altmühl und schwäbischen Rezat (Regnitz), also der Donau und des Mains, vorhanden sind, u. Solenhofen, bei dem die berühmten lithogr. Steine gefunden werden.

[3]) Nach Gud. c. d. I. (siehe die im 3. Reg. unter den Dynasten von Schonenberg angegebenen Urk.) ist Agnes v. Münzenb. in das jetzt näher zu bezeichnende Dynastengeschlecht verheirathet. Obgleich Gud. hinsichtlich dieses Gegenstandes nicht frei von Irrthümern ist, so dürfte seine Ansicht doch richtig sein, da Conrad v. Schoneberg, der Sohn der Agnes v. Münzenb., u. seine Gattin Adelheid, die 1282 den Falkensteinern ihr münzenb. Erbe abtreten (Grüsner d. B. III, 203), 1302 die v. Schachten mit der Edelvogtei Schachten bei Grebenstein belehnen (Wenck hess. Gesch. II. Urk. S. 350). Das Schloß Schöneberg bei dem gleichnamigen Dorfe in der kurh. Prov. Niederhessen nahe bei Hofgeismar gab der Herrschaft Schoneberg, zu der gegen 30 Orte z. B. Hofgeismar, Trendelburg, Helmarshausen, Gieselwerder, Lippoldsberg u. andere nebst dem Reinhardswalde gehörten (Engelhard

Digitized by Google

und Mutter zweier Söhne, Conrad's und Berthold's von Schoneberg [1]).

b. Die münzenbergiſche Erbſchaft im allgemeinen.

Da Ulrich II. keinen Sohn hinterließ, ſondern der letzte männliche Sprößling ſeines Stammes war, ſo blieb das reiche münzenbergiſche Erbe nicht in einer Hand, ſondern wurde zerſplittert. Einige Lehen mögen durch die Lehnsherren als eröffnet eingezogen ſein. So übertrug der Abt von Weißenburg die von ihm relevirenden Lehen, die Ulrich II. von Münzenberg beſeſſen hatte, am 15. Oct. 1255 an Graf Emich von Leiningen [2]). Dieſe Lehen ſind in der Urkunde nicht näher bezeichnet, ſind aber wahrſcheinlich die Güter in Aſſenheim, welche Cuno I. von Münzenberg zwiſchen 1190 und 1193 gekauft hatte [3]). — Der größte Theil des münzenbergiſchen Erbes fiel aber an Ulrich's I. 7 Töchter. Die Äbtiſſin von Padenhauſen, Luckard v. Münzenberg, ſcheint zum Theil dadurch abgefunden zu ſein, daß ihr Bruder Ulrich II. ihr bereits 1252 das Dorf Padenhauſen ſüdöſtlich von Offenbach u. andere Güter übergab, um daſelbſt ein Kloſter zu

Erdb. S. 353 u. f. — Kopp v. d. heſſ. Gerichtsv. I, S. 236. — Büſching Erdb. III, a. S. 1346. — Haas Anmerk. über die heſſ. Geſch. S. 142. — Gud. c. d. I, 567), und den Herren v. Schoneberg, die ſich früher Herren v. Eberſchütz nannten (Landau heſſ. Ritterburg. IV, 213 u. Beſchr. d. Kurf. Heſſ. S. 179), nach Rehm (heſſ. Geſch. I, S. 142) dagegen einen Zweig der Grafen v. Eberſtein bildeten u. die Burg 1240 v. Mainz zu Lehen hatten (Gud. c. d. I, 565 u. 567), den Namen. Mit Heinrich, dem Sohne Burkard's v. Schoneberg, ſtarb das Dynaſtengeſchlecht 1429 aus (Gud. c. d. I, 996) u. die Herrſchaft kam 1429 zur Hälfte und 1462 ganz an Heſſen. Engelhard l. c..

[1]) Vgl. Wenck heſſ. Geſch. I, 271—296, 655. II. Urk. S. 114. — Eigenbrodt diplom. Geſch. der Herren v. Falkenſt. im Arch. für heſſ. Geſch. I, S. 1 u. f. — Scriba im Arch. für heſſ. Geſch. VI, S. 275 u. f., u. VII, S. 149. Ich bin der Erzählung der genannten Bearbeiter mit Ausnahme der erwähnten Punkte gefolgt.

[2]) Grüsner d. B. III, S. 173.

[3]) Siehe unten §. 3 unter c. IV.

Digitized by Google

bauen [1]), daß Philipp von Falkenſtein mit ſeinen Söhnen, Reinhard von Hanau und Engelhard von Weinsberg mit ſeines Bruders (Conrad's) Sohn u. die andern münzenb. Erben Patronatrechte in Bickenbach, womit Zehnten verbunden waren, 1267 [2]), daß beide Engelhard von Weinsberg 1269 Einkünfte in Fechenheim [3]), daß Philipp II. von Falkenſtein und Werner von Bolanden 1283 das Patronat der Kirche in Ginsheim [4]) dem Kloſter Padenhauſen ſchenkten. Philipp I. von Falkenſtein, der Schwager Ulrich's II. von Münzenberg, nahm ſich der Vollendung des Kloſters ſehr an [5]). Man ſollte deßhalb faſt glauben, daß die 500 Mark Silber oder die dieſem Geldbetrage entſprechenden Theile der Erbſchaft, welche die Brüder Eberhard und Conrad von Weinsberg nach einer Urkunde v. J. 1256 an Philipp I. von Falkenſtein dafür überlaſſen, daß jeder $^1/_6$ der mün-

[1]) Urk. v. J. 1252 bei Grüsner d. B. III, S. 174 u. bei Gud. c. d. III, 747.

[2]) Gud. c. d. III, 751 u. 754.

[3]) Gud. c. d. III, 756.

[4]) Gud. c. d. V, 769.

[5]) Nach Steiner — Geſch. des Rodgaues S. 142., — der ſich auf Gud. beruft, heißt Philipp I. v. Falkenſt. fundator coenobii sanctimonialium in Padenhusen.

[6]) Grüsner d. B. III, 185 u. Deduction des gräfl. ſtolberg. Erbrechts auf Königſtein Beil. 2: Engelhardus et Conradus fratres de Winesperg — nos cum dilectis consanguineis nostris Philippo de Falkenst. et Philippo nato suo super omni hereditate, quae a dominio Minzenberg nobis cedere debebat, in hunc modum concordasse, licet dicti Philippus et Philippus totius hereditatis mediam partem jure et integraliter percipere debuissent, tamen admiserunt et consenserunt — — ut nos Engelhardus de Winesperg dictae hereditatis, tam feodorum quam proprietatis sextam partem percipiamus, Conradus de Winesperg, frater noster similiter sicut nos sextam partem possidebit, castro Kunigstein cum omnibus suis pertinentiis et omnibus feodis, quae per nobilem virum comitem de Nassowe eos contingunt — duntaxat exceptis, quibus omnino renuncia-

Digitized by Google

zenbergiſchen Erbſchaft erhalte, von Philipp I. von Falkenſtein zur gänzlichen Abfindung ſeiner Schwägerin, der Aebtiſſin von Padenhauſen, verwendet wären und daß die andern Erben ebenfalls dazu beigetragen hätten.

Das übrige münzenbergiſche Erbe, nämlich die 5 Herrſchaften Babenhauſen, Königſtein, Münzenberg, Aſſenheim u. Hain in der Dreieich[1]), fiel an Ulrich's II. von Münzenberg 6 Schweſtern, beziehungsweiſe an deren Ehegatten oder Kinder. Adelheid erhielt davon im Voraus mehre Lehen ſowie die Herrſchaft Babenhauſen mit Zubehör (1/2 Umſtadt und dem kleinen Bachgau), weil dieß Erbgut ihrer Mutter war, woran die andern Erben keinen Antheil hatten, worauf auch die Falkenſteiner 1258[2]) zu Gunſten Adelheid's ausdrücklich verzichten[3]); Iſengard dagegen erhielt die Herrſchaft Königſtein nebſt Zubehör und verſchiedene Lehen im Voraus, vielleicht weil ſie

---

vimus, — promisimus ergo — praefatis Philippo et Philippo quingentas marcas puri argenti vel de ipsa hereditatis proprietate aut feodorum similiter etc. Wenck (heſſ. Geſch. I, S. 84, Anm. o) meint, Philipp v. Falkenſtein habe deßhalb die Hälfte der Erbſchaft beanſpruchen können, weil ſeine Frau die älteſte Tochter aus der 2. Ehe ſeines Schwiegervaters geweſen, ebenſo wie Reinhard von Hanau die andere Hälfte.

[1]) Die Brüder Heinrich u. Hildebrand v. Pappenheim verzichten 1290 zu Gunſten der Falkenſteiner auf ihren Antheil an der münzenberg. Erbſchaft und führen ausdrücklich an partem hereditatis nos contingentis, dominii Müntzenberg, Assenheim, Hagen, Königstein et Babenhusen cum omnibus suis pertinentiis (Grüsner d. B. III, 209). Dieſe 5 Herrſchaften bildeten alſo das münzenbergiſche Erbe.

[2]) Beil. 2 zum contrah. Inhalt d. Beſchr. d. han.-münz. Lande. — Zu Gunſten der Falkenſteiner verzichteten auf Babenhauſen 1290 die Pappenheimer (Grüsner d. B. III, 210), Agnes v. Schoneberg und ihr Sohn Conrad 1272 im allgemeinen auf das ganze münzenbergiſche Erbe (Grüsner d. B. III, 201), alſo auch auf Babenhauſen.

[3]) Von den beiden weinsberg. Brüdern liegt keine Verzichtsurk. vor.

Digitized by Google

die älteste Tochter ihres Vaters aus dessen zweiter Ehe war [1]) und weil ihr Bruder Ulrich II. wahrscheinlich wegen eines Vorzugsrechtes derselben Königstein u. s. w. schon 1252 an Philipp I. von Falkenstein, ihren Gemahl, abgetreten hatte [2]), worauf auch zu Gunsten der Falkensteiner die übrigen Erben, die weinsbergischen Brüder 1256 [3]), Adelheid mit ihrem Gemahle Reinhard und ihrem Sohne Ulrich 1258 u. 1288 [4]), Heinrich und Hildebrand von Pappenheim 1286 [5]) ausdrücklich, Agnes von Schoneberg mit ihrem Sohne Konrad im allgemeinen auf das ganze münzenbergische Erbe, also auch auf Königstein, verzichten. Von den 3 Herrschaften Münzenberg, Assenheim und Hain in der Dreieich aber erhielt jede der 6 verheiratheten Schwestern oder deren Kinder einen gleichen Antheil, nämlich 1/6, so daß also diese 3 Herrschaften nach Stämmen getheilt wurden. Adelheid von Hanau und ihr Sohn Ulrich behalten sich 1288 bei ihrem Verzicht auf diese 3 Herrschaften ihren 6. Theil daran ausdrücklich vor [6]). Philipp I. von Falkenstein, sowie seine Söhne Philipp II. und Werner I. versprechen 1258 dem Reinhard von Hanau und seiner Gattin Adelheid an ihrem Antheile des Erbes zu Münzenberg, Assenheim und Hain in der Dreieich nicht hinderlich, sondern förderlich sein zu wollen [7]).

Die Herren von Falkenstein kauften dann die Erbantheile von 4 Stämmen [8]), nämlich 1) den des Engelhard u. 2) den

---

[1]) Isengard mußte irgend ein Vorzugsrecht haben, dieß ist in der von den weinsb. Brüdern zu Gunsten der Falkensteiner 1256 ausgestellten Urk. ausdrücklich ausgesprochen. Siehe die Urk. aus Grüsner d. B. III, 185 unmittelbar vorher mit der Bemerkung aus Wenck.

[2]) Siehe d. Urk. im Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 235.

[3]) Grüsner d. B. III, 185.

[4]) Grüsner d. B. III, 192 u. 207.

[5]) Grüsner d. B. III, 210.

[6]) Grüsner d. B. III, 207.

[7]) Grüsner d. B. III, 190. — Buri Bannforste Beil. Nr. 61.

[8]) Die Weinsberger, Schöneberger und Pappenheimer verkauften ihre

Digitized by Google

des Konrad von Weinsberg 1270 [1]), ferner 3) den der Agnes, der Witwe Conrad's von Schoneberg 1272 [2]) und 4) den der Pappenheimer 1286 [3]). Nachdem auch Reinhard von Hanau 1278 auf das münzenbergische Erbe, das die Herren v. Weinsberg an Falkenstein [4]), sowie Adelheid Frau von Hanau und ihr Sohn Ulrich 1288 auf den Theil des Erbes zu Münzenberg, Assenheim und Hain, welches die von Pappenheim u von Schöneberg an die Herren von Falkenstein verkauft haben [5]), verzichtet hatten, so besaßen die letztern außer der Herrschaft Königstein, die ihnen mit den nassauischen und andern Lehen im Voraus zugefallen war, von den Herrschaften Münzenberg, Assenheim und Hain in der Dreieich $^5/_6$, während die Herren von Hanau $^1/_6$ hatten.

Die vollständige Theilung kam jedoch nicht auf einmal und nicht alsbald, sondern erst nach vielen Streitigkeiten u. schließlich erst 1304 zu Stande. Ja selbst später kamen noch öfter Irrungen vor. Sogar Kaiser Ruprecht hatte noch i. J. 1407 Veranlassung zu bestimmen, daß von Münzenberg, Hain und Assenheim die

---

Antheile wol deßhalb, weil sie von ihrem väterlichen Erbe so sehr weit entfernt lagen.

[1]) Deduction des Stolberg. Erbrechts auf Königstein Beil. 3. Die weinsb. Brüder verkaufen ihren Antheil für 1800 cölnische Mark (in 3 Terminen zahlbar) u. die Burg Wagenheim (oder 200 Mark). — Gud. c. d. V, 758 die weinsb. Brüder quittiren 1270 den Falkenst. 600 Mark.

[2]) Grüsner d. B. III, 201. Deduct. d. Stolb. Erbr. auf Königstein Beil. 4. — Agnes verkauft oder schenkt 1272 ihren Antheil für 400 aachener Mark. Deduction u. s. w. Beil 5. — Konrad v. Schöneberg bestätigt 1282 die von seiner Mutter geschehene Cession. Grüsner III, 203.

[3]) Grüsner III, 206. Deduction Beil. 7. — Der Verzicht wird 1290 von Heinrich u. Hildebrand v. Pappenheim mit ihren Frauen wiederholt. Grüsner III, 209. Deduct. Nr. 7.

[4]) Beil. 2 zum contrah. Inh. der Beschr. der han.-münz. Lande.

[5]) Grüsner III, 207.

Digitized by Google

Herren von Falkenstein $^5/_6$, die Herren von Hanau $^1/_6$ haben sollten [1]).

Die Falkensteiner, die sich nun Herren von Münzenberg nannten, blieben bis sie i. J. 1418 im Mannstamme erloschen, im Besitze der von ihnen erworbenen münzenbergischen Güter. Die letztern fielen dann zu gleichen Theilen an die beiden Erbtöchter, von denen die eine mit dem Grafen Otto von Solms und die andere mit einem Herrn von Eppenstein vermählt war [2]).

c. Die münzenbergische Erbschaft in ihren einzelnen Theilen.

I. Die münzenbergischen Passivlehen, die theils an Hanau theils an Falkenstein übergegangen sind.

A. Die Edelherren von Hanau erhielten folgende Passivlehen:

aa. in alleinigen Besitz

a) Reichslehen:

1. Das Dorf Heuchelheim [3]), siehe weiter unten III die Herrschaft Münzenberg;

2. Güter im Dorfe Mörle, die Ulrich I. von Hanau mit Genehmigung des Kaisers Rudolf 1290 der Gräfin von Weilnau überträgt [4]);

b) Lehen von der Abtei Fulda:

1. Das Patronat der Kirche auf dem Berge bei Nauheim.

Ulrich I. von Hanau wurde 1285 von Fulda mit den Lehen seines Großvaters Ulrich's I. von Münzenberg namentlich mit

---

[1]) Urk. im han. Reg. Arch.

[2]) Schlereth in Arnd's Zeitschr. für die Prov. Hanau S. 309 u. f., u. Eigenbrodt im Arch. für hess. Gesch. I, S. 68 u. f., wo auch der weitere Verlauf der Erbschaft angegeben ist.

[3]) Das Dorf Heuchelheim steht im Reichslehnbriefe vom Jahre 1414 (siehe Beil. I zur Beschr. der han.-münz. Lande), ebenso in den spätern Reichslehnbriefen und ohne Zweifel auch in den frühern, die aber nicht mehr vorhanden sind.

[4]) Arch. zu Hanau.

Digitized by Google

den zum Berge bei Nauheim gehörenden Gütern und mit dem Kirchenpatronate belehnt [1]).

Abt Marquard von Fulda ertheilt 1287 an Ulrich I. von Hanau alle Lehen, die von Fulda releviren, und namentlich jene, welche er und die münzenbergischen Miterben durch Erbschaft erlangt hätten, insbesondere das Patronat der Kirche auf dem Berge bei Nauheim mit andern dazu gehörenden Gütern [2]).

Ulrich II. von Münzenberg hatte 1254 dem mainzer Kapitel die Sct. Johannes Kirche in Nauheim geschenkt [3]). Alle münzenbergischen Erben hatten 1257 diese Schenkung bestätigt [4]). Das Kapitel wollte deshalb den Besitz behaupten und verglich sich nach langen Streitigkeiten 1292 mit Ulrich I. von Hanau dahin [5]), daß das Patronat dem Kapitel verbleiben, daß letzteres aber 1. dem Reinhard von Westerburg bis an seinen Tod oder bis zu seiner Resignation jährlich 100 Malter Weizen [6]) geben, 2. dem Reinhard von Hanau und seiner Gattin Adelheid und später auch dem Ulrich von Hanau und seiner Gattin Elisabeth ein feierliches Todtenamt halten und 3. zwei Vicarien in Mainz stiften solle, deren eine Ulrich I. von Hanau so lange er lebe,

---

[1]) Landau Wetter. S. 52 aus dem rothen Buche in Hanau. Der Abt von Fulda sagt, quod proprietas bonorum montis in Nuheim cum jure patronatus ecclesiae Lehen der fulder Kirche sei.

[2]) Beil. 14 zum contrah. Inh. d. Beschr. d. han.-münz. Lande. Marquardus — abbas Fuldensis — nobili viro Ulrico de Haginowe contulimus feoda quae ipse a nobis — de jure possidere debet, et nominatim illa feoda, quae ipsum et alios coheredes illius de Mincenberg ex hereditaria successione contingunt, inter quae feoda jus patronatus in monte Nuheim cum aliis bonis attinentibus nominatim dicuntur contineri etc. Anno dom. 1287 Idus Aprilis.

[3]) Gud. c. d. II, 112.

[4]) Grüsner d. B. III, 189.

[5]) Gud. c. d. II, 270 vgl. Gud. c. d. II, 789.

[6]) 100 maldra siliginis.

Digitized by Google

die beide ſpäter der älteſte des münzenbergiſchen Stammes beſetzen ſolle.

2. Die Burg und Stadt Steinau, das Dorf Trais-Münzenberg, Einkünfte in Reichelsheim, Zehnten in Trais, Grüningen und Dorf Gulle ſind nach Schannat [1]) ſeit 1273 hanauiſche von Fulda relevirende Lehen. Die Zehnten in Trais tragen die Ritter von Muſchenheim als Afterlehen. Statt der beiden andern Zehnten hat Hanau 1321 Einkünfte in Umſtadt, die bis dahin Allodium waren, als Lehen eingeſetzt [2]).

Nach Ruth's Anſicht [3]), der ich beiſtimme, möchten unter Berückſichtigung des fulder Lehnsbriefes von 1287, der ſo eben erwähnt wurde, diejenigen der genannten Lehnsſtücke, die in der Wetterau liegen, aus der münzenbergiſchen Erbſchaft herrühren. Ob indeß Burg und Stadt Steinau mit Zubehör, die auf unbekannte Weiſe [4]) an Hanau gekommen, und ſchon 1273 im Beſitz Reinhard's II. von Hanau war, auch aus der münzenbergiſchen Erbſchaft herrührt, iſt zwar möglich, ja ſogar nicht unwahrſcheinlich, läßt ſich jedoch urkundlich nicht nachweiſen.

c. Von der Abtei Hersfeld trugen die Herren von Hanau

---

[1]) Schannat client Fuld. p. 18 clenchi vasallorum sub voce Hanau: Feuda masculina, quae jam anno 1273 haec illustrissima domus ab ecclessia Fuldensi, obtinuisse reperitur, fuere prout etiam nunc sunt: Steina castrum et oppidum cum primissariatu in ecclesia ibidem etc. — Villa Treysa cum attinentiis, census aliquot in Reichelsheim etc., quibus accensebantur decimae in Treysa, Gruningen et Dorf Gulle, sed prior harum concessa est nobilibus de Mauschenheim in subfeudum, reliquas duas alienavit a. 1321 Ulricus ab Hanau, qui mox in earumdem restaurum seu compensam assignavit ecclesiae Fuldensi reditus annuos XIIII modiorum siligimis de proprietatibus suis juxta Omestat jure feudali in posterum tenendos etc.

[2]) Schannat client. Fuld. prob. 58 p. 222.

[3]) Ruth's handſchriftl. Nachrichten im han. Regier. Arch.

[4]) Landau Wetter. S. 133 — vgl. oben §. 2 No. 6 dieſes Aufſatzes.

Digitized by Google

das Gericht Laubach zu Lehen, wovon später weiter die Rede sein wird [1]).

bb. Die Edelherren von Hanau hatten folgende Reichslehen mit den Herren von Falkenstein gemeinschaftlich:

1. den Wildbann in der Dreieich, dessen Grenze nach einem Weisthume von 1338 [2]) an der Mainmündung beginnt, im Main aufwärts bis zur Niddamündung, in der Nidda aufwärts bis Vilbel, hinter Vilbel durch das Hochholz, dann über Bergen, unter Hochstadt in die Braubach, in der Braubach abwärts bis in den Main, im Main aufwärts bis Aschaffenburg, dann über Nelkenheim, Ostheim, Otzberg, Reinheim, darauf in der Modau abwärts bis zur Mündung derselben bei Stockstadt und im Rhein abwärts bis zur Mainmündung läuft. K. Lothar III. von Sachsen belehnte vor 1129 den Edelherrn Conrad von Hagen mit diesem Wildbanne [3]). Nach dem Aussterben der Edelherren von Münzenberg, die, wie wir oben gesehen haben, eine Linie des Hauses der Edelherren von Hagen waren, ertheilte K. Richard 1357 dem Philipp von Falkenstein alle Reichslehen der Münzenberger [4]), also auch den dreieicher Wildbann. Die Falkensteiner sind wie es scheint anfangs ganz, später jedoch und zwar bis zu ihrem Aussterben zu $\frac{5}{6}$ im Besitz gewesen, während Hanau $\frac{1}{6}$ hatte. Reinhard von Hanau machte wohl zuerst keinen Anspruch auf diesen Wildbann; denn es ließe sich damit nicht vereinigen, daß derselbe 1265 als miterwählter Schiedsrichter in einem Streite erkannte, der zwischen Philipp I. von Falkenstein und zwischen Diether III. und Eberhard I. von

[1]) Siehe §. 3 dieses Aufsatzes unter III.

[2]) Buri Bannforste Beil. No. 3.

[3]) Buri Bannforste Beil. No. 41.

[4]) In der Urk. v. J. 1157 Grüsner d. B. III. 188 heißt es: Riccardus Dei gratia Romanorum rex — sibi (sc. Philippo de Falkenstein) — officium camerae et omnia feuda, quae socer ejusdem Philippi, Ulricus de Minzenberg senior et Ulricus junior de jure ab imperio tenuerunt, in feudum concedimus etc..

Digitized by Google

Katzenelnbogen über das Jagdrecht der Grafen von Katzenelnbogen entstanden war [1]). Die erste Spur, daß Hanau einen Antheil erlangt habe, findet sich 1280, in welchem Jahre und zwar im Monate Juli Reinhard dem Kloster Eberbach eine Bewilligung zur Viehwaide gab [2]), nachdem im April desselben Jahres Philipp II. und Werner I. von Falkenstein dieselbe Bewilligung ausgestellt hatten [3]). Durch den Vergleich v. J. 1304 [4]) erlangte Hanau den 6. Theil des Wildbanns zu seinem Antheile. Es heißt in diesem Vergleiche: „um den Wildpann zu Langen in der Dreieich, daz der Herre von Hainowe haben sal sin feste Teil, also wenn er daz bewilchet daz der hüten u. weren sol denselben Wiltpan und des Waldes unrat mit einem Vorst-Meister zu deme Hain, neme der jehe oder pente mit dem Vorst-Meister oder an in oder der Vorst-Meister mit im oder an in, daz man die Pant furen sol in den Hoff zu Langen also man teilet, was davon gevallen mag das sin die fünf teil der Herrn von Valkenstein und daz feste des Herrn von Hainowe, — ist daz der Vorstmeister die fünf lazen wil, daz sol dem Herrn von Hainowe nit schaden, wile auch der Ambtmann des Herrn von Hainowe sin teil lazen, daz sol auch den Herrn von Falkenstein nit schaden."

Der hanauische Antheil bestand hiernach bloß in dem Recht, nebst dem falkensteinischen Forstmeister auch einen Aufseher anzustellen und $\frac{1}{6}$ aller Geldstrafen zu beziehen; dagegen war Hanau noch nicht in die Gemeinschaft des ganzen Reichslehns aufgenommen. Daher erließ auch K. Ludwig IV. i J. 1317 den Befehl, den Königsforst bei Frankfurt rein zu halten, nicht

[1]) Buri Bannforste Beil. No. 9.

[2]) Gud. c. d. V, 768.

[3]) Gud. c. d. V, 766.

[4]) Beil. No. 151 der Beschr. d. han.-m. Lande. — Die bisherigen Angaben über den dreieicher Wildbann sind ebenso wie die folgenden aus Eigenbrodt's diplom. Gesch. der Herren von Falkenstein im 1. Bande des Arch. für hess. Gesch. §. 19, S. 47 u. f. entlehnt.

Digitized by Google

mit an Ulrich II. von Hanau, sondern bloß an Philipp IV. von Falkenstein [1]). Ebenso erscheint Hanau noch nicht als Mitlehnsträger des Wildbanns in dem Weisthum „des Maigerichtes des Wildbanns in der Dreieich", welches unter dem persönlichen Vorsitze des K. Ludwig IV. i. J. 1338 nach den Aussagen der Wildhübner als Schöffen erfolgte [2]). Der älteste vorhandene Lehnbrief für Hanau ist v. J. 1414 [3]).

Das Maigeding zu Langen hatte über alles, was die Rechte des dreieicher Wildbanns betraf, zu urtheilen. Dem Gerichte präsidirte der Besitzer des Schlosses Hain oder der Schultheiß zu Frankfurt. Die Schöffen waren die Wildhübner, welche die Aufsicht über die Wildhege hatten und die königlichen Jäger, selbst den König auf der Jagd beherbergen mußten. Für die Waldwaide mußten Schäfer und Gemeinden s. g. Wildgefälle, bestehend in Geld, Wein und Hafer an die Besitzer des Schlosses Hain entrichten [4]). Das Maigeding wurde alljährlich 14 Tage nach Wallpurgis vor der Kirche im Namen des Reichs unter dem Vorsitze des Vogtes gehegt [5]). Daß der Besitzer des dreieicher Wildbanns nicht bloß das Jagdrecht, sondern noch viele andere Befugnisse und Einkünfte hatte, geht theils aus dem Vorhergehenden, theils aus dem Auszuge der dreieicher Wildbanns-Rechnung v. J. 1724 hervor, den wir bei Buri finden [6]).

2. Die Grafschaft in Haselberge und das Gericht in Langen [7]).

Philipp I. von Falkenstein stritt 1259 mit dem Grafen Diether III. von Katzenelnbogen, welcher behauptete, daß die Grafschaft in Haselberge und das Gericht in Langen durch das

[1]) Buri Bannforste Beil. No. 7.
[2]) Buri Bannforste Beil. No. 2.
[3]) Beil. No. 1 zur Beschr. d. han.-m. Lande.
[4]) Eigenbrodt im Archiv für hess. Gesch. I. S. 9.
[5]) Dieffenbach hess. Gesch. S. 38.
[6]) Buri Bannforste Beil. No. 17.
[7]) Comicia in Haselberge et judicium in Langene.

Digitized by Google

Ableben Ulrich's II. von Münzenberg, der beide von ihm und seinen Vorfahren zu Lehn getragen habe, ihm heimgefallen sei. Schiedsrichter aber erkannten, daß Grafschaft und Gericht Reichslehen seien[1]).

Die Grafschaft in Haselberge scheint ein höheres Landgericht[2]) gewesen zu sein, dem die zum Schlosse Hain gehörenden Centgerichte im Oberrheingau unterworfen waren[3]). Das Gericht in Langen ist nach Eigenbrodt[4]) ein bloßes Untergericht, nach Wenck[5]) aber das dreieicher Wildbannsgericht oder das Maigeding in Langen. Ich möchte es aus gleich zu entwickelnden Gründen für ein Centgericht halten.

Daß Hanau an dem Schlosse in Hain und eben damit an dem höhern Landgerichte Theil hatte, werden wir später sehen[6]); daß es auch bei dem Gerichte in Langen betheiligt war, ergibt sich aus einer Urkunde v. J. 1258[7]), nach welcher Reinhard von Hanau und Philipp von Falkenstein 1258 in Langen die zwischen den Bauern in Steden (Königstetten) und Buensheim (Bauschheim) und den Gebrüdern von Megersheim auf der einen und dem Kloster Eberbach auf der andern Seite wegen Veränderung der um Haseloch fließenden Gewässer obwaltenden Irrungen schlichten. Es ergibt sich daraus zugleich, daß das

---

[1]) Gud. c. d. II, 138. — Grüsner d. B. III, 195.

[2]) In einer Urk. v. J. 1211 (Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 13) heißt es: generale placitum apud Haselbach a comprovincialibus habitum.

[3]) Wenck hess. Gesch. I, S. 84 u. 226 — Eigenbrodt im Arch. für hess. Gesch. I, S. 16. — Nach Wenck ging die comicia in Haselberge später, wahrscheinlich noch im 13. Jahrh., wieder ein. Haselbach oder Haselberg ist ein Berg mit der Malstätte beim Dorfe Haseloch unfern Rüsselsheim.

[4]) Arch. für hess. Gesch. I, S. 16.

[5]) Wenck l. c. I, S. 226.

[6]) Unter V im §. 3 dieses Aufsatzes.

[7]) Baur Urk. d. hess. darmst. Prov. Starkenburg Nr. 47. Scriba Regesten u. s. w. No. 428.

Digitized by Google

Gericht ſich nicht bloß über das Dorf Langen, ſondern auch über die weit von Langen entfernten Orte Königſtetten, Bauſchheim und Haſeloch erſtreckte, alſo einen großen Umfang hatte und kein bloßes Untergericht ſein konnte.

B. Die Edelherren von Falkenſtein erhielten außer den mit Hanau gemeinſchaftlichen folgende früher münzenbergiſchen Paſſivlehen:

1. König Richard verlieh 1257 dem Edelherrn Philipp I. von Falkenſtein das Reichserbkämmereramt und alle Reichslehen, die Ulrich von Münzenberg inne gehabt [1]).

2. Da dem Philipp I. von Falkenſtein, wie wir eben geſehen haben, alle münzenbergiſchen Reichslehen von K. Richard verliehen wurden, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß er auch die Hälfte der Münze zu Frankfurt erhielt, womit K. Heinrich VI. Cuno I. von Münzenberg 1194 belehnte [2]), doch kommt ſpäter nichts mehr darüber vor.

3. Die Vogtei, den Zehnten, einen Weinberg und andere Güter in Nierſtein erhielt Cuno I. von Münzenberg 1196 von K. Heinrich VI. zu Lehen [3]). Philipp II. von Falkenſtein iſt 1272 im Beſitz und gibt Zehnten und Weinberg dem Karl von Ingelnheim zu Lehen [4]). Philipp VII. von Falkenſtein erhält von K. Wenzel 1398 die Erlaubniß, den Zehnten in Nierſtein, der Reichslehn iſt, zu verpfänden [5]). Die-

---

[1]) Grüsner III, S. 188. — Reichserzkämmerer waren früher die Herzöge von Schwaben und ſeit etwa 1152 die Markgrafen von Brandenburg. Reichserbkämmerer wurden nach den Falkenſteinern um 1413 die Herren von Weinsberg (Gud. c. d. IV, 92) und nach dieſen von 1507 bis zum Aufhören des deutſchen Reichs die Grafen (ſeit 1623 Fürſten) v. Hohenzollern. Weimar. hiſt.-geneal.-ſtatiſt. Almanach für 1845 S. 249.

[2]) Siehe die Urk. im Arch. für heſſ. Geſch. VIII. S. 228.

[3]) Gud. c. d. V, 754.

[4]) Gud. c. d. V, 760.

[5]) Gud. c. d. V, 847.

Digitized by Google

ser Zehnten findet sich 1420 im Besitz der falkensteinischen Erben [1]).

4. Cuno I. von Münzenberg wurde 1204 von dem Bischof Lupolt von Worms mit einem Gute in Steinfurt belehnt [2]). Philipp II. von Falkenstein erhielt 1271 bei der Theilung mit seinem Bruder Güter und Berechtigungen in Steinfurt [3]). Das Gericht scheinen die Münzenberger und die Falkensteiner nicht besessen zu haben [4]).

5. Die Mark von Hungen trugen die Falkensteiner als Lehen der Abtei Hersfeld (siehe unten §. 3 dieser Abhdl. c. III. B. b. 5).

6. Die Falkensteiner hatten gemeinschaftlich mit Engelhard und Conrad von Weinsberg die Grafschaft Wetterau.

Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, belehnte 1256 Philipp I. von Falkenstein und die Brüder Engelhard und Conrad von Weinsberg mit der Grafschaft Wetterau [5]).

Bernhard [6]), Wippermann [7]) und andere sind der Ansicht, Pfalzgraf Ludwig habe 1256 die Grafschaft Wetterau als Reichs-

[1]) Regier.-Arch. zu Hanau.

[2]) In der Urk. bei Grüsner III, 184 heißt es: Ludowicus — comes palatinus Reni — Philippo de Valkenstein et Philippo ejus filio nec non Engelhardo et Conrado fratribus de Winesperg et eorum legitimis heredibus — comiciam Wedrebie, que de morte Ulrici nobilis viri de Minzenberg nobis vacare cepit, titulo contulimus feodali, ita ut ipsi et predicti heredes eorum a nobis et nostris heredibus eandem comiciam jure feodali debeant pacifice possidere.

[3]) Bernhard antiquitat. Wetter. S. 161.

[4]) Wippermann in d. Zeitschr. für deutsches Recht 16. Bd. 1. Heft S. 68.

[5]) Urk. bei Grüsner III, 188.

[6]) Wippermann urkundl. Gesch. des Büdinger Waldes 1. Heft, siehe die Stammtafel. Wippermann zur Staats- und Rechtsgesch. d. Wetterau im 1. Heft des 16. Bandes der Zeitschr. für deutsches Recht S. 67 u. f. — Bernhard wahre Beschaffenheit der comiciae in der Wetterau S. 7.

[7]) Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 229.

Digitized by Google

vicar verliehen und K. Richard habe dieß 1257 bestätigt [1]). In K. Richard's Lehnbriefe sind dem Philipp von Falkenstein (nicht aber zugleich den weinsbergischen Brüdern) alle münzenbergischen Reichslehn übertragen. Es könnte also, obgleich die Grafschaft Wetterau nicht ausdrücklich genannt ist, diese dennoch mitverstanden werden, wenn die Münzenberger und nach ihnen die Falkensteiner wirklich eine Grafschaft Wetterau vom Reiche zu Lehen getragen hätten. Dieß letztere behaupten nun Wippermann und andere, indem sie der Ansicht sind, die Münzenberger und nach ihnen die Falkensteiner wären Gaugrafen der Wetterau gewesen. Sie [2]) nehmen an, von den Grafen von Nuringen, die 127 Jahre lang bis zu ihrem Aussterben i. J. 1170 Gaugrafen der Wetterau waren, sei die Gaugrafschaft über die Wetterau auf die Münzenberger übergegangen und zwar zunächst auf Cuno I. v. Münzenberg, der mit Luckard, der Erbtochter des letzten Grafen v. Nuringen vermählt war. Sie suchen ihre Ansicht dadurch zu unterstützen, daß K. Friedrich II. den Edelherrn Cuno II. von Münzenberg (den Sohn Cuno's I.) als einen Anhänger des Gegenkönigs Otto IV. seiner Güter entsetzt und sie dem jüngern Bruder Cuno's, Ulrich I., gegeben und 1217 dem Burggrafen Giselbert und den Burgmannen zu Friedberg, dem Schultheißen zu Frankfurt und allen Getreuen des Reichs in der Wetterau befohlen habe, Ulrich I. im Besitze seiner Grafschaft u. aller Güter, die sein Vater und sein Bruder vorhin besessen hätten, nicht zu hindern [3]). Diese Grafschaft soll die Gaugrafschaft der

---

[1]) Grüsner d. B. III, 200.

[2]) Die Familie Kolbendensel besaß die eine Hälfte des Gerichts und machte sie 1311 zu mainzischem Lehen (Gud. c. d. III, 67), die Löwe v. Steinfurt hatten die andere Hälfte (Landau Wetter. S. 52).

[3]) Böhmer frkf. Urk. S. 25 Fridericus — Rom. rex — fidelibus suis Giselberto burgravio et castrensibus in Friedeberg, sculteto in Frankenfurt, et omnibus fidelibus regni per Wedrebiam — notum sit vobis, quod nos — Ulrico de Minzenberg — reddidimus comeciam suam et omnia bona, que pater et frater

Digitized by Google

Wetterau sein. Es erheben sich übrigens bei dieser Gedankenentwickelung große Bedenken. Denn abgesehen davon, daß in K. Richard's Lehnbriefe bloß die Falkensteiner, nicht auch die Weinsberger genannt sind, ist in K. Friedrich's II. Befehle von einer Grafschaft über die ganze Wetterau gar nicht die Rede, sondern nur über die Besitzungen der Münzenberger, die zwar größtentheils, aber doch nicht ausschließend in der Wetterau lagen. [1]) Überhaupt haben die Münzenberger, so viel wenigstens bekannt ist, das Gaugrafenamt über die Wetterau nie verwaltet, auch die Falkensteiner nicht. — Die Grafschaft Wetterau kann auch schon deßhalb nicht gleichbedeutend mit der Gaugrafschaft über die Wetterau sein, weil Graf Adolf von Waldeck 1255 als kaiserlicher justiciarius [2]), ja Gerlach von Büdingen bereits 1229 als kaiserlicher Landvogt in der Wetterau urkundlich vorkommt [3]), die Landvögte aber erst nach dem Aufhören der Gaugrafen eingesetzt wurden.

Was nun den pfälzischen Lehnsbrief über die Grafschaft Wetterau v. J. 1256 betrifft, so steht der Wortlaut desselben [4]) der Annahme, Ludwig habe als Reichsvicar die Belehnung vorgenommen, entgegen, wenn wir nicht etwa voraussetzen wollen, der Pfalzgraf habe sich und seinem Hause in der unruhigen und

---

ejus — habuerunt. Aehnlich befahl K. Heinrich VII. i. J. 1230, seinen getreuen Kämmerer Ulrich l. v. Münz., dem er die Güter, die sein Vater besessen, wieder verliehen habe, im Besitz zu schützen und in seinen Geschäften zu fördern. Arch. f. hess. Gesch. VIII, 230.

[1]) Vgl. hinsichtlich der vorhergehenden und folgenden Bemerkungen über die Grafschaft Wetterau Thudichum Geschichte des freien Gerichtes Kaichen S. 20.

[2]) Gud. c. d. I, 651.. Böhmer frkf. Urkb. S. 96. Adolf kommt noch 1270 vor. Siehe Varnhagen waldeck. Landesgesch. 311. Arch. für hess. Gesch. I, S. 314.

[3]) Gud. c. d. I, 503.

[4]) Pfalzgraf Ludwig sagt comiciam Wedrebie, que **nobis** vacare cepit — **a nobis et nostris herodibus** — debeant — possidere etc.

Digitized by Google

gesetzlosen Zeit des Zwischenreichs das Recht der Belehnung angemaßt. Doch dürfte diese Voraussetzung irrig sein, da Pfalzgraf Ludwig 1273, also lange nach der angeblich durch K. Richard 1257 erfolgten Bestätigung der Belehnung mit der Grafschaft Wetterau v. J. 1256, als Lehnsherr am 1. Nov. 1273, wenige Tage nach der Wahl K. Rudolf's I. genehmigte [1]), daß Werner I. von Falkenstein die in der Wetterau liegende Grafschaft mit Bewilligung seines Bruders Philipp II. seiner Gattin Mechtilde zur Morgengabe verschreiben dürfe. Ja, was noch wichtiger ist, K. Rudolf I. bezeugt in einer Urkunde v. J. 1274 [2]),

---

[1]) Thudichum Gesch. d. freien Ger. Kaichen S. 25. — Bernhard antiq. Wetter. p. 164. Es heißt in der Urk. v. J. 1273: Nos Ludowicus — notum facimus, quod comiciam in Wederabia sitam, quam fideles nostri, Philippus et Wernherus fratres de Falkenstein a nobis habebant in feudo, nobili motrone, Mechtildi collaterali prefati Wernheri de consensu et ad preces amborum fratrum predictorum feodali titulo duximus conferendum, ita quod predicta Mechtildis prefatam comiciam nomine dotis deinceps de jure possideat, quo eam predicti fratres a nobis hactenus tenuerunt. — Die Gebrüder Falkenstein scheinen 1273 die alleinigen Lehnsträger gewesen zu sein, da der Weinsberger nicht gedacht wird. Vielleicht hatten die Letzteren ihr Recht, das sie durch die Belehnung i. J. 1256 erlangt hatten, i. J. 1270 mit ihren übrigen Antheilen an der münzenberg. Erbschaft zugleich mitverkauft.

[2]) Thudichum l. c. S. 25. Eigenbrodt im 1. Bd. des Arch. für hess. Gesch. S. 40. — K. Rudolf bezeugt 1274: quod illustris Ludowicus comes palatinus Reni — coram nostre serenitatis presentia donationem propter nuptias quam dilectus fidelis Wernherus de Falkenstein Mechtildi sue consorti in comicia de Surnigis (soll, wie sich aus der folgendenden Urk. ergibt, ohne Zweifel heißen Nuringis), quam a memorato comite Palatino idem Wernherus tenet in feudum ratihabitionis spontanee presidio confirmavit predictam donotionem ratam et gratam habendo. Diese Urk. ist in sofern ungenau, als Werner nicht der alleinige Lehnsträger war.

Digitized by Google

daß Pfalzgraf Ludwig in des Kaisers Gegenwart dem Werner von Falkenstein gestattet habe, seiner Gattin Mechtilde in der Grafschaft Surnigis (soll heißen Nurings), die Werner vom Pfalzgrafen zu Lehen habe, eine Morgengabe zu verschreiben. — Daß sich [1]) die letzte Urkunde auf die erste bezieht, ergibt sich nicht bloß aus dem Inhalte, sondern auch daraus, daß beide obige Urkunden v. J. 1273 u. 1274, durch den Erzbischof von Mainz i. J. 1311 in einem Documente (demnach als zusammengehörend) beglaubigt sind [2]).

Eberhard von Breuberg, kaiserlicher Landvogt der Wetterau, hatte nämlich angefangen, sich im Namen des Kaisers der Grafschaft Nurings zu bemächtigen, worüber sich Philipp III. von Falkenstein bei K. Heinrich VII. beschwerte, dem er wahrscheinlich die vom mainzer Erzbischof beglaubigten Abschriften übergab. K. Heinrich VII. verfügte darauf in einer Urkunde von 1312 die Restitution der Grafschaft Nurings [3]).

Es fragt sich nun, was unter der „Grafschaft Wetterau", der „in der Wetterau gelegenen Grafschaft", der „Grafschaft Suringis", der Grafschaft Nurings" zu verstehen sei. Daß alle 4 Ausdrücke dieselbe Sache bezeichnen, ergibt sich aus dem Zusammenhange von selbst und möchte wohl kaum zu bezweifeln sein. Sicher ist auch die Bemerkung [4]) begründet, die Grafschaft könne nicht von großer Bedeutung sein, da sie Werner I. von Falkenstein seiner Gattin Mechtilde als Morgengabe verlieh. Daß es nicht die

---

[1]) wie Thudichum l. c. S. 25 bemerkt.

[2]) Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 153.

[3]) Gud. c. d. III, 69. Es heißt in der Urk. v. 1312: Heinricus — Rom. rex -- Accedens ad nostre Majestatis presenciam Vir nobilis Philippus senior de Falkenstein, nobis humiliter supplicavit, quatenus Comitatum de Nuringes, quem Vir nobilis Eberhardus de Bruberg Advocatus Wetereibie, nostro et Imperii nomine cepit occupare, sibi de benignitate Regia restituere dignaremur.

[4]) Beschr. d. han.-m. Lande S. 97. Thudichum l. c. S. 25.

Digitized by Google

Gaugrafschaft der Wetterau sein könne, ergibt sich nicht nur aus dieser Bemerkung, sondern auch daraus, daß sie 1. nur einen Theil der Wetterau umfassen kann, da es in der Urkunde v. J. 1273 heißt, die Grafschaft liege in der Wetterau [1]), und daß sie 2. gleichbedeutend mit der Grafschaft Nurings sein soll.

Eigenbrodt [2]) meint, das Grafengericht zu Assenheim könne wohl die Grafschaft Wetterau oder wenigstens ein Theil derselben gewesen sein und bemerkt mit Recht dabei, daß Hanau an jenem Antheil hatte, diese aber 1256 vom Pfalzgrafen den Falkensteinern und Weinsbergern allein verliehen sei, könne nicht entgegenstehen, da Hanau später einen Antheil erworben haben könne, ebenso wie Hanau später an dem Wildbann in der Dreieich Antheil hatte, obgleich die Falkensteiner anfangs vom Kaiser allein damit belehnt waren. Landau [3]) dagegen meint, die Grafschaft Assenheim könne die Grafschaft Wetterau nicht sein, da sich bei jener keine Beziehungen zur Pfalz zeigten, die Art aber wie die Arnsburger 1064 „Stratheim in der Grafschaft Malstad" [4]) erlangen, eher auf ein Reichslehn hinweise. Nach einer Urkunde v. J. 1292 [5]), worin Werner I. von Falkenstein seine Allodien und seine Lehen scheidet, heißt es, die Burg Assenheim sei ein Allodium, die zugehörigen Dörfer aber seien Lehen. Ähnlich heißt es in der „Designation der Grafschaft Hanau" v. J. 1607, die dem Erbverein der beiden Linien des hanauer Grafenhauses v. J. 1610 anliegt, an einer Stelle, die Stadt Assenheim sei Eigenthum und an einer andern, Assenheim sei Erbeigenthum, fuldisch Lehen. Ist dieß letztere richtig, so kann

[1]) Vgl. auch Wenck hess. Gesch. II, 510. Eigenbrodt Arch. für hess. Gesch. I, S. 42. Landau Wetter. S. 230 u. 231.

[2]) Arch. für hess. Gesch. I, S. 39.

[3]) Landau Wetter. S. 230.

[4]) Wenck hess. Gesch. I, Urk. S. 282. Vgl. ferner IV. im §. 3 dieses Aufsatzes, wo nachgewiesen ist, daß „Stratheim" das Gebiet von Assenheim ist.

[5]) Grüsner d. B. III, 212.

Digitized by Google

Assenheim die Grafschaft Wetterau nicht sein, da Assenheim kein pfälzisches, sondern ein fuldaisches Lehen ist. Landau [1]) ist der Ansicht, unter der Grafschaft Wetterau sei die Grafschaft Münzenberg zu verstehen, weil keine andere münzenbergische Besitzung in der Wetterau vorhanden wäre, und dafür auch spreche, daß sich später die Kirche zu Rockenberg als ein pfälzisches Lehen der Eppensteiner finde [2]). Da Werner I. von Falkenstein in der eben angezogenen Urkunde v. J. 1292 [3]) die Burg und die Altstadt Münzenberg zwar Allodium, die (Neu-) Stadt Münzenberg aber mit allen zugehörigen Dörfern Lehen nennt, so könnte dieses Lehn, wie Landau meint, ein pfälzisches sein. Allein es erregt doch Bedenken, daß Werner I. von Falkenstein die in der Wetterau gelegene Grafschaft seiner Gattin Mechtilde als Morgengabe verleiht. Diese kann doch nicht so bedeutend gewesen sein, wie die Herrschaft Münzenberg, deren Umfang später weiter entwickelt werden soll, wirklich war. Es ließe sich indeß denken, daß nicht die ganze Herrschaft Münzenberg, sondern nur der nicht so bedeutende Theil derselben, der unter den münzenbergischen Erben gemeinschaftlich blieb, nämlich die Stadt und die Gerichtsbarkeit über mehre Dörfer, die Grafschaft Wetterau gebildet habe; doch steht dieser Annahme entgegen, daß der hanauische Antheil in der oben angeführten „Designation der Grafschaft Hanau" v. J. 1607 Eigenthum genannt wird.

Thudichum [4]) sagt, unter der Grafschaft Wetterau wären die Herrschaften Münzenberg und Assenheim nicht zu verstehen, da die übrigen Erben, namentlich Hanau, als mit Falkenstein daran gleich berechtigt erscheinen; wolle man annehmen, diese Miterben hätten durch Vergleich Antheil an den Hoheitsrechten über die Herrschaften Münzenberg und Assenheim erlangt, dann

---

[1]) Landau Wetter. S. 231.

[2]) Arch. für hess. Gesch. VI, 105.

[3]) Grüsner d. B. III, S. 212.

[4]) Thudichum Gesch. des freien Ger. Kaichen S. 24.

Digitized by Google

dürfe man dieſe Möglichkeit wenigſtens nicht auf Aſſenheim beſchränken.

Es bleibt uns nun noch übrig zu unterſuchen, ob die Grafſchaft Wetterau nicht etwa die Grafſchaft Nuringen ſei. In den oben angeführten Urkunden iſt dies ganz beſtimmt angegeben. Landau [1]) aber ſagt: „Die Grafſchaft Nuring iſt nicht wetterauiſch und es liegt hier ein Widerſpruch vor, der nur durch die Annahme erklärt werden kann, daß man beide bei der Ausſtellung der kaiſerlichen Urkunde verwechſelt habe.“ Im gemeinen Leben wird indeß die Wetterau bis Königſtein ausgedehnt. Nach Wenck [2]) ſtand die Wetterau und der Niddagau, in welchem Nuringen lag, meiſt unter einer Grafenfamilie und werden nicht ſelten Orte aus dem Niddagau in die Wetterau geſetzt. Wenck will jedoch den Niddagau nicht als einen Untergau der Wetterau anſehen. Wippermann [3]) dagegen thut dies ganz beſtimmt und entſchieden. Dürften wir den Niddagau zur Wetterau rechnen, ſo würde die Grafſchaft Nuringen, beſonders wenn wir noch hinzunehmen, daß ſie nicht bedeutend war [4]), wohl für die Grafſchaft in der Wetterau gehalten werden können. Die Grafſchaft Nuringen war zwar ein naſſauiſches Lehn, aber erſt ſeit 1385, in welchem Jahre die Grafſchaft Bolanden, zu welcher die Lehnsherrlichkeit über Nuringen gehörte, durch eine Erbtochter an das Haus Naſſau kam [5]). Indeß behauptete

[1]) Landau Wetter. S. 230.

[2]) Wenck heſſ. Geſch. II, S. 493.

[3]) Wippermann urkundl. Geſch. des büdinger Waldes I, S. 15. Wipperm. Staats- und Rechtsgeſch. d. Wetter. in d. Zeitſchr. für d. Recht 16. Bd. S. 63 u. f.

[4]) Archiv für heſſ. Geſch. I, S. 43. Eigenbrodt ſagt daſelbſt, die Grafſchaft Nuringen habe 1783 nur in der Burg und dem Thal Nuringen bei Königſtein beſtanden. — Wenck heſſ. Geſch. I, S. 280, Anm. b.

[5]) Kremer orig. Nass. p. 191. — Graf Philipp v. Naſſau belehnte 1434 den Philipp v. Kronberg mit „der Grafſchaft zu Nornings und dem Berge zu Norings, da nun das Schloß Neuen Falkenſtein auferbaut iſt, mit Dorfen, Gerichten, Gebieten, mit allem Zubehör —

Digitized by Google

Fladt[1]) in der Mitte des vorigen Jahrh., das Lehnsrecht des Kurfürsten von der Pfalz über die Grafschaft Wetterau habe damals noch bestanden. Wenn dieß richtig ist, so dürfte die Grafschaft Nuringen nicht für die Grafschaft Wetterau zu halten sein.

Wir gewinnen deshalb die Überzeugung, daß sich die Sache nach den bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden nicht mit Sicherheit entscheiden läßt.

7. Die von Nassau relevirenden Lehen, worauf die Weinsberger 1256[2]) und Reinhard von Hanau mit seiner Gattin Adelheid 1258[3]) zu Gunsten der Falkensteiner verzichten.

Worin diese bestanden, läßt sich nicht ermitteln[4]). Die Burg Nuringen ging zwar von Nassau zu Lehen, aber erst seit 1385, wenn es richtig ist, was oben angegeben wurde.

Das Verzeichniß der münzenbergischen Passivlehen ist ohne Zweifel noch unvollständig. Was die aufgeführten betrifft, so erscheint Hanau, soweit sich die Sache übersehen läßt, keineswegs verkürzt.

II. Die Herrschaften Babenhausen und Königstein.

A. Die Herrschaft Babenhausen erhielt Reinhard von Hanau allein oder im Voraus.

Steiner[5]) sagt: „Als sich die Herren von Hagen — im Oberrheingau ansäßig gemacht hatten, — suchten sie sich in der Nachbarschaft dieses Gaues, im Rodgau und Bachgau, in Besitzthümern auszubreiten. Eberhard von Hagen, — der 1075

und auch von uns und unsern Erben als von der Grafsch. zu Polanden zu Lehn rührt." Siehe Bernhard von der wahren Beschaffenheit der comiciae in der Wetter. S. 20.

[1]) Fladt noch feststehendes lehensherrliches Recht des Kurf. von d. Pfalz über die comicia in d. Wetterau.

[2]) Deduct. d. stolberg. Erbrecht. auf Königstein Beil. 2.

[3]) Deduct. u. s. w. Beil. 10.

[4]) Wenck hess. Gesch. I, 286.

[5]) Steiner Bachgau II, S. 184.

Digitized by Google

vorkommt, war durch seine genauen Verhältnisse mit K. Heinrich IV., durch die Reichsvogtei über den Wildbann in der Dreieich, seine nächsten Nachfolger durch die Reichskämmererwürde so mächtig und angesehen geworden, daß die hagenschen Besitzungen durch kaiserliche Schenkungen, Anordnungen und vielleicht auch durch eigenmächtige Acquisitionen in jenen Gauen eine sehr große Ausdehnung erhalten mußten." — Ebenso dachte bereits Wenck[1]). Cuno I. von Münzenberg erwarb 1176 vom Domstifte in Fulda Güter in dem seit 1635 ausgegangenen Dorfe Altorf (bei Babenhausen, südlich von Hanau, in der hessen-darmstädtischen Provinz Starkenburg), was Abt Burkard von Fulda 1176[2]) bestätigte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Münzenberger damals schon Besitzungen in jener Gegend hatten. Scriba[3]) entwickelt folgende Beachtung verdienende Ansicht: Adelheid (Adele) von Wertheim, die Schwester Wolfram's I. und Diether's von Wertheim[4]), war 1123 mit Eberhard von Hagen vermählt. Die 3 Geschwister von Wertheim theilten das väterliche Erbe und Adele, die 1149 und 1151 das Kloster Brombach beschenkte, brachte ihrem Gemahl Eberhard von Hagen Babenhausen zu. Ihre Enkelin Adelheid (stirbt vor 1224), die Erbtochter des Eberhard Waro von Hagen, (der der Sohn des Eberhard von Hagen und der Adelheid von Wertheim war), wurde die Gemahlin Ulrich's I. von Münzenberg (1212—1244) und erhielt Babenhausen bei der hagenschen Erbtheilung. Adelheid, die Erbtochter Ulrich's I. von Münzenberg und Adelheid's von Hagen, war die Gemahlin Reinhard's von Hanau und erhielt bei der münzenbergischen Erbtheilung Babenhausen als mütterliches Erbe, an dem ihre Stiefschwestern keinen Antheil hatten, allein. Leicht erklärt sich nun auch, daß Boppo und

[1]) Wenck hess. Gesch. I, S. 84 und an mehren andern Stellen.

[2]) Wenck hess. Gesch. I, Urk., S. 290.

[3]) Arch. für hess. Gesch. VII, 148.

[4]) Nach Gud. c. d. I, 107, 166, 173, 400 von 1132 bis 1145 vorkommend.

Digitized by Google

Rudolf von Wertheim nebst ihren Miterben 1275 auf alle ihre Ansprüche an Babenhausen nebst Zubehör zu Gunsten Reinhard's von Hanau, Adelheid's (von Münzenberg) seiner Gattin und Ulrich's seines Sohnes und seiner Erben verzichten [1]).

Urkundlich war die Herrschaft Babenhausen 1236 ein münzenbergisches Besitzthum; denn als sich Cuno III. von Münzenberg 1236 mit Adelheid von Tübingen, der Tochter des Pfalzgrafen Wilhelm von Tübingen, verlobte, wurde in dem Ehevertrage [2]) festgesetzt, daß Ulrich I. von Münzenberg seinem Sohne Cuno III. Babenhausen abtrete. Leicht erklärt sich, daß Cuno Babenhausen erhielt, da es das Erbe seiner Mutter war. Cuno III. starb unbeerbt und nun fiel Babenhausen als mütterliches Erbe an seine leibliche Schwester Adelheid, nicht an seinen Stiefbruder oder an seine Stiefschwestern. Daß bei der Theilung des münzenbergischen Erbes Babenhausen an Hanau kam, geht unter andern auch aus der schon oben angeführten Urkunde von 1278 hervor, worin Philipp und Werner von Falkenstein auf das Haus Babenhausen mit allem Zubehör zu Gunsten

---

[1]) Baur Urk. der hess. Prov. Starkenburg No. 73 S. 44: Nos Boppo et Rudolfus comites de Wertheim — omni jure nostro — contra dominum Reinhardum de Hagenowe, Adelheidim uxorem suam, Ulricum filium suum, ac ipsorum coheredes universos, super castro Babenhusen et bonis quibuscunque eidem castro attinentibus renunciamus. a. d. 1275.

[2]) In dem Ehevertrage (Kopp Prob. des d. Lehnrechts I, S. 249) heißt es: Wilhelmus comes de Duingen — assensu conjugis meae Willeburgis — Cunoni filio domini Ulrici de Mincenberc filiam meam Alheydim copulavi in matrimonium tali hinc inde conditione interposita, quod pre ceteris coheredibus suis (i. e. Ulrici) Cuno et filia mea hereditabunt castrum Babenhusen cum universis eidem castro attinentibus. — Idem castrum cum suis pertinenciis possidebit filia (sc. Alheydis) aut mille ducentae marcae ipsi conferentur, pro quibus mille ducentis marcis — ad castrum Babenhusen ducentae marcae annuatim de justis prediis assignabuntur.

Digitized by Google

Reinhard's von Hanau verzichten. Auch ist Hanau stets im Besitz gewesen.

Das Zubehör Babenhausen's mußte sehr bedeutend sein, da 1236 in dem eben angeführten Ehevertrage der Adelheid von Tübingen, der Gemahlin Cuno's III. von Münzenberg, nicht auf das ganze Zubehör, sondern nur auf gewisse Güter der Herrschaft Babenhausen 1200 Mark Kapital [1]) oder 200 Mark [2]) jährlicher Einkünfte, eine für damalige Zeit sehr beträchtliche Summe, angewiesen wurden. Steiner [3]) bestimmt mit Rücksicht auf die eben erwähnte Stipulation des Ehevertrags und mit Hilfe der Urkunden etwas späterer Zeit das Zubehör der Burg Babenhausen also: a. das Amt Babenhausen mit 5, beziehungsweise 7 Orten [4]); b. den kleinen Bachgau oder die Cent Ostheim [5]), d. h. die höhere Gerichtsbarkeit über

[1]) Nach Dieffenbach Gesch. Friedberg's S. 74 enthielt eine Mark 144 Denare, und 1 Denar war 10 Kr. nach unserm Gelde, also 1 Mark = 24 fl. und 1200 Mark = 28800 fl.

[2]) 200 Mark = 4800 fl.

[3]) Steiner Bachgau II, 187.

[4]) Amt Babenhausen in der großh. hess. Provinz Starkenburg (südlich von Hanau) 1. Babenhausen (vor Erbauung der Burg hieß es Babenbingen, 1295 Stadt nach Steiner Bachgau II, 193 — Engelhard gibt in der Erdb. d. hess. Lande S. 808 nach Wagner de Adolpho Nass. R. p. 106 d. J. 1294 an), 2. Altorf, 3. Hiltenhausen, 4. Langenbrücken, 5. Harreshausen, 6. Hergershausen und Sickenhofen, die beiden letzten nur hinsichtlich der Territorialcentbarkeit, es waren von den Münzenbergern, dann von den Hanauern relevirende Lehen der Ritter von Groschlag. Steiner Bachgau II, 196. Wenck hess. Gesch. I, S. 286 sagt, zum Schloß Babenhausen gehören die Stadt und 9 Dörfer, nennt diese aber nicht. Seine Angabe bezieht sich wohl auf eine spätere Zeit.

[5]) Der kleine Bachgau liegt Aschaffenburg gegenüber am linken Mainufer von Obernburg bis Stockstadt. Steiner. Bachgau I, S. 1 nennt folgende zugehörigen Orte: a. im jetzigen königl. baier. Kreise Unterfranken und Aschaffenburg aa. die zum Landgerichte Obernburg gehörenden Orte: Eisenbach, Mimlingen, Großwallstadt, Niedernburg.

Digitized by Google

alle 20 Orte, den Grundbesitz mit vielen Berechtigungen verschiedener Art und die niedere Gerichtsbarkeit in mehren Orten; c. die Hälfte von Umstadt[1]) mit etwa 15 Orten.

Daß der kleine Bachgau zur münzenbergischen an Hanau gefallenen Erbschaft gehörte, wird dadurch wahrscheinlich, daß Reinhard von Hanau 1278, als er den Bachgau an Mainz verkaufte, zugleich versprach, das Erzstift vertreten zu wollen, wenn Philipp und Werner von Falkenstein innerhalb eines Jahres Ansprüche auf die Grafschaft erheben würden[2]), und daß Adelheid, Reinhard's Gattin, die münzenbergische Erbtochter,

---

Großostheim, Pflaumheim, Wenigenumstadt, Biebigheim, wüst seit 15. Jahrh. Steiner Bachgau I, S. 191, und die Stadt Obernburg; ferner nach Steiner Bachgau I, S. 96 noch Hausen, wüst, und Ringenheim seit 15. Jahrh. wüst Steiner Bachgau I, 191, — bb. die zum Landger. Aschaffenburg gehörenden Orte: Leider, Stockstadt, Nilkenheim (bis 1552 Dorf, jetzt Hof) — b. in der jetzigen großh. hess. Prov. Starkenburg im Amte Umstadt die Orte: Mosbach und Radheim — ferner nach Steiner Bachgau I, 82 auch die Dörfer Langstadt, Schlierbach und Schaafheim (1368 Stadt), die Münzenberg und später Hanau als Eigenthum besaß, und Kleestadt. Nach Steiner Bachgau I, S. 86, 90 und 91 hatte Hanau selbst nach dem Verkauf des Bachgaues an Mainz noch folgende Gerechtsame: 1. Leibeigene fast in allen Orten, in Ostheim 19, in Stockstadt 11, in Niedernburg 12, in Wenigenumstadt 10, in Pflaumheim 2, 2. Jagden z. B. in Stockstadt, 3. Frohnden z. B. in Stockstadt, 4. Zehnten z. B. in Niedernburg und Großwallstadt, 5. Gefälle und Liegenschaften z. B. in Ostheim 29 Malter Hafer, in Leider 43 Malter Hubhafer und 12 Malter Korn, in Niedernburg, Großwallstadt und Pflaumheim mehre Zinsen und Pächte, in Stockstadt eine Mühle.

[1]) Nach Steiner Bachgau II, S. 9 gehörte a. zum Amte Umstadt in der großh. hess. Provinz Starkenburg in der Nähe von Babenhausen: Umstadt (1255 Stadt) Kleinumstadt, Richem, Semd, Dorndiel, Hausen, Breitenwiesen und Grünhecken; b. zur Cent Umstadt außerdem noch Habitzheim, Spachbrücken, Großzimmern, Zeilhard, Dilshofen, Raibach und Ammerbach (die anderen daselbst genannten Orte sind erst später zum Oberhofe Umstadt gekommen).

[2]) Gud. c. d. I, 764. Diese Ansprüche sind nicht erhoben und scheinen

Digitized by Google

deren mütterliches Erbe der Bachgau war, ihre Zustimmung zum Verkaufe gab und zugleich auf ihre Ansprüche verzichtete. Ein directer urkundlicher Beweis, daß Umstadt nebst Zubehör aus der münzenbergischen Erbschaft an Hanau gekommen, liegt zwar nicht vor[1]), doch spricht auch keine Urkunde dagegen, und daß es der Fall gewesen, läßt sich sehr wahrscheinlich machen, oder vielmehr als gewiß zeigen. Wenck[2]) behauptet gerade zu, die Münzenberger hatten von alten Zeiten her Schloß und Stadt Umstadt mit Fulda in Gemeinschaft, trugen aber ihre Hälfte von dieser Abtei zu Lehen, und vererbten sie auf Hanau. Den Beweis für seine Annahme führt er also: Abt Heinrich von Fulda versprach 1250 den Grafen Diether III. u. Eberhard I. von Katzenelnbogen von den Lehen in der Muntad (d. i. in der Gegend von Umstadt), die zuerst eröffnet würden, so viel zu geben, daß sie 20 Mark betrügen[3]). Beim Ausgange des münzenbergischen Stammes übertrug der Abt von Fulda dem Grafen Diether von Katzenelnbogen diese 20 Mark jährlich zu Lehen, ja er verlieh ihm 1257 auch die Vogtei über seine Hälfte von Umstadt, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie der Abt durch Urtheil und Recht erhalten würde[4]). Reinhard von Hanau wußte

die Falkensteiner 1278, als sie auf Babenhausen verzichteten, auf dieselben mit verzichtet zu haben.

[1]) Eigenbrodt im Arch. für hess. Gesch. I, S. 21.

[2]) Wenck hess. Gesch. I, S. 326 und 327. Vgl. auch Wundt Beschreib. des Oberamtes Umstadt; Ludolph de jure foeminar. illustr. in apend. S. 213 und Steiner Bachgau II, S. 14.

[3]) Wenck hess. Gesch. I, Urk. S. 18: Nos Henricus — Fuldensis ecclesiae Abbas protestamur — quod cum Dietherus et Eberhardus comites de Kazenellenbogen a Nobis petierint quandam summam feodorum primo vacantium — feoda XX marcarum, cum primum in terminis Mundat vacaverint, — jure ipsis porrigamus feodali.

[4]) Wenck hess. Gesch. I, Urk. S. 25 liefert den Auszug des Lehnsbriefes v. J. 1257: Abt Henrich verleiht die Helffte seiner Vogtey zu Umstatt Graf Dietharden von Catzenelnbogen und seinen Erben, doch

Digitized by Google

sich aber in seiner Erbschaft zu behaupten und der Graf von Katzenelnbogen konnte nicht zur Ausübung der Vogtei über Umstadt gelangen[1]). Abt Heinrich von Fulda und Ulrich I. von Hanau überließen 1302 die Entscheidung des wegen Umstadt entstandenen Streites dem Philipp von Münzenberg, dem Propste Gottfried von S. Peter und andern Schiedsrichtern[2]). Da Hanau, wie die Folge zeigt, im Besitze blieb, so scheint der schiedsrichterliche Spruch für Hanau günstig ausgefallen zu sein. Ulrich II. von Hanau hielt sich 1314 in Umstadt auf, wo sein Siegel einer Urkunde angeheftet wird[3]), und trug 1321 der fuldischen Kirche für veräußerte Zehnten in Grüningen und Dorf Gulle einige Fruchtgefälle in Umstadt zu Lehn auf[4]). — Es sind zwar keine Lehnsbriefe, die Fulda an Hanau über Umstadt ausgestellt, mehr vorhanden, wenn wir nicht etwa den 1287 an Ulrich I. von Hanau ertheilten Lehnsbrief des fulder Abtes Marquard, worin alle aus der münzenbergischen Erbschaft herrührenden Lehen an Ulrich I. verliehen werden[5]), als solchen gelten lassen wollen. Daß Hanau übrigens Umstadt von Fulda

mit diesen Conditionen, daß er hinwieder die Helffte der 20 Mark Goldes, so er ihm vorhin nach Absterben Ulrich's von Münzenberg gegeben, alles und jedes Jahrs empfange und daß des Abtes Schultheiß zu Ottersberg (d. h. Otzberg) bemeldter Vogtey Renthe in sein des Abts Nahmen gantz uffhebe und darinnen die Helffte zu gewöhnlicher Zeit hantreiche, im Fall aber der Abt die Vogtey mit Recht nicht erhalten könnte, alsdann sollte Graf Diethard und seine Erben die 20 Mark Geldes nach wie vor zu Lehen behalten.

[1]) Über die andere Hälfte von Umstadt hatte dagegen Katzenelnbogen die Vogtei. Pfalzgraf Ludwig belehnt Diether III. v. Katz. 1267 damit. Wenck hess. Gesch. I, S. 327 und Urk. S. 53.

[2]) Scriba Regesten der großh. hess. Prov. Starkenburg No. 711. Reg. Boica V, 30.

[3]) Schannat client. Fuld. prob. 526, p. 346.

[4]) Schannat client. Fuld. clenchi Vasall. p. 18 sub voce Hanau u. prob. 58.

[5]) Beil. 14 zum contrah. Inh. d. Beschr. d. han.-m. Lande. S. oben §. 3 dieses Aufsatzes unter I, die münzenberg. auf Hanau vererbten Lehen.

Digitized by Google

wirklich zu Lehen gehabt, sagt Abt Friedrich von Fulda in einer Urkunde von 1390[1]), worin es heißt: „an dem andern halben Theile zu Umstadt, das der Edel Ulrich Herr zu Hanau bisher von uns und unsern Vorfahren und unserm Stifte zu Lehen gehabt"; es ergibt sich auch aus den spätern pfälzischen Lehnbriefen, die an die Stelle der fuldaischen getreten sind[2]).

Was zunächst den Bachgau betrifft, so machte Erzbischof Werner von Mainz ebenfalls Ansprüche an denselben. Der darüber entstandene Streit wurde 1278 dadurch beigelegt, daß Hanau den Bachgau an den Erzbischof für 600 Mark aachener Denare[3]) verkaufte[4]). Als Erzbischof Werner 1284 starb, nahm K. Rudolf von Habsburg die Grafschaft Bachgau in eigenen Besitz und verlieh sie dann Ulrich I. von Hanau[5]). Als nach K. Rudolf's Tode (1291) Adolf von Nassau durch Begünstigung des Erzbischofs Gerhard von Mainz zum Kaiser gewählt war, versprach Adolf dem Erzstifte den Bachgau von neuem[6]). Doch hielt sich Ulrich I. von Hanau durch kaiserliche Gunst im Besitze. Als aber Adolf's Nachfolger, K. Albrecht, 1298 dem Erzbischof Gerhard den Bachgau von neuem zugesichert hatte[7]), griff Gerhard zu

[1]) Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 202.

[2]) Wenck hess. Gesch. I, S. 624.

[3]) 600 Mark = 14400 fl. nach unserm Gelde. Vgl. die Bemerk. kurz vorher.

[4]) Gud c. d. I, p. 764: Ego Reinhardus dom. de Hagenowe — recognosco — quod super impeticione sive actione quam habui contra — Wernerum archiepiscopum Mog. — super comicia illa quae Backowe vocatur inter ipsum dominum et me, Adelheidim uxorem meam et Ulricum filium meum talis composicio et ordinacio intervenit, quod deputatis michi a dicto dom. archiepiscopo sexcentis marcis denar. Aquensium — omni juri quod michi in dicta comicia competebat — pro me una cum Adelheide uxore mea et Ulrico filio meo — renuncio etc.

[5]) Steiner Bachgau I, S. 87.

[6]) Gud. c. d. I, 867.

[7]) Gud. c. d. I, 903.

Digitized by Google

den Waffen, um Ulrich I. von Hanau aus dem Besitze zu vertreiben, und es entspann sich 1299 eine blutige Fehde. Ulrich I. vertheidigte sich zwar tapfer, unterlag aber der Uebermacht; 50 seiner Dörfer[1]) wurden geplündert und zerstört, er selbst gefangen nach Bingen gebracht. Zwar wurde er durch K. Albrecht's Vermittelung wieder frei[2]), aber der Bachgau blieb für ihn und sein Haus für immer verloren[3]), da auch K. Heinrich VII. von Luxemburg 1309[4]) und K. Ludwig von Baiern 1314[5]) dem Erzstifte den Bachgau zusprachen. Hanau hat indeß, wie es scheint, nur die höhere Gerichtsbarkeit über alle Orte, sowie den Grundbesitz, die niedere Gerichtsbarkeit und andere Gerechtsame in mehren Orten, so weit sie dem Reiche gehörten, verloren; es blieben ihm dagegen die Dörfer Langstadt, Schlierbach und Schaafheim, die aus dem Gerichtsverbande des Bachgaues gelöset und mit Umstadt verbunden wurden, so wie in fast allen Orten des Bachgaues die ihm eigenthümlichen Leibeigenen, Jagden, Frohnden, Zehnten, Gefälle und Liegenschaften, wie sie kurz vorher wenigstens zum Theil aufgezählt sind.

Was ferner das Condominat Umstadt betrifft, so wurden im Anfange des 14. Jahrh. die eben genannten 3 früher zum

---

[1]) Ulrich I. besaß allein 37 zur Herrschaft Babenhausen und mehre zur Herrschaft Hain gehörende Orte am linken, außerdem eine weit größere Zahl von Orten am rechten Mainufer.

[2]) Joannis rer. Mog. I, p. 616.

[3]) Steiner Gesch. v. Seligenstadt sagt S. 127 „mit Ausnahme einer kurzen Periode blieb Mainz im Besitz." Gustav Adolf schenkte nämlich 1631 den Bachgau an Hanau; nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 ging derselbe aber für Hanau wieder verloren.

[4]) Heinrich verspricht vor seiner Wahl zum Könige dem Erzstifte den Bachgau (Würdtwein subsid. dipl. IV, 354) und bestätigt 1313 nach seiner Wahl K. Albrecht's Spruch. Boehmer reg. imperii ab a. 1246—1313.

[5]) Ludwig verspricht vor seiner Wahl dem Erzstifte den Bachgau (Gud. c. d. III, 97) und eignet als König demselben den Bachgau zu. Reg. Boica V, 393. Scriba Reg. v. Starkenb. No. 797.

Digitized by Google

Bachgau gehörenden, aus der münzenbergischen Erbschaft herrührenden Dörfer Langstadt, Schlierbach und Schaafheim, später das 1360 erkaufte Dorf Wächtersbach und das 1425 erworbene Dorf Kleestadt[1]) mit der Cent Umstadt vereinigt. Hanau und Fulda standen in ungetheilter Gemeinschaft, doch hatte jeder der beiden Condominatsherren auch privative Besitzungen, Hanau z. B. die eben genannten Dörfer. Fulda verpfändete 1374 seine Hälfte von Umstadt und die nahegelegene kleine Herrschaft Otzberg an Hanau, das bis 1427 in Besitz blieb.

Mit der Burg und dem Amte Babenhausen, wozu außer der Stadt Babenhausen noch 4 eigenthümliche und 2 als Lehen ausgegebene Dörfer gehörten, wurden mit dem Beginne des 14. Jahrh. die oben bezeichneten im Bachgau zurückbehaltenen Berechtigungen vereinigt, auch die ebenfalls aus der münzenbergischen Erbschaft von der Herrschaft Hain in der Dreieich herrührenden Dörfer Münster u. Werlach seit 1304, Oberroden 1303 mit Eppenstein[2]) und Dudenhofen mit Eppenstein und Falkenstein[3]) gemeinschaftlich. — Ulrich IV. von Hanau trug Babenhausen 1372 der Krone Böhmen, K. Karl IV., zu Lehn auf. Von 1404 bis 1419 war Mainz im Besitz von Babenhausen. Der geistesschwache Ulrich V. von Hanau hatte es abgetreten[4]).

B. Die Herrschaft Königstein und die nassauer Lehen erhielt Philipp von Falkenstein allein oder im Voraus.

Königstein ist wohl durch Cuno's I. von Münzenberg (1151—

[1]) Nach einer Urk. im han. Reg. Arch. kauft Reinhard III. v. Hanau Kleestadt v. Gottfried v. Eppenstein.

[2]) Steiner Rodgau S. 117. Steiner Bachgau II, 197. Wenck Dynasten v. Eppenstein S. 66. Das Dorf wurde 1331 gleich getheilt, blieb aber unter dem eppensteinischen Centgerichte in Niederoden. Gud. V. 802.

[3]) Nach Steiner Rodgau S. 117 u. f. hatte Eppenstein, später Mainz die eine, Münzenberg die andere Hälfte. Von dieser münzenb. Hälfte erhielt Falkenstein ⅚ u. Hanau ⅙. Letzteres hatte also vom Ganzen 1/12.

[4]) Steiner Bachgau II, S. 198.

Digitized by Google

1212) Gemahlin Luckard, Gerhard's von Nuringen Erbtochter, an das münzenbergische Haus gekommen. Urkundlich findet es sich 1239 im Besitz der Herren von Münzenberg[1], doch wie es scheint nur zur ideellen Hälfte[2], da die andere Hälfte durch Luckard's Schwester Jutta an Werner II. von Bolanden gefallen sein dürfte. Ulrich II. von Münzenberg übergab 1252 seinem Schwager Philipp I. von Falkenstein die Burg Königstein mit Zubehör, jedoch unter dem Vorbehalt, daß Philipp I dieselbe an Ulrich II. zurückgeben solle, wenn der letztere noch Kinder gewinne[3]. Daß die übrigen Erben zu Gunsten der Falkensteiner auf Königstein und die nassauer Lehen verzichteten, haben wir oben gesehen. Philipp I von Falkenstein erhielt nach Wenck's[4] Meinung diese Herrschaft wohl deshalb im Voraus, weil seine Frau die älteste ihrer rechten Schwestern war. Irgend ein Vorzugsrecht mußte vorhanden sein, da die Herren von Weinsberg in einer Urkunde v. J. 1256 erklären, Philipp I. dürfe mit Recht die Hälfte der Erbschaft in Anspruch nehmen[5]. Daß übrigens Philipp I. von Falkenstein so sehr darnach strebte, in den Besitz dieser Herrschaft zu kommen, läßt sich dadurch leicht erklären, daß die eine Hälfte derselben durch seine Großmutter Jutta, die Erbtochter Gerhard's, des letzten Grafen von Nuringen, bereits an sein Haus und durch Erbrecht an ihn gefallen war.

Die Zubehörungen der Herrschaft Königstein lassen sich aus den bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden nicht vollständig ermitteln, namentlich nicht die nassauischen Lehen[6]. Urkundlich gehörten dazu:

[1] Im Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 230 steht die Urk. v. J. 1239, worin die Theilung zwischen Ulrich I. von Münzenb. und seinen beiden Söhnen Cuno III. und Ulrich II. bestimmt ist.

[2] Wenck hess. Gesch. I, S. 279 Anm. 7 u. S. 286.

[3] Siehe die Urk. v. J. 1252 im Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 235.

[4] Wenck hess. Gesch. I, S. 284.

[5] Siehe die Urk. v. J. 1256 in Deduct. des stolberg. Erbrechts auf Königstein. Beil. No. 2. Grüsner d. B. III, S. 185.

[6] Vgl. §. 3 dieses Aufsatzes I. am Ende.

Digitized by Google

1. Die Burgen Nuringen bei Königstein und Calsmund bei Wetzlar [1]), 2. das Dorf Griesheim [2]), 3. die Grafschaft Urfel [3]), deren Bestandtheile aber nicht angegeben sind. Nach Wenck [4]) bestand die mainzische Amtsvogtei Oberursel aus: Oberursel Stadt, Bommersheim, Stierstadt, Calbach, Harheim und Obererlenbach); 4. nach einer Urkunde von 1294 [5]), worin Werner I. von Falkenstein seine Allode und Lehen scheidet: das Manewerk in Cruftele [6]), Güter in Solzbach, Erlenbach, Brumesheim, Arnoldsheim und Sneitheim als Allod, die Burg Königstein und zugehörige Dörfer [7]) als Lehen. Grüsner [8]) gibt außerdem die Dörfer Hofheim mit der kleinen Burg, Born, und Rockenburg [9]), auch Güter in Sozenheim an, die aber in der Urkunde nicht vorkommen. Was Hofheim betrifft, so kommt dies, als die Herren von Falkenstein 1418 ausstarben

---

[1]) In der Mutscharung, die Philipp I. v. Falk. 1266 zwischen seinen Söhnen Philipp II. und Werner I. machte, wovon jedoch nur noch ein Bruchstück vorhanden ist, sind jene beiden Burgen genannt. Arch. für hess. Gesch. I, 25.

[2]) Philipp II. und Werner I. verkaufen 1275 villam Griesheim ad nos spectantem jure hereditario an das Stift Mariae virginis ad gradus in Mainz. Beil. No. 99 d. Beschr. d. han.-m. Lande. — Vielleicht gehörte auch das Dorf Nied bei Höchst dazu.

[3]) Nach der im Arch. für hess. Gesch. VIII. 239 enthaltenen Urk. v. J. 1271, worin Philipp II. und Werner I. die Burgen Falkenstein und Königstein theilen. Es ist in dieser Urk. nur der Antheil Werner's angegeben. Philipp's II. Antheil ist noch nicht bekannt.

[4]) Wenck hess. Gesch. II, S. 513.

[5]) Siehe die Urk. bei Grüsner d. B. III, 213 214.

[6]) Cruftele ist jetzt wüst. Landau Wetter. S. 79. Ulrich II. v. Münzenb. hat 1244 oberherrliche Rechte in Cruftele. Grüsner d. B. III, S. 170.

[7]) Diese Dörfer sind in der Urk. nicht angegeben, doch gehörte sicher die spätere Stadt Königstein dazu.

[8]) Grüsner d. B. III, S. 99.

[9]) Die Leibeigenen zu Rockenburg gehörten zur Herrschaft Münzenberg. Grüsner III, 200. Es dürfte überhaupt unwahrscheinlich sein, daß der Ort zu Königstein gehörte.

Digitized by Google

und die Besitzungen derselben in 3 Erbportionen getheilt wurden, unter den Orten des butzbacher Theiles vor [1]). Rödelheim war nach Dieffenbach [2]) eine münzenbergische Besitzung und müßte dann der Lage nach zu Königstein gerechnet werden. Vielleicht ist auch die Hälfte der Burg Dorfelden mit Zubehör ein nuringsches an die Münzenberger gefallenes Erbe gewesen. Wenigstens sind die Falkensteiner 1266 beziehungsweise 1271 im Besitz und bleiben es bis 1288 [3]). Ob Burg und Stadt Caub, die Philipp II. von Falkenstein 1277 dem rheinischen Pfalzgrafen Ludwig verkaufte [4]), die nach Widder [5]) vorhin den Grafen von Nuringen gehörte und die von den Nuringern auf die Herren von Münzenberg und von diesen auf die Falkensteiner übergegangen sein soll [6]), dazu gehört habe, mag dahin gestellt bleiben. Die genannten Orte (Rödelheim und Dorfelden ausgenommen) liegen im jetzigen Herzogthum Nassau in der Nähe des Mains.

Mag auch das Zubehör der Burg Königstein noch viel bedeutender gewesen sein, als sich ermitteln läßt, da z. B. die Antheile Philipp's II. von Falkenstein und die nassauischen Lehen gar nicht bekannt sind, so ist dennoch diese den Falkensteinern zugefallene Herrschaft viel geringer, als die Herrschaft Babenhausen, die Hanau erhielt, und das ist um so augenfälliger, da die Herren von Münzenberg wohl nur die Hälfte von Königstein besaßen.

III. Von der Herrschaft Münzenberg erhielt Hanau ⅙ und Falkenstein ⅚.

Der Edelherr Eberhard von Hagen (1093 – 1118) erwarb diese Herrschaft durch seine Vermählung mit dem Edelfräulein

---

[1]) Arch. für hess. Gesch. I, 71.

[2]) Dieffenbach hess. Gesch. S. 39.

[3]) Vgl. §. 3 dieses Aufsatzes unter IV, B. b, 3.

[4]) Urk. v. 1277 in Acta academ. Theod. Palat. III, 101.

[5]) Widder Beschr. d. kurfürstl. Pfalz a. Rhein 3. Bd. S. 401.

[6]) Röder Beiträge zur Orts- u. Kirchengesch. d. Stadt Caub S. 7.

Digitized by Google

Gertrude von Arnsburg, der einzigen Erbtochter des Edelherrn Cuno von Arnsburg und deſſen Gattin Mathilde, Gräfin von Bilſtein. Dieſe Herrſchaft hieß früher Arnsburg von der Burg, die ihren Beſitzern zur Wohnung diente. Eberhard's und Gertruden's Sohn Conrad nannte ſich Edelherr von Hagen und Arnsburg, Conrad's Sohn Cuno I. von der vor 1174 erbauten Burg Münzenberg, die von da an der Sitz der Familie war, Edelherr von Münzenberg. Auch die Herrſchaft führte nun dieſen Namen.

A. Die Herren von Hanau erhielten von der Herrſchaft Münzenberg:

1. Die Stadt und Burg Münzenberg war 1256 zwiſchen allen Erben gemeinſchaftlich, die ſogar beſchloſſen, ſie nie zu theilen, ſondern ſtets in Gemeinſchaft zu beſitzen [1]). Später als 4 Erben ihre Antheile an Falkenſtein verkauft hatten, beſaß Falkenſtein $\frac{5}{6}$ und Hanau $\frac{1}{6}$. Dieß letztere hatte nach dem Vertrage von 1304 [2]) auch Antheile ($\frac{1}{6}$) am Kirchſatze, am Zolle und an den Juden in Münzenberg, an den Bußen aus den Dörfern, welche zu den Stühlen nach Münzenberg gehen, u. war alſo auch an dem Gerichte berechtigt. Als die Herren von Falkenſtein 1418 ausſtarben, kam die Hälfte der falkenſteinſchen $\frac{5}{6}$, alſo $\frac{5}{12}$ an die Herren von Eppenſtein [3]), die andere Hälfte fiel den übrigen Erben zu. Dieſe letztern theilten 1420 ſo, daß Anna von Sain und Diether von Iſenburg $\frac{1}{5}$ (d. h. von $\frac{5}{12}$), das übrige die Grafen von Solms erhielten [4]). Graf Diether von Sain verkaufte [5]) 1446 von ſeinen Rechten $\frac{1}{4}$ (d. h. $\frac{1}{24}$ vom ganzen) an Hanau und dieſes hatte nun $\frac{5}{24}$.

[1]) Grüsner d. V. III, 182. In dieſer Urk. werden der Stadt zunächſt die Freiheiten beſtätigt, dann heißt es weiter: Item profitemur, quod castrum, civitatem et cives nunquam proportionaliter dividemus, sed cum integritate debemus pariter possidere.

[2]) Beſchr. d. han.-m. Lande Beil. No. 151.

[3]) Deduct. d. ſtolberg. Erbrechts auf Königſtein Beil. No. 21.

[4]) Landau Wetter. S. 71 und 72, wo auch die Quellen angegeben ſind.

[5]) Gud. c. d. V, 945.

Digitized by Google

2. Das Dorf Trais-Münzenberg mit der Jurisdiction kam ganz an die Herren von Hanau. Sie trugen seit 1273 das Dorf und den Zehnten daselbst, den sie den Rittern von Muschenheim zu Afterlehn gaben, von Fulda zu Lehn[1]). Ulrich II. von Hanau übergab in Folge des Testamentes seines Vaters 1323 alle seine Rechte und Einkünfte, auch das Patronat über die Kirche[2]) dem Kloster Arnsburg, behielt sich jedoch die Jurisdiction und die Leibeignen vor[3]). Ulrich IV. erscheint 1374 als oberster Herr in ganz Trais[4]).

3. Ueber Eberstadt zwischen Münzenberg und Grüningen siehe weiter unten beim Antheile Philipp's II. von Falkenstein.

4. Butzbach kam ganz an die Herren von Hanau. Sie sind 1304[5]) und 1308[6]) im Besitz. Bald nachher aber verkaufte es Ulrich II. von Hanau an die Herren von Falkenstein[7]). Diese waren 1321, als Butzbach zur Stadt erhoben wurde, bereits im Besitz[8]). Philipp II. von Falkenstein und Ulrich II. von Hanau verglichen sich 1320 wegen einiger Gefälle in Butzbach[9]).

5. Von Dorf und Gericht[10]) Heuchelheim (zwischen Friedberg und Nidda in der Mitte) erhielt Hanau $\frac{1}{6}$ und Fal-

[1]) Schannat client. Fuld. elenchi Vasallor. p. 18 sub voce Hanau.

[2]) Würdtwein III. p. 88.

[3]) Baur Urk. d. Klosters Arnsburg No. 556 und 550.

[4]) Landau Wetter. S. 72 u. 73 nach dem rothen Buche im Archiv zu Hanau.

[5]) In einem Compromiß v. J. 1304 zwischen Hanau und Falkenstein setzt jeder von beiden ein Pfand (Hanau unter andern Butzbach) für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Regier. Arch. zu Hanau.

[6]) Origin. Urk. im Arch. zu Hanau und Baur Urk. des Klosters Arnsburg No. 367.

[7]) Baur Urk. des Klosters Arnsburg No. 367 Anm.

[8]) Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 280.

[9]) Regier. Arch. zu Hanau.

[10]) Landau Wetter. S. 23, wo auch die Quellen angegeben sind.

Digitized by Google

kenstein $\frac{5}{6}$. Ulrich IV. von Hanau belehnt 1374 Wolf und Cuno von Hatstein mit seinem Antheile [1]). Im Reichslehnsbriefe für Hanau v. J. 1414 [2]) ist Heuchelheim als Reichslehn, in der Designation der Grafschaft Hanau v. J. 1607 als Eigenthum angegeben. Die Herren von Falkenstein verkauften 1385 ihren Antheil an die Weise von Faurbach, die bald nachher auch den hatsteinschen Antheil erwarben und es bis zum Aussterben besaßen. Die Lehnshoheit des falkensteinschen Antheils kam beim Erlöschen dieses Hauses 1418 zur Hälfte ($\frac{5}{12}$) an Solms und zur Hälfte ($\frac{5}{12}$) an Eppenstein [3]).

6. Nauheim war ein Besitzthum der Herren von Münzenberg. Ulrich II. von Münzenberg überließ 1254 dem mainzer Domcapitel die Sct. Johannis-Kirche in Nauheim [4]), die er von Fulda zu Lehn trug [5]). Der Abt von Fulda belehnte 1287 Ulrich I. von Hanau mit dem Patronatrechte der Kirche auf dem Berge bei Nauheim [5]). Ulrich I. verglich sich 1292 mit Mainz [6]). — Die Gerichtsbarkeit und Hoheit über Nauheim scheint anfangs an Falkenstein gekommen zu sein; denn bei der Theilung zwischen Philipp II. und Werner I. von Falkenstein i. J. 1272 fiel Nauheim an Philipp II. [7]). Hanau war jedoch 1304 im Besitz [8]) und erscheint auch 1436 in einem Notariats-

[1]) Kopp de insigni differentia inter comites et nobiles S. 405 hat den hatsteinschen Lehensrevers, worin ausdrücklich der sechste Theil angegeben und zugleich bemerkt ist, daß es münzenbergisches Erbe sei.

[2]) Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 1.

[3]) Landau Wetter. S. 23, wo auch die Quellen angegeben sind.

[4]) Gud. c. d. II, 112.

[5]) Beil. No. 14 zum contrah. Inh. d. Beschr. d. han.-m. Lande.

[6]) Siehe §. 3 dieses Aufsatzes unter 1. zu Anfang.

[7]) Gud. c. d. II, 180. Notandum quoque quod in Dorf Gulle et in Nuheim, licet in suis (sc. Philippi II. de Falk.) jurisdictionibus sitae sint, decimae erunt nostrae (sc .Werneri de Falk.)

[8]) In dem so eben angeführten Compromiß von 1304 wird Nauheim von Hanau als Pfand gesetzt.

Digitized by Google

instrumente schon von früher her als oberster Herr [1]). Das Grundeigenthum besaß Kloster Seligenstadt.

7. Hanau hatte an dem Gerichte in Münster (unweit Laubach im darmstädtischen Oberhessen) zugleich mit Falkenstein und Weinsberg Antheil. Philipp I. von Falkenstein, Reinhard von Hanau und die Brüder Weinsberg gaben 1260 jeder durch eine besondere Urkunde einen Hof in Bessungen, einem zum Gerichte Münster gehörenden Orte, dem Kloster Haina [2]). Philipp II. von Falkenstein erhielt jedoch 1271 bei der Theilung mit seinem Bruder Werner das Gericht Münster ganz [3]). In dem Vergleiche von 1304 zwischen Hanau und Falkenstein [4]) heißt es: Hanau soll am Gerichte in Münster seinen Antheil ($\frac{1}{8}$) haben, sobald es münzenbergisches Erbe ist. Später findet sich das Gericht im Besitz der beiden falkensteinischen Stämme, bis 1357 der jüngere seinen Antheil dem ältern überließ [5]). Auch in dem Friedensvertrage von 1366 zwischen Falkenstein und Hanau ist Münster falkensteinisch [6]).

8. Hanau besaß auch seit 1273 als fuldisches Lehn Zehnten in Grüningen und Dorf Gulle [7]). Ulrich II. von Hanau veräußerte sie und trug dafür 1321 an Fulda einige Fruchtgefälle in Umstadt als Lehn auf [8]). Ulrich I. hatte Güter im Dorfe Mörle als Reichslehen, die er 1290 mit Genehmigung K. Rudolf's der Gräfin von Weilnau überträgt [9]). — Ulrich II. von Hanau hatte 1313 auch Güter in Obermörle, von deren Ertrage wie von obigem Zehnten Ulrich's II. Vater Ulrich I.

---

[1]) Regier. Arch. zu Hanau.

[2]) Landau Wetter. S. 64 beruft sich auf eine urkundl. Abschrift. Die von den Weinsbergern ausgestellte Urk. siehe Gud. c. d. I. S. 676.

[3]) Gud. c. d. II, 179.

[4]) Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 151.

[5]) Landau Wetter. S. 64.

[6]) Regier. Arch. zu Hanau.

[7]) Schannat client. Fuld. elenchi Vasall p. 18 sub voce Hanau.

[8]) Schannat client. Fuld. prob. Nro. 58, p. 222.

[9]) Regier. Arch. zu Hanau.

Digitized by Google

dem Kloster Arnsburg 40 Mark Pfennige zu einem Seelengeräth vermacht hatte [1]).

9. Conrad von Hagen und Arnsburg hatte sich bei der Stiftung des Klosters Arnsburg i. J. 1151 die Schirmvogtei vorbehalten und bestimmt, daß nach seinem Tode der Abt die Befugniß haben solle, sich einen Schirmvogt von den Nachkommen des Stifters und seiner Gemahlin zu wählen [2]). Nach dem Tode Ulrich's II. von Münzenberg ging die Schirmvogtei auf die Herren von Falkenstein über, doch hatten auch die Grafen von Hanau einige Rechte, namentlich Ehrenrechte. Ulrich II. sagt in einer Urkunde von 1323 [3]), er habe im Kloster Arnsburg die Ehrenrechte der Stiftung, und in seinem Testamente v. J. 1323 [4]), er wolle wie seine Vorfahren in seinem Kloster Arnsburg, wo er die Ehrenrechte der Stiftung habe, begraben werden. In einer Urkunde von 1421 [5]) nennt der Abt von Arnsburg den Grafen von Hanau den Stifter des Klosters.

Die Grafen von Hanau hatten nach einer Urkunde v. J. 1552 [6]) im arnsburger Hofe in Frankfurt a/M. „Öffnung und Lager."

10. Burg und Gericht Laubach mit 26 Orten kam ganz an Hanau [7]).

Im Breviarium des h. Lullus kommt Laubach als ein Be-

---

[1]) Regier. Arch. in Hanau.

[2]) Gud. c. d. I, 199.

[3]) Baur Urk. des Klosters Arnsburg No. 556. Ulrich sagt monasterio in Arnsburg, in quo fundationis fungimur dignitate.

[4]) Gud. III. 211. Ulrich sagt monasterio nostro in Arnsburg, in quo fundationis dignitate fruentes eligimus cum ceteris progenitoribus nostris sepulturam.

[5]) Regier. Arch. zu Hanau.

[6]) Regier. Arch. zu Hanau.

[7]) Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 17. In pago Wetreibe — in Loubahe hub. 10, m. 3.

Digitized by Google

ſitzthum der Abtei Hersfeld vor [1]); auch 1157 werden hersfelder Zehnten in Laubach erwähnt [2]). Die Vogtei über die hersfelder Beſitzungen in Laubach hatten die Herren von Münzenberg, welche 1183 zuerſt in deren Beſitze vorkommen [3]). Der Abt Siegfried von Hersfeld wollte nämlich den „Rupertisberg" urbar machen, konnte dies aber nicht ohne Beihilfe des Herrn Cuno von Münzenberg, dem die Vogtei über dieſe Gegend zuſtand. Siegfried vereinbarte deshalb mit Cuno, daß jeder von ihnen die Hälfte der Einkünfte von der Anrodung erhalten ſollte. — Großlaubach, Oberlaubach, Engelhauſen und Wetterfeld waren 1239 im Beſitze Ulrich's I. [4]). Nach dem Ausſterben der Edelherren von Münzenberg ging die Vogtei als Lehn auf die Edelherren von Hanau über [5]). Als Erzbiſchof Werner von Mainz, Reinhard von Hanau, Philipp I. von Falkenſtein und ſeine Söhne ſo wie andere genannte Herren und freie Städte 1265 einen Landfrieden ſchloſſen, wird Laubach unter den Gränzorten des Landfriedens-Bezirks genannt [6]). Es mußte alſo damals entweder falkenſteiniſch oder hanauiſch ſein. Da es aber bald

[1]) Wenck heſſ. Geſch. II, Urk. 45.

[2]) Ich nehme an, daß das Gericht Laubach zur Herrſchaft Münzenberg gehört habe, weil es unmittelbar an die urkundlich zur Herrſchaft Münzenberg gehörenden Gerichte Münſter (Gud II. 179) u. Hungen (Arch. für heſſ. Geſch. VIII, S. 241) gränzt, weil nicht zu erforſchen iſt, zu welcher andern der 5 münzenb. Herrſchaften es gehören könnte, weil es wie das angränzende Hungen hersfeldiſch war und weil ſich ſonſt nicht ermitteln läßt, worin der volle an Hanau gefallene ſechste Theil der Herrſchaft Münzenberg beſtanden habe. Hanau wäre hier offenbar verkürzt worden, wenn Laubach fehlte; mit dieſem Gerichte hat es aber nicht bloß ſeinen vollen Antheil, ſondern ſogar noch mehr.

[3]) Wenck heſſ. Geſch. III, Urk. S. 33. Abt Siegfried ſagt hoc nullatenus sine adjutorio et cooperatione Domini Cunonis de Mincinberg qui ejusdem loci advocatus fuit, perficere potuimus.

[4]) Arch. für heſſ. Geſch. I, 286.

[5]) Regier. Arch. zu Hanau.

[6]) Böhmer frkf. Urk. S. 134.

Digitized by Google

darauf im Besitze der Edelherren von Hanau erscheint, so ist anzunehmen, daß es auch 1265 hanauisch war. Ulrich II. von Hanau wurde 1306 mit der Gerichtsbarkeit in Laubach, mit allen Gütern und Rechten und Nutzungen sogar mit der Begünstigung, daß seine Schwester Adelheid belehnt werden solle, wenn er ohne Lehnserben sterbe, vom Abte in Hersfeld belehnt [1]). Dies ist zwar der älteste vorhandene Lehnbrief, doch war Ulrich I. bereits 16. Jan. 1288 urkundlich im Besitze Laubach's [2]). Landgraf Otto von Hessen beurkundet 1312 [3]), es hätten Schöffen von Grünberg vor ihm ausgesagt: von den ältesten und vornehmsten Einwohnern in und um Freienseen die eidliche Aussage vernommen zu haben, daß das Dorf Freienseen dem Edelherrn von Hanau zu weiter nichts verbindlich sei, als 3 Malter Hafer zu liefern, und daß die Eingesessenen [4]) zu Freienseen jede 14 Tage einen Dienst im Dorfe Laubach zu verrichten hätten. — Ulrich II. von Hanau gab 1335 [5]) an Philipp V. von Falkenstein und dessen Hausfrau Elisabeth, Ulrich's Tochter, Burg und Dorf Laubach mit Zubehör zu Witthumsrecht, jedoch vorbehaltlich der Wiedereinlösung, ertheilte 1340 seinem Sohne Ulrich III. Vollmacht, Burg und Dorf Laubach nebst den dazu gehörenden Dörfern und Gerichten und dazu 72 Mark Pfennige Geld („36 Schillinge Haller vor die Mark gerechnet"), ingleichen 17 Pfund Heller, 100 Achtel Korn und 100 Achtel Habergeld u. s. w. zu verkaufen [6]). Ulrich III. verkaufte nun im Mai

[1]) Es heißt in der Urk. im Regier. Arch. zu Hanau v. J. 1306 Ulrich empfing zu Lehen jurisdictionem in Loupach cum bonis ac universis juribus et utilitatibus.

[2]) Wenck hess. Gesch. II, Urk. v. J. 1288 S. 222 Nos Ulricus dominus de Hagenowe — promittimus, quod in Lobpach praeter ea, quae ad praesens tempus fecimus, nulla aedificia, quae ad munitionem se extendant, aliqualiter faciemus etc.

[3]) Wenck hess. Gesch. III, Urk. S. 159.

[4]) Villani.

[5]) Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 338.

[6]) Auszug aus der Urk. bei Wenck hess. Gesch. III, Urk. S. 159. In

Digitized by Google

1341 Laubach mit Zubehör an Erzbischof Heinrich von Mainz [1]). Entweder war dies nur ein Scheinkauf oder der beabsichtigte Verkauf wurde wieder rückgängig; denn im Okt. 1341 verkaufte Ulrich II. von Hanau Laubach mit Einwilligung seines Sohnes Ulrich III. an Philipp V. von Falkenstein für 5240 Pfd. Heller [2]).

Hanau hat also von der Herrschaft Münzenberg außer seinen Antheilen an der Stadt Münzenberg, an den Dörfern Eber-

---

der im han. Regier. Arch. befindlichen Urk. sind folgende zugehörige 24 Dörfer genannt: Laubach, Lardenbach, Öselsdorf, Freiensee, Gunterskirchen, Einartshausen und Ruprechtsburg, sowie die ausgegangenen: Gersrode, Oberlaubach, Engelhausen, Crutensee, Boumensee, Wartmannshusen, Germannshusen, Steinbach, Ruthardshusen, Lusendorf, Cremannshusen, Niedern- und Obernhinderna, Selbach, Horlof, Winden, Luternbach, ferner die Höfe Flensingen, Stockhausen (die gleichnamigen Dörfer gehörten nach Schmidt, hess. Gesch. II, S. 142 Anm. k stets zu Grünberg) und Oberseen. Landau zählt Wetter. S. 174—176 die zum Gerichte Laubach gehörenden Dörfer auf, hat indeß Gersrode nicht, führt aber außerdem das noch vorhandene Wetterfeld, das schon 1239 im Besitze Ulrich's von Münzenberg war (siehe oben), und das ausgegangene Wimannishusen an. Es sind also im ganzen 26 Orte.

[1]) Arch. für hess. Gesch. I, S. 31. Nach einer im han. Regier. Arch. befindlichen Urk. bestätigt 1341 der Erzbischof v. Mainz den vom Domdechanten zu Mainz, vom Vicedom zu Aschaffenburg und andern geschehenen Kauf von Laubach.

[2]) Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 353. — Da nach Dieffenbach hess. Gesch. 1338 ein Pfund Heller = 3 Goldgulden, und 1350 ein Goldgulden = 4 fl. 54 kr. unsers Geldes, so wären also 5240 Pfund Heller = 77028 fl. Diese Summe ist wohl zu groß. Im Saalbuche des han. Regier. Arch. sind nur 2740 Pfd. Heller oder nach unserm Gelde 40278 fl. als Kaufpreis angegeben. Auch diese Summe ist noch bedeutend, das ergibt sich daraus, daß jeder der weinsbergischen Brüder und die pappenheimischen Brüder je ihren Antheil an der ganzen münzenb. Erbschaft für 1000 Mark Silber oder 24000 fl. verkaufen. Deduct. d. stolberg. Erbr. auf Königstein Beil. No. 3 und No. 6. — Der Kaufschilling ist wohl nicht bloß zur Aussteuer, sondern auch zum Ankauf des Gerichtes Bornheimer Berg verwendet.

Digitized by Google

stadt und Heuchelheim, so wie am Gerichte Münster, die 3 Dörfer Trais-Münzenberg, Butzbach und Nauheim und das Gericht Laubach mit 26 Dörfern, so wie mehre Güter und Zehnten erhalten.

B. Die Edelherren von Falkenstein erhielten von der Herrschaft Münzenberg außer den mit Hanau gemeinschaftlichen Besitzungen folgende für sich allein:

Nach dem Theilungsvertrage, den Philipp II. u. Werner I. von Falkenstein über die Herrschaft Münzenberg i. J. 1271 abschlossen, erhielt

a. Philipp II. [1])

die Jurisdictionen Münster mit 8 [2]), Weisel mit 9 [3]), Griedel mit 5 [4]), Oberhörgern mit 3 [5]), Eberstadt

[1]) Gud. c. d. II, 179. — Grüsner d. B. III, 199. Nach der Urk. gehörten zu Philipp's Antheile namentlich die Dörfer: Dorf Gulle, Nauheim, Husen, Grüningen und das ausgegangene Schwabach. Daß auch die Mark Hochweisel in eine dieser Jurisdictionen gehörte, sieht man daraus, daß Philipp IV. von Falk. 1334 mit Graf Luther von Isenburg eine Vereinbarung über diese Mark schloß (Gud. c. d. V, 804): „unser (sc. Philipp's IV. v. Falk.) Marke, die zu Hochwiesel und Cleeberg horet". Also nahm 1334 Cleeberg auch Theil an der Mark.

[2]) Zu dem Gerichte Münster, das nach einer Urk. v. 1239 (Arch. für hess. Gesch. I, 386) im Besitze Ulrich's I. von Münzenberg ist, an dem, wie wir unter A. sahen, anfangs auch Hanau Antheil hatte, gehörten nach einer Urk. v. 1357 u. 1377 (Arch. für hess. Gesch. I, 28. Landau Wetter. S. 63) Münster, Ober-, Niederbessingen, Ettingshausen, Röthges u. die ausgegangenen, Mühlsachsen (jetzt Hof), Meilbach u. Entersburn u. die Burg Warnsberg.

[3]) Zum Gerichte Weisel gehörten (nach Landau Wetter. S. 83) Hochweisel, Münster, Faurbach, Ostheim, Maibach, Bodenroth, Weiperfelden und die ausgegangenen, Bonhoven und Altmichelbach (Schloß Philippseck ist erst 1628 erbaut).

[4]) Zu dem Gerichte Griedel (Butzbach) gehörten (nach Landau Wetter. S. 76) außer Butzbach, das Hanau erhielt: Niederweisel, Griedel, Hausen und die ausgegangenen: Niederdorf u. Westhausen (Oes ist eine neue Anlage).

[5]) Zu dem Gerichte Oberhörgern gehörten (nach Landau Wetter.

Digitized by Google

mit 2 [1]) und Grüningen mit 7 [2]), im ganzen mit 34 Dörfern, von denen 14 ausgegangen sind. Philipp's II Sohn, Philipp IV. von Falkenstein, war 1324 auch Lehnsherr [3]) des im Theilungsvertrage nicht genannten Gerichtes Melbach mit 4 Orten [4]), wie vor ihm 1206 Cuno I. von Münzenberg [5]). Als Inhaber des Gerichtes erscheinen 1361 die von Carben [6]), die es als Reichspfandschaftslehn besitzen [7]).

S. 74 und 75) Oberhörgern und die ausgegangenen: Altstadt und Bockenheim.

[1]) Zum Gerichte Eberstadt gehörten (nach Landau Wetter. S. 70) außer der Stadt Münzenberg und dem Dorfe Trais-Münz. (siehe den hanauischen Antheil) noch Eberstadt und das ausgegangene Erlachshausen. In einer Urk. v. 1258 (Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 78) heißt es: Philippus de Falk. et omnes coheredes in Minzenberg — innotescere cupimus — quod litigantibus inter se abbate et conventu in Arnsburg ex una parte et villanis de Eberstadt ex altera parte etc. Eberstadt war also 1258 noch ungetheilt. Philipp I. und II. u. Werner v. Falk. verkaufen Eberstadt 1271 an Arnsburg. — Gud. c. d. V, 760.

[2]) Zum Gerichte Grüningen gehörten (nach Landau Wetter. S. 67) Grüningen, Holzheim, Dorf Gull und die ausgegangenen: Berinckeim, Bergheim, Erthusen und Huchelnheim. Auch die Arnsburg lag in diesem Gerichte. Mathilde, die Wittwe Cuno's von Arnsburg, war 1093 im Besitze der Arnsburg, also auch der dazu gehörigen Dörfer und Güter. Grüsner d. B. III, S. 125. — Mathildens Schwiegersohn war Eberhard v. Hagen, dessen Enkel Cuno I. i. J. 1174 in einer Urk. sagt domum propriam, castrum scilicet quod dicitur Arnesburc. Grüsner d. B. III, 140.

[3]) Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 569.

[4]) Die zum Gerichte Melbach gehörenden Dörfer sind Melbach und die ausgegangenen Gysenheim, Heigenheim, zum Roide by Wißenshein. Landau Wetter. S. 14 u. 15.

[5]) Joannis res Mog. II, p. 563.

[6]) Landau Wetter. S. 15.

[7]) Chmel reg. Frider. IV, No. 575. Landau Wetter. S. 15.

Digitized by Google

b. Werner I. von Falkenstein erhielt dagegen [1]):
die Jurisdictionen Muschenheim mit 5 [2]), Lich mit 7 [3]), Nunrode, Langsdorf und Hungen zusammen mit 8 [4]), Traishorlof mit 5 [5]), Beldersheim, Oberhofen

---

[1]) Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 240.

[2]) Zum Gerichte Muschenheim gehörten nach Landau Wetter. S. 74: Muschenheim, Bettenhausen, Birklar, Arnsburg (Dorf) und das ausgegangene Wetter. Das Kirchspiel Muschenheim hat 1151 Conrad v. Hagen in Besitz. Böhmer frkf. Urk. S. 15. Cuno von Münzenberg ist 1198 Grundbesitzer in Wetter und Birklar. Baur Urk. d. Klost Arnsb. No. 2. Ulrich I. schenkt 1237 den Zehnten in Muschenheim und den dazu gehörigen Orten dem Kloster Arnsburg (Grüsner d. B. III, S. 164) und erscheint 1231 als Inhaber des Gerichts daselbst. Grüsner d. B. III, 158. — Werner I. von Falkenstein besitzt Güter in Bettenhausen, die er 1275 dem Kloster Maricuborn verkauft. Gud. c. d. V. 761.

[3]) Zum Gerichte Lich gehörten nach Landau Wetter. S. 67 Lich und die ausgegangenen Husen, Maingozeshusen, Rodenscheit, Seurpheim, Sachsen und Westwich. — Das Gericht Lich war 1239 im Besitz Cuno's v. Münzenb. Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 28.

[4]) Zu den Gerichten Nunrode, Langsdorf und Hungen gehörten nach Landau Wetter. S. 62 Nunrode, Langsdorf, Hungen, Villingen, so wie die ausgegangenen Celle, Eppelnrode, Mazvelden und Birgeln. Karl d. Gr. gab 782 dem Stifte Hersfeld in p. Wedrebense in loco qui dicitur Hoinge, was Heinrich daselbst als beneficium gehabt (Wenck hess. Gesch. III, Urk. S. 14), und das Breviarium d. h. Lullus führt in villa Houngen 40 hersfelder Hufen Land auf. Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 16. Später war es die ganze Mark von Hungen, welche das Stift besaß, die deßhalb auch die hersfeld. Mark genannt wurde. Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 1061. — Die Vogtei hatte das Stift den Herren von Münzenb. übertragen, sie findet sich wenigstens bei deren Erben, den Herren v. Falkenst. Gud. c. d. IV, 1048. Landau Wetter S. 61 als hersf. Lehen. Archiv für hess. Gesch. I, S. 65.

[5]) Zum Gerichte Traishorlof (Utphe) gehörten nach Landau Wetter. S. 65: Utphe, Traishorlof, Inheiden, sowie die ausgegangenen Feldheim und Heronbrunne.

Digitized by Google

und Wanebach zusammen mit 6[1]) und Sodele mit 2[2]), im ganzen mit 33 Dörfern, von den 15 ausgegangen sind.

Obgleich in dem Theilungsvertrage die Gerichte Dorheim und Oberohmen nicht genannt sind, so gehörten sie doch ebenfalls zu dem münzenbergischen Erbe, das an Falkenstein fiel.

Nach Landau[3]) hatten nämlich die Weise von Faurbach das Gericht Dorheim mit 3 Dörfern[4]) als münzenbergisches Lehen von den Falkensteinern und das Lehnrecht ging von diesen 1418 auf die Eppensteiner über. — Philipp von Falkenstein ist auch 1367 im Besitz des Hofes Haselhecke[5]).

Die Falkensteiner hatten auch die Lehnshoheit über das Gericht Amene oder Oberohmen[6]) mit 9 Dörfern[7]), vielleicht anfangs sogar den unmittelbaren Besitz.

---

[1]) Zu den Gerichten Beldersheim, Oberhofen u. Wanebach gehörten nach Landau Wetter. S. 16 Berstatt, Belderheim, Wanebach, Obernhofen, sowie die ausgegangenen Dahindal und Bergheim. Cuno v. Münzenb. ist 1198 Grundbesitzer in Oberhofen. Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 2. — Falkenstein ist 1268 u. 1300 im Besitz von Gütern in Bellersheim. Gud. c. d. III, 1137. Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 286.

[2]) Zum Gerichte Södele gehörten nach Landau Wetter. S. 13 Wölfersheim u. Södele.

[3]) Landau Wetter. S. 53.

[4]) Zum Gerichte Dorheim gehören Dorheim, Schwalheim und Rödgen.

[5]) Arch. für hess. Gesch. 5. Bd. XIII, S. 125.

[6]) Obgleich dies Gericht zugleich mit Assenheim erworben ist, so rechne ich es dennoch unbedenklich zur Herrschaft Münzenberg, 1. weil es von Assenheim so sehr weit entfernt ist, aber unmittelbar an das zur Herrschaft Münzenberg gehörende Gericht Laubach gränzt, 2. weil sich die Theilung der münzenb. Besitzungen zwischen Hanau u. Falkenstein sowohl bei der Herrschaft Münzenb. als bei der Herrschaft Assenheim am leichtesten erklärt, wenn wir Oberohmen zur Herrschaft Münzenb. rechnen. Falkenstein würde nämlich bei der Theilung der Herrschaft Münzenb. zu sehr verkürzt sein, wenn dies Gericht nicht dazu gehörte.

[7]) Nach Landau Wetter. S. 170 u. 171 gehörten zum Gerichte Oberohmen: Oberohmen, Großen-, Kleineichen, Rupertenrode, Unterseiber-

Digitized by Google

K. Heinrich IV. ſchenkte 1064 dem Cuno von Arnsburg oder vielmehr ſeiner Gattin Mathilde als Eigenthum Amene in der Grafſchaft Malſtadt des Grafen Berthold [1]). Nach Schmidt [2]) und Eigenbrodt [3]) iſt dies Amene ein ausgegangener Ort in der Nähe von Friedberg; nach Landau [4]) dagegen Oberohmen [5]) an der Quelle der Ohm und zwar nicht bloß das Dorf, ſondern die ganze Mark deſſelben, wozu 9 Dörfer gehörten. Adelheid von Münzenberg, die Gemahlin Ulrich's I. von Münzenberg, erſcheint 1224 im Beſitz des Kirchlehns [6]), welches Werner II. i. J. 1289 den Antonitern in Grünberg gab [7]). Ob die Münzenberger bei ihrem Ausſterben das Gericht Oberohmen noch im unmittelbaren Beſitze oder ſchon als Activlehen vergeben hatten, iſt bis jetzt noch nicht ermittelt. Es iſt deshalb auch unbekannt, wie es die Falkenſteiner, die es von den Münzenbergern erbten, überkamen. Da es im Theilungsvertrage, worin die Activlehen überhaupt nicht vorkommen, gar nicht erwähnt iſt, ſo darf man vielleicht ſchließen, daß es ſchon damals Lehen war. Es wird auch wohl aus demſelben Grunde unter den Gränzorten des Bezirks nicht genannt, für welchen Mainz, Hanau, Falkenſtein und andere 1265 einen Landfrieden

---

tenrode, Zeilbach, Wettſaaſen, ſowie die ausgegangenen Wabenhauſen und Wichmeln.

[1]) Wenck heſſ. Geſch. I, Urk. S. 282.

[2]) Schmidt heſſ. Geſch. I, S. 320.

[3]) Eigenbrodt im Archiv für heſſ. Geſch. I, S. 275.

[4]) Landau Wetter. S. 227 u. 169.

[5]) Unter Amene wird ſonſt auch immer Ober- oder Niederohmen verſtanden. Schmidt, Eigenbrodt und andere wollen das Amene, welches K. Heinrich IV. dem Cuno von Arnsb. ſchenkte, deßhalb nicht für Oberohmen halten, weil dieſes nach ihrer und der allgemeinen Meinung im Oberlahngau liegt, einer Anſicht, der Landau in ſeiner Wettereiba entgegentritt.

[6]) Gud. c. d. I, 491.

[7]) Gud. c. d. II, 261.

Digitized by Google

schlossen [1]), obgleich, wie wir oben [2]) sahen, Laubach als Gränzort erwähnt ist. Als die Falkensteiner 1418 ausstarben, kam die Lehnsherrlichkeit an die Eppensteiner. Als Inhaber des Gerichts erscheinen 1426 die Weise von Faurbach [3]).

Nach Thudichum [4]) wurden 1271 nur $\frac{3}{6}$ der Herrschaft Münzenberg zwischen Philipp II. und Werner I. von Falkenstein getheilt, nämlich $\frac{1}{6}$ das sie von ihrer Mutter Isengard geerbt, und $\frac{2}{6}$ die sie 1270 von den Brüdern Weinsberg gekauft hatten. Den Antheil ihrer Tante Agnes von Schönberg dagegen erwarben sie erst 1272 und den Antheil ihrer Vettern Heinrich und Hildebrand von Pappenheim sogar erst 1286 und konnten ihn also 1271 noch nicht theilen. — Diese Annahme scheint dadurch bestätigt zu werden, daß die obengenannten 3 früher münzenbergischen Activlehen (Melbach, Dorheim und Oberohmen) in der Theilung von 1271 nicht vorkommen und dennoch später, wie wir gesehen haben, im Besitze der Falkensteiner sind, und dadurch, daß der Antheil der letztern besonders ohne die erwähnten Activlehen viel kleiner ist, als der der Herren von Hanau. Reinhard II. von Hanau erhielt (außer den mit den Falkensteinern gemeinschaftlichen) 29, die Falkensteiner 67 Orte, während sie $\frac{5}{6}$ und Hanau nur $\frac{1}{6}$ der Herrschaft Münzenberg haben sollten. Nehmen wir auch an, daß die einzelnen falkensteinischen Orte größer waren als die hanauischen, auch mehr Güter enthielten und größere Einkünfte abwarfen, so bleibt dessenungeachtet, wenn wir selbst die erwähnten Activlehen noch mit in Anschlag bringen, ein großes Mißverhältniß zum Nachtheile der Falkensteiner. Indeß haben die Herren von Hanau meist die größern Antheile erworben und was wohl zu beachten ist, es läßt sich kein weiterer aus der münzenbergischen Erbschaft

[1]) Böhmer frkf. Urk. S. 134 u. f.

[2]) Siehe §. 3 dieses Aufsatzes unter III, A.

[3]) Landau Wetter. S. 169 u. 170.

[4]) Thudichum Gesch. des freien Gerichtes Kaichen S. 23.

Digitized by Google

herrührender Besitz der Falkensteiner nachweisen [1]). Bei ihrem Aussterben 1418, als sich ihre Erben in den Nachlaß theilten [2]), sind wenigstens außer den angegebenen keine zur Herrschaft Münzenberg gehörenden Besitzungen vorhanden. Wir nehmen daher als wahrscheinlich an, daß die Falkensteiner 1271 bereits in dem Besitze auch des schönbergischen und pappenheimischen Antheils oder alles dessen waren, was sie von der Herrschaft Münzenberg überhaupt besessen haben, und daß sie erst nach dem Erwerb der $\frac{5}{6}$ die Theilung vornahmen. Die vorhandenen Urkunden scheinen zwar dagegen zu sein, aber die Kaufurkunden sind, wie wir gesehen haben, oft erneuert und es dürfte wahrscheinlich sein, daß die vorhandenen, von den Schönbergern und Pappenheimern ausgestellten, von 1272 und 1286, nicht die ältesten sind. Das Streben der Falkensteiner ging ja auch von Anfang an dahin, die ganze münzenbergische Erbschaft zu erwerben.

Die Besitzungen der Herren von Münzenberg, soweit sie zur Herrschaft Münzenberg gehörten, umfassen nach dem Angegebenen a. aus dem Gau Wettereiba im engern Sinne die dritte an den Niederlahngau stoßende Zehntschaft bis auf das Gericht Rockenberg, worin sie nur Leibeigene hatten, ganz [3]), von der zweiten Zehntschaft die Gerichte Nauheim, Steinfurt und Dorheim [4]), aus der ersten Zehntschaft das Gericht Melbach [5]); b. aus dem Gau des Vogelsberges, wie ihn Landau nennt, die Gerichte Laubach und Oberohmen von der ersten an den Ober-

[1]) Es bleibt jedoch die Möglichkeit, daß die Falkensteiner die von den Schönbergern und den Pappenheimern erworbenen, zur Herrschaft Münzenberg gehörenden Besitzungen später wieder verkauft haben und die betreffenden Urkunden verloren gegangen oder noch nicht bekannt geworden sind.

[2]) Vgl. Eigenbrodt im Arch. für hess. Gesch. I, S. 70 u. f.

[3]) Landau Wetter. S. 60—84.

[4]) Landau Wetter. S. 43.

[5]) Landau Wetter. S. 14.

Digitized by Google

lahngau stoßenden Zehntschaft [1]). Die Herrschaft war ein zusammenhängendes zwischen den jetzigen Städten Usingen und Romrod in die Länge und zwischen Butzbach und Friedberg, Grüningen und Staden, Lich und Nidda, Grünberg und Ulrichstein in die Breite sich erstreckendes Gebiet, und enthielt in der Mitte des 13. Jahrh. 1 Stadt (Münzenberg) und (einschließlich der 3 Activlehen Melbach, Dorheim und Oberohmen) 114 Dörfer und viele Höfe und sonstige Gerechtsame. Jetzt, nachdem 50 Dörfer davon ausgegangen und mehre derselben zu Städten erhoben sind, zählt man 7 Städte: Grüningen, Lich (1306 Stadt), Laubach (1419 Stadt), Hungen (1361 Stadt), Münzenberg (1247 Stadt), Butzbach (1320 Stadt) und Nauheim (1854 Stadt) und 58 Dörfer, die bis auf Stadt u. Amt Nauheim, das zur kurhessischen Provinz Hanau gehört, alle in der hessen-darmstädtischen Provinz Oberhessen liegen.

IV. Von der Herrschaft Assenheim erhielt Hanau $\frac{1}{8}$ und Falkenstein $\frac{1}{8}$.

Die zur Herrschaft Assenheim gehörenden Orte liegen größtentheils in der hessen darmstädtischen Provinz Oberhessen, zum Theil aber auch in der kurhessischen Provinz Hanau. Wir unterschciden die Grafschaft Assenheim im engern und die Herrschaft Assenheim im weitern Sinne.

A. Die Herren von Hanau erhielten

a. Antheile an der Grafschaft Assenheim im engern Sinne.

K. Heinrich IV. übergab 1064 der Edelfrau Mathilde, der Gattin Cuno's (von Arnsburg), Güter in „Stratheim" [2]) in der

---

[1]) Landau Wetter. S. 169 u. f.

[2]) Außerdem noch in Amene oder Oberohmen, worüber unmittelbar vorher im §. 3 dieses Aufsatzes unter III, die Rede gewesen ist, und Fischbrunnen, das nach Schmidt hess. Gesch. I, S. 320 Fischbronn bei Bierstein ist. — Es lassen sich jedoch in diesem Fischbronn bei Bierstein keine münzenbergischen Besitzungen nachweisen.

Digitized by Google

Grafschaft „Malstad" des Grafen Berthold [1]). Nach Landau [2]) ist hier das ausgegangene, bei Friedberg gelegene Straßheim mit seinen gesammten Zubehörungen d. h. mit seiner Mark oder die Grafschaft Assenheim zu verstehen, wie die spätere Geschichte zeige. Es findet sich nämlich in einer Urkunde von 1239 im Besitze der Münzenberger [3]), der Erben der Arnsburger, und ging dann von den Münzenbergern auf Hanau und Falkenstein über. Nach Landau [4]) gehörten zu Straßheim oder der Grafschaft Assenheim ursprünglich: Ockstadt, Holler (wüst), Ober- und Niederrosbach, Beinhard (jetzt Hof), Rodheim (der Lage nach), Straßheim (bei Friedberg wüst), Oberstraßheim (jetzt Hof), Friedberg, Faurbach, Ossenheim (Dorf), Gerbelheim (Mühle), Bruchenbrücken, Nieder- und Oberwöllstadt, Sternbach (wüst), Wickstadt und Bauernheim, womit ein Weisthum von 1409 [5]) übereinstimmt. Auch die Stadt Assenheim gehörte dazu, da nicht die Stadt, sondern nur die Burg zum Gerichte Kaichen gehörte [6]). Anfangs war Straßheim der Hauptort, später wurde es Assenheim, nachdem die Burg daselbst erbaut u. der Ort zur Stadt erhoben war. Von den genannten Orten war Friedberg durch sein Stadtrecht vom Landgerichte ausgeschlossen, auch Ockstadt und Hollar (seit 1280 im Besitz der Herren von Eppenstein, früher der Grafen von Cleeberg) so wie Oberrosbach (seit wenigstens 1326 im Besitz der Grafen von Dietz) von diesem Gebiete getrennt. Im Jahre 1410 wurde von 2 hanauischen und 1429 von 2 vorhin falkensteinischen Amt-

---

[1]) Wenck hess. Gesch. I, Urk. S. 282.

[2]) Landau Wetter S. 39 u. f.

[3]) In der Urk. v. J. 1239 (Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 230—233), worin Cuno III. v. Münzenb. erklärt, daß der Zwist zwischen ihm und seinem Vater ausgeglichen sei, kommt Assenheim als eine Besitzung der Münzenberger vor.

[4]) Landau Wetter. S. 33 u. f.

[5]) Landau Wetter. S. 36 u. 37.

[6]) Thudichum Gesch. des freien Gerichtes Kaichen S. 10.

Digitized by Google

leuten übereinstimmend ausgesagt [1]), daß zu dem Landgerichte Assenheim die Orte Nieder- und Oberwöllstadt, Bauernheim, Ossenheim, Faurbach, Bruchenbrücken, Niederrosbach und die jetzt ausgegangenen Straßheim und Beinhards gehörten [2]). — Nach Eigenbrodt [3]) ist wahrscheinlich auch Rodheim dahin zu rechnen.

Cuno I. von Münzenberg kaufte vom Abt Conrad in Fulda unter K. Heinrich VI. (1190—1197) Güter in Assenheim, was Abt Heinrich von Fulda 1193 bestätigt [4]). — Ulrich I. von Münzenberg erscheint 1231 als Oberherr in Wickstadt und Sternbach [5]).

aa. Die münzenbergischen Erben haben bei Assenheim denselben Grundsatz befolgt, den sie 1256 in Beziehung auf Münzenberg aussprachen [6]). Es blieb nämlich die ganze Grafschaft Assenheim (im engern Sinne) oder die Stadt Assenheim [7])

---

[1]) Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 115 u. 116. Diese Aussagen veranlaßte Hanau, weil d. Kurf. v. Trier Werner III., der letzte Herr v. Falkenstein, die Hanauer von ihrem Antheil an dem „Landgericht der Graveschaft gein Assenheim gehörig" verdrängen wollte. Eigenbrodt im Arch. für hess. Gesch. I, S. 68.

[2]) Über Sternbach und Wickstadt vgl. §. 3 unter IV, B. a. 4.

[3]) Arch. für hess. Gesch. I, S. 39.

[4]) Grüsner d. B. III, 182.

[5]) Assenheim 1275 Stadt, Schmidt hess. Gesch. II, 178, wo eine Urk. v. J. 1277 bei Gud. c. d. V, 765 citirt ist, worin Assenheim oppidum genannt ist; doch ist es 1268 schon befestigt Gud. c. d. III, 1138.

[6]) In den eben erwähnten Notariatsinstrumenten v. 1410 und 1429 (Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 115 u. 116) wird ausgesagt, „daß das Landgericht der Graveschaft gein Assenheim gehörig" zwischen den Herren von Hanau und Falkenst. gemeinschaftlich gewesen, daß es sich über Hals und Haupt erstreckt und Hanau von allen Geldstrafen ⅙ erhalten habe.

[7]) Wenck hess. Gesch. I, Urk. S. 291. Es heißt in der Urk. v. J. 1293 — Henricus d. gr. Fuldensis ecclesiae abbas — predecessor noster b. m. Cunradus abbas, mediante et permittente domino nostro Henrico Rom. Imperatore — apud abbatiam

Digitized by Google

und das Landgericht, unter dem die so eben genannten Orte standen, im gemeinschaftlichen Besitz. Hanau war zu $\frac{1}{6}$, Falkenstein zu $\frac{5}{6}$ berechtigt, auch was die Geldstrafen oder Bußen betrifft [1]). Dagegen mag der Grundbesitz und die niedere Gerichtsbarkeit der zum Landgericht gehörenden Ortschaften getheilt gewesen sein. An Hanau fielen unter andern:

1. Besitzungen in Niederwöllstadt. Hanau und Falkenstein verglichen sich 1304 wegen des Zehntens und der Vogtei in „Wilstadt“ [2]). Hanau besaß 1385 und zwar von früher her Äcker und Wiesen in Niederwöllstadt [3]).

2. „Dorf und Gericht zu Oberstraßheim“ findet sich 1458 als hanauisches Lehn der von Steinfurt. [4]).

3. Die von Carben haben Dorf und Vogtei Niederrosbach 1405 als münzenbergisches Lehen von den Herren von Hanau [5]). Von den letztern ging das Lehnrecht auf die Grafen von Solms über [6]) und zwar wahrscheinlich vor 1458, da es im Theilungsvertrage von 1458 zwischen Philipp dem Ältern und Philipp dem Jüngern von Hanau nicht mehr vorkommt [7]).

bb. Vom Dorfe Rodheim vor der Höhe und vom Gerichte, dem hohen wie dem niedern, daselbst erhielt Hanau $\frac{1}{6}$ und Falkenstein $\frac{5}{6}$. Hanau kommt urkundlich 1304 im Besitz vor [8]),

---

Wisenburc bona quedam prepositure nostre s. Michaelis in Ásseinheim pertinencia, Cunoni de Mynzenberg — vendidit.

[1]) Grüsner d. B. III, S. 157.

[2]) Original Urk.. im Regier Arch. zu Hanau.

[3]) Regier. Arch. zu Hanau.

[4]) Documentirte Untersuchung der Frage ob mit den Graf. v. Hanau die v. Carben gleich zu stellen? S. 373—375.

[5]) Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 161.

[6]) Ohngrund u. Nichtigkeit des auf Burggräfenrode angemaßten Besteuerungsrechtes S. 4.

[7]) Hess. Casselsche species facti nach dem Ableben der Grafen von Hanau publizirt. Anlage B. Erbabtheilung v. 1458.

[8]) Im Compromiß v. 1304 zwischen Falkenstein und Hanau setzt jede

Digitized by Google

baute 1354 [1]) eine Burg im Dorfe Rodheim, das 1362 Stadtrechte erhielt [2]), und verglich sich 1366 mit Falkenstein dahin, daß beide Burg, Stadt und Gericht gleichmäßig theilten [3]).

b. Zur Herrschaft Assenheim im weitern Sinne gehörten außer dem Landgericht oder der Grafschaft Assenheim im engern Sinne noch verschiedene Besitzungen, nicht bloß Güter, Zehnten und andere Berechtigungen, sondern auch ganze Dörfer [4]). Hanau erhielt davon unter andern:

1. Burggräfenrode, das wahrscheinlich erst im 13. Jahrhundert angelegt ist, anfangs Rode hieß [5]), bis ins 16. Jahrhundert zum Gerichte Kaichen gehörte, in der karber Mark lag und 1442 von K. Friedrich III. sein und des Reiches Dorf genannt wird. Die Herren von Münzenberg hatten daselbst bedeutende Güter, welche sie selbst oder ihre Erben den von Karben zu Lehen gaben. Da nun mehrere der letzten das Burggrafenamt in Friedberg bekleideten, so erhielt der Ort den Na-

der beiden Herrschaften (Hanau unter andern Rodheim) ein Pfand für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten. Urk. im Reg. Arch. zu Hanau.

[1]) Beschr. d. han.-m. Lande No. 51.

[2]) Beschr. d. han.-m. Lande No. 52.

[3]) Regier. Arch. zu Hanau.

[4]) Ich rechne diese Besitzungen schon ihrer Lage wegen zur Herrschaft Assenheim. Von einigen läßt sich auch urkundlich nachweisen, daß sie zur Herrschaft Assenheim gehörten z. B. von den Besitzungen zu Bergen und Budensheim: Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 243, von Bönstadt: Landau Wetter. S. 88. Zur Herrschaft Königstein können wenigstens die an Hanau gefallenen schon deßhalb nicht gehören, weil Hanau keinen Antheil an Königstein hatte; zur Herrschaft Münzenberg nicht, weil sie durch die Grafschaft Assenheim im engern Sinne davon getrennt waren. Da Seckbach innerhalb des dreieicher Wildbanns lag, so könnte es allerdings zur Herrschaft Hain gehören; wegen der Nähe von Assenheim dürfte es aber ohne Zweifel zu dieser Herrschaft zu rechnen sein, besonders da auch das nahe Bergen dazu gehörte.

[5]) Z. B. 1274 Scriba Reg. v. Oberhess. No. 634.

Digitized by Google

men Burggräfenrode [1]). Hermann von Karben wird 1405 durch Reinhard und Johann von Hanau mit dem Dorfe zu Rode (Burggräfenrode) als einem münzenbergischen Lehen belehnt [2]), jedoch nicht mit dem ganzen Dorfe, sondern nur mit $\frac{1}{6}$ oder wie sich später zeigt mit $\frac{1}{3}$. Die Herren von Falkenstein erscheinen schon 1326 [3]) und ebenso 1383 [4]) im Besitz des Gerichtes [5]).

2. Hanau besaß auch Lehngüter in Groß- und Kleinkarben. Hermann v. Karben wurde 1405 durch Reinhard und Johann von Hanau damit belehnt.

3. Hanau erhielt auch die Hälfte vom Dorfe Vilbel [6]), Falkenstein hatte die andere Hälfte. Gerhard, Graf von Sain, an den Antheile der falkensteinschen Erbschaft gefallen waren, verkauft 1458 Vilbel an Frank von Cronberg [7]).

4. Hanau besaß auch Antheile ($\frac{1}{6}$) an Seckbach und der niedern Gerichtsbarkeit darüber. Hinsichtlich der Centgerichtsbarkeit gehörte Seckbach wie Vilbel zum Gerichte des Bornheimer Berges. Die falkensteinschen Antheile fielen 1419 an Solms.

5. Hanau erhielt auch $\frac{1}{4}$ von Praunheim, während Falkenstein $\frac{2}{4}$ erhielt und $\frac{1}{4}$ Reichsgut war, das die Grafen von Hanau 1357 erwarben und bald darauf den von Praunheim gaben. Die falkensteinsche Hälfte fiel 1419 an die Grafen von Solms. Das Dorf gehörte unter das Gericht des Bornheimer Berges.

6. Antheile an Markköbel.

---

[1]) Mader I, 103.

[2]) Ohngrund und Nichtigkeit des auf Burggräfenrode angemaßten Besteuerungsrechtes Beil. 1.

[3]) Gud. c. d. V, 800.

[4]) Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 1064.

[5]) Vgl. Landau Wetter. S. 88 u. 89.

[6]) Engelhard's Erdbeschr. S. 818.

[7]) Arch. für hess. Gesch. 1, 78.

Digitized by Google

K. Heinrich IV. übergab 1057 [1]) dem Cuno (von Arnsburg) Güter, die er schon zur Zeit K. Heinrich's III. hatte, in dem Dorfe „Kebele" gelegen in der Wettereiba in der Grafschaft Malstad des Grafen Berthold (von Nuringen). — Dieses „Kebele" ist Markköbel [2]), das von den Arnsburgern an die Münzenberger, von diesen an die Herren von Hanau und von Falkenstein kam. Die beiden letzten verglichen sich 1298 [3]) und 1378 [4]) über das Patronatrecht in Markköbel dahin, daß Falkenstein die Pfarre je zweimal und Hanau je einmal besetzen solle. Erzbischof Werner von Trier, ein geborner Graf von Falkenstein, besetzt 1410 die Pfarre in Markköbel [5]). Das Patronatsrecht erbte von Falkenstein auf Isenburg. — Der Grundbesitz und die Gerichtsbarkeit war wohl in gleichem Verhältnisse getheilt [6]). Philipp II. und Werner I. von Falkenstein schenken 1275 dem Kloster Marienborn Lehen-Güter in Niedernhausen

[1]) Arch. für hess. Gesch. VIII, 227. Cuno erhielt zugleich Güter in den Dörfern „Hintbach" und „Bergheim". Bergheim ist wohl Langenbergheim etwas nördlich von Markköbel, und Hintbach vielleicht Himbach etwas nördlich von Langenbergheim, Thudichum Gesch. d. freien Ger. Kaichen S. 17. In beiden Orten sind jedoch keine münzenbergischen, beziehungsweise falkensteinischen u. hanauischen Besitzungen bekannt. Vgl. jedoch weiter unten §. 3 dieses Aufsatzes unter IV, B. 5. Es fragt sich deshalb ob nicht andere, vielleicht ausgegangene Orte darunter zu verstehen sind. Bei Heuchelheim, Dornassenheim u. s. w. fließt ein Hinsbach (Period. Blätter 1853 No. 1, S. 33). Lag daran vielleicht ein gleichnamiger Ort, der nun wüst ist? — Schmidt hess. Gesch. II, S. 429 hält Bergheim für das in der Gegend von Grüningen ausgegangene Dorf dieses Namens.

[2]) Cavilla, Kebele, Kebilo, Chevela sind die ältern Bezeichnungen, 1298 findet sich „Markebel" (Gud. c. d. V, 782). Wahrscheinlich gehörten auch die hirzbacher, butterstädter und beiersdorfer Höfe dazu, bis sie an die Klöster Höchst und Ilbenstadt kamen.

[3]) Gud. c. d. V, 782.

[4]) Gud. c. d. V, 831.

[5]) Gud. c. d. V, 878.

[6]) Landau Wetter. S. 96.

Digitized by Google

und verſprechen, ſie von dem Gerichtsbanne in Markköbel, dem höhern wie dem niedern, zu befreien [1]). Sie mußten alſo 1275 im Beſitz des Gerichts in Markköbel ſein, wenigſtens Antheil daran haben, und das Gericht ſelbſt mußte ſehr umfangreich und bedeutend ſein, da es nicht bloß ein niederes, ſondern zugleich ein höheres Landgericht war, das ſich auch über Niedernhauſen erſtreckte. Werner I. von Falkenſtein war 1294 im Beſitz von Gütern in „Kebele“ [2]). Markköbel erſcheint auch 1304 als falkenſteiniſch [3]). Auf den Wunſch Ulrich's III. von Hanau wurde es 1368 von K. Karl IV. zur Stadt erhoben und war alſo damals wohl ſchon ganz hanauiſch. Seit mindeſtens 1392 iſt es mit dem Amte Windecken vereinigt [4]).

7. Es iſt zwar urkundlich nicht nachzuweiſen, doch auch keineswegs unwahrſcheinlich, daß mit „Kebele“ von den Arnsburgern zugleich Rüdigheim erworben, dann auf die Münzenberger und von dieſen auf die Hanauer übergegangen ſei. Rüdigheim liegt nahe bei Markköbel. Wie es an Hanau gekommen, iſt bis jetzt urkundlich nicht nachzuweiſen [5]).

8. Von dem münzenbergiſchen Erbe in Bergen [6]), von einem Hofe in Dorfelden [7]), von einem Gute in Keſſel-

---

[1]) Gud. c. d. V, 762 Nos Philippus et Wernerus — bona nostra sita in villa que dicitur Niedernhausen, que Richwinus miles de Carben a nobis hactenus jure feodali possedit, ad instantiam ejusdem R. contulimus Cenobio Sanctimonialium in Fonte S. Marie. — Adicimus eciam in remedium animarum nostrarum, quod eadem bona tam ab omnibus plebiscitis, sive generalibus seu specialibus in Kebele, quam ab aliis serviciis nobis faciendis — immunia sint etc. Vgl. Gud. c. d. V, 763.

[2]) Grüsner d. V. III, S. 212.

[3]) Landau Wetter. S. 96.

[4]) Landau Wetter. S. 95.

[5]) Vgl. übrigens §. 1 dieſes Aufſatzes.

[6]) Nach d. Beſchr. d. han.-m. Lande S. 96 iſt ganz Bergen münzenb. Erbe.

[7]) Nach d. Beſchr. d. han.-m. Lande S. 95 u. 96 hat Hanau den 6.

Digitized by Google

stadt besaß nach dem Vertrage von 1304 [1]) Hanau $\frac{1}{6}$ und Falkenstein $\frac{5}{6}$.

9. Hanau und Falkenstein verglichen sich 1304 wegen Niederdorfelden, wegen der halben Mühle daselbst und wegen der „Hart“ [2]), eines Waldes bei Dorfelden, der getheilt wurde, wegen eines Hofes zu Ilmstadt (soll wohl Ilbenstadt heißen), wegen der Gülte zu Ostheim und Windecken, wegen eines Hauses in Lindheim und der hanauischen Rechte in demselben Gerichte [3]) — Hanau erhielt 1288 auch die Hälfte der Burg Dorfelden nebst Zubehör [4]) und besaß sie nun ganz. Siehe ferner die von den Falkensteinern erworbenen Besitzungen unter B. b. 3.

10. Die Schirmvogtei der Grafen von Hanau über Kloster Naumburg rührt nach Winkelmann's hess. Chronik und nach Bernhard [5]) aus der münzenbergischen Erbschaft her. Schlereth [6]) dagegen bestreitet dies. Für keine der beiden entgegenstehenden Behauptungen liegt ein eigentlicher Beweis vor.

Schlereth behauptet, das Kloster Naumburg solle von den Kaisern aus Erbgütern der Conradiner gestiftet sein. Nach Scriba's [7]) Ansicht stammen aber die Münzenberger von den salischen Conradinern ab. Die letztern könnten also die eigentlichen Stifter, die Kaiser aber die Bestätiger sein. Dann ließe sich leicht erklären, wie die Münzenberger und nach ihnen die

---

Theil nicht von einem Hofe, sondern von zwei Höfen in Dorfelden erlangt und die übrigen $\frac{5}{6}$ später erworben.

[1]) Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 151.

[2]) Falkenstein und Hanau verkaufen 1282 ihre Antheile am Walde Hard bei Birklar dem Kloster Arnsburg. Baur Urk. d. Klost. Arnsb. Anhang gedr. Urk. bis 1300 No. 102 u. 103.

[3]) Origin. Urk. im Regier. Arch. zu Hanau.

[4]) Landau Wetter. S. 90 aus dem rothen Buche im Regier. Archiv zu Hanau.

[5]) Bernhard antiq. Wetter. S. 37.

[6]) Schlereth in der Zeitschr. für hess. Gesch. IV. 130.

[7]) Arch. für hess. Gesch. VIII. S. 131.

Digitized by Google

Hanauer in den Besitz der Schirmvogtei gekommen. Als die Falkensteiner die Berechtigung zum Lager und zur Herberge in Naumburg zugleich mit den Hanauern beanspruchten, wurde 1354 den letztern durch Schiedsrichter die alleinige Berechtigung zugesprochen. Dies ist allerdings, wie Schlereth angibt, kein vollständiger Beweis, daß die Schirmvogtei der Grafen von Hanau aus der münzenbergischen Erbschaft herrühre; doch scheint die Berechtigung auf ein Abhängigkeitsverhältniß der Abtei von den hanauer Grafen hinzuweisen, das sich erst später in seinem vollen Umfange als Schirmvogtei zeigt, und die Ansprüche der Falkensteiner dürften doch am leichtesten zu erklären sein, wenn sie aus der münzenbergischen Erbschaft abgeleitet werden. Schlereth meint, jedoch ohne Beweis, die Naumburg habe, so lange sie unter dem Schutze der kaiserlichen Landvögte gestanden, keines weitern Schutzes bedurft, erst als die Landvogtei (1430) aufgehört, habe die Abtei das Schirmvogteirecht den Grafen von Hanau übertragen, die erst im 15. Jahrhundert urkundlich im Besitze vorkommen. Philipp I. der Jüngere von Hanau-Münzenberg erklärt 1463, daß die Naumburg „in seiner Grafschaft liege und unter seinem Schutze stehe“ [1]). Der Ausdruck „in seiner Grafschaft liege“ scheint gegen Schlereth's Ansicht zu sprechen.

11. Massenheim rührt nach der Beschreibung der hanau-münzenbergischen Lande [2]) aus der münzenbergischen Erbschaft her. Ulrich V. von Hanau übergibt 1397 das Dorf Massenheim dem Ritter Cuno von Reifenberg, jedoch solle es unter dem Landgerichte des Bornheimer Berges bleiben [3]).

B. Die Herren von Falkenstein erhielten außer den angegebenen Gemeinschaften (Assenheim, Rodheim, Burggräfenrode, Vilbel, Seckbach, Praunheim, Markköbel und andern) folgende Besitzungen:

---

[1]) Landau Wetter. S. 91.

[2]) S. 96.

[3]) Regier.-Arch. zu Hanau.

Digitized by Google

a. Von der Grafschaft Assenheim im engern Sinne [1]) alle münzenbergischen Orte außer Niederrosbach und Obernstraßheim, die an Hanau fielen:

1. Jutta von Bickenbach, geb. von Falkenstein, verkauft 1297 einen Wald bei Wöllstadt [2]) an ihren Bruder Werner I. von Falkenstein [3]). Niederwöllstadt war 1305 im Besitze Philipp's III. von Falkenstein [4]) und 1348 im Besitze Philipp's VI. [5]). Von den Falkensteinern kam an die Grafen von Sain: Niederwöllstadt ebenso wie Bauernheim, Ossenheim [6]) und Faurbach.

2. Bruchenbrücken besaß 1348 Philipp VI. von Falkenstein [7]). Von den Falkensteinern erbten es die Isenburger zugleich mit Oberwöllstadt, das 1436 an die Eppensteiner fiel [8]).

3. In Sternbach und Wickstadt erwarb 1231 [9]) die Abtei Arnsburg den münzenbergischen Theil der beiden Dörfer. Schon 1292 hat das Kloster Arnsburg fast ganz Sternbach und

---

[1]) Vgl. Eigenbrodt im Arch. für hess. Gesch. I, S. 70 u. f.

[2]) Ulrich II. v. Münzenb. schenkt 1255 das Patronat, den Zehnten u. a. Güter in „Wullenstat" dem deutschen Hause in Sachsenhausen. Baur Urk. d. darmst. Prov. Oberh. No. 107.

[3]) Philipp I. v. Falkenstein und seine Söhne besitzen 1271 Güter in Ossenheim. Gud. c. d. V, 759. Dieselbe Urk. hat Schannat client. Fuld. prob. No. 267, jedoch v. J. 1266.

[4]) Gud. c. d. V, 967.

[5]) Gud. c. d. V, 967.

[6]) Gud. c. d. V, 811.

[7]) Gud. c. d. V, 811.

[8]) Landau Wetter. S. 40.

[9]) Grüsner d. B. III, S. 157 und Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 19, 22. — Kloster Arnsburg kaufte 1233 auch den den Besitzern v. Staden gehörenden Theil der Gemarkung von Wickstadt. (Arch. für hess. Gesch. I, S. 284) und zwar mit der Gerichtsbarkeit. Kolb Aquila certans p. 127. Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 115 v. J. 1268 und No. 184 v. J. 1280.

Digitized by Google

Wickstadt mit der Gerichtsbarkeit [1]) und eine Urkunde von 1337 zeigt, daß dem Kloster auch die Einsetzung des „Greben" zustand [2]). Dennoch behielten die Falkensteiner die Oberherrlichkeit und wenn auch weder in der Theilung von 1419, noch in den spätern beider Orte gedacht wird, so ersieht man doch in der Folge, daß die falkensteinischen Rechte an die Grafen von Solms gelangt waren, an die dann auch der ganze Besitz bei der Aufhebung des Klosters überging [3]).

4. Auch Beinhard erbten von den Falkensteinern die Grafen von Solms [4]).

5. Straßheim wurde von den Falkensteinern vor 1411 an die Stadt Friedberg verpfändet [5]) und ist nie wieder eingelöset [6]).

b. Von der Herrschaft Assenheim im weitern Sinne erhielten die Herren von Falkenstein folgende Antheile:

1. Philipp II. und Werner I. von Falkenstein haben 1274 Güter in Bergen und Büdesheim, das zu Assenheim hört [7]). Jutta von Bickenbach verkauft 1297 an Werner I. von Falkenstein Güter in Büdesheim [8]).

2. Cuno II. von Falkenstein ist 1326 im Besitz von Bönstadt [9]).

3. Philipp I. von Falkenstein und seine Söhne Philipp II. und Werner I. tragen 1271 statt des Dorfes Eberstadt im Gerichte Münzenberg der Abtei Fulda zu Lehn auf die Hälfte der

[1]) Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 245 S. 171: fere omnia bona camporum utriusque ville Sterrinbach videlicet et Wickinstat sint monasterii, nichilominus et jurisdictio etc.

[2]) Baur Urk. d. Klost. Arnsb. No. 676.

[3]) Landau Wetter. S. 42.

[4]) Landau Wetter. S. 42.

[5]) Gud. c. d. V, 880.

[6]) Landau Wetter. S. 41.

[7]) Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 242.

[8]) Gud. c. d. V, 967.

[9]) Gud. c. d. V, 800.

Digitized by Google

Burg Dorfelden nebst Zubehör, nämlich die Hälfte des Gerichtes und verschiedener Güter in Dorfelden verschiedene Güter in Rendelu, Wachenbuchen, Bruchköbel, Assenheim[1]), Hanau, Sotstadt, Frondorf, Hochstadt, Reinwolzhausen, Kesselstadt, Niedehorn und Kleinbuchen[2]). — Da die Herren von Hanau 1234 im Besitz der Burg Dorfelden sind[3]), so fragt sich, wie die Falkensteiner sie zur Hälfte erworben haben. Möglich ist, daß ihnen die Herren von Hanau dieselbe zur Ausgleichung gegen münzenbergisches Erbe überlassen haben; wahrscheinlicher indeß, daß Hanau 1234 nur halb in Besitz gewesen und diese Hälfte durch eine nuringsche Erbtochter[4]) erworben hat, während die andere Hälfte in gleicher Weise an die Herren von Münzenberg und von diesen an Falkenstein fiel. Fragen wir, warum Hanau nicht gleich anfangs die zweite Hälfte von Dorfelden erlangt habe, so wäre, sobald obige Annahme richtig ist, der Grund sicher darin zu suchen, daß die Burg Dorfelden zur Burg Nuring gehörte und diese mit Königstein schon 1252, also vor dem Tode Ulrich's II., des letzten Herrn von Münzenberg, an Falkenstein gefallen war[5]).

Die Herren von Falkenstein überließen die Burg 1288 an Hanau[6]), das sie 1333 Kursachsen zu Lehen auftrug und von diesem als Kunkellehen zurückerhielt[7]).

---

[1]) Siehe Grafschaft Assenheim im engern Sinne.

[2]) Gud. c. d. V, 759. Dieselbe Urk. befindet sich bei Schanat client. Fuld. prob. No. 267 nur v. J. 1266.

[3]) Wenck hess. Gesch. Urk. II, S. 152.

[4]) Schlereth in der Zeitschr. für hess. Gesch. III, S. 378.

[5]) Arch. für hess. Gesch. VIII, 235.

[6]) Landau Wetter. S. 90 aus dem rothen Buche im Regier. Archiv zu Hanau.

[7]) Beschr. d. han.-m. Lande S. 84 und Beilage No. 132. Kursachsen. zahlte 240 fl. nach damaligem oder etwa 866 fl. nach unserm Gelde. Hanau scheint also bloß die Burg nicht auch deren Zubehör als Lehen aufgetragen beziehungsweise empfangen zu haben. Die Kurfürsten

Digitized by Google

4. Philipp II. und Werner I. von Falkenstein überlassen 1275 Lehngüter in Niedernhausen (jetzt Marienborn genannt) dem Kloster Marienborn [1]). Es wäre möglich, daß die nahen Dörfer

5. Langenbergheim und Himbach diejenigen Orte wären, die Cuno von Arnsburg 1057 von K. Heinrich IV. erhielt, und daß sie von den Falkensteinern, wenn es nicht schon von den Münzenbergern geschehen ist, dem Kloster Marienborn überlassen sind.

Vergleichen wir die von der Herrschaft Assenheim an Falkenstein gefallenen Besitzungen mit denen, die Hanau erhielt, so ist letzteres keineswegs verkürzt.

V. Von der Herrschaft Hagen oder Hain in der Dreieich erhielt Hanau 1/6 und Falkenstein 5/6.

Die Orte der Herrschaft Hain in der Dreieich liegen bis auf das kurhessische Bischofsheim alle in der großherzoglich hessischen Provinz Starkenburg im frühern Obermaingau und Rodgau.

Die Herrschaft Hagen war ein altes Besitzthum der Edelherren von Hagen, die davon den Namen führten. Die Edelherren von Münzenberg haben diese Herrschaft als der Hauptstamm des hagenschen Dynastenhauses ganz oder doch theilweise besessen, oder Ulrich I. von Münzenberg hat dieselbe ganz oder doch theilweise durch seine erste Gemahlin Adelheid, Erbtochter Eberhard's Waro von Hagen, erhalten, vielleicht auch einen Theil von den hagenschen Miterben erkauft.

A. Die Edelherren von Hanau erhielten bei der Theilung des münzenbergischen Erbes

1. 1/6 von Burg und Stadt Hain in der Dreieich (Dreieicherhain). Die münzenbergischen Erben befolgten hier den-

---

von Sachsen hielten sich zu Dorfelden während der Kaiserwahlen in Frankfurt auf.

[1]) Gud. c. d. V, 762. — Vgl. oben S. 3 dieses Aufsatzes bei IV, A. 6.

Digitized by Google

selben Grundsatz, den sie 1256 in Beziehung auf Münzenberg aussprachen [1]), nämlich es ungetheilt in Gemeinschaft zu besitzen. Daß Hanau ⅛ erhielt, ergibt sich aus der Urkunde von 1288 [2]), worin Adelheid von Hanau, Ulrich I. ihr Sohn und Elisabeth dessen Gattin zu Gunsten der Herren von Falkenstein auf deren Antheil am Dreieicherhain verzichten, sich ihren sechsten Theil aber vorbehalten; es ergibt sich auch aus dem Verlaufe der ganzen Erbschaftsangelegenheit.

2. Auch an dem höhern Landgerichte oder der Grafschaft in Haselberg [3]) hatte Hanau 1259 Antheil, wie aus einer Urkunde v. J. 1259 [4]), vorzugsweise aber daraus folgt, daß es Mitbesitzer des Schlosses Hain war, mit dem ja das Landgericht stets verbunden erscheint. Dies ging jedoch später, wahrscheinlich noch im 13. Jahrhundert ein, wie Wenck behauptet [5]) und wie sich auch daraus ergeben dürfte, daß Hanau die ihm zugefallenen Orte der Herrschaft Hain mit dem Amte Babenhausen vereinigte.

3. Ebenso hatte Hanau wenigstens 1258 Antheil am (Cent-) Gerichte in Langen, wie wir oben schon gesehen [6]).

4. Daß Hanau auch an dem dreieicher Wildbann

---

[1]) Grüsner d. B. III, 182.

[2]) Deduction des stolberg. Erbrechts auf Königstein Beil. No. 9.

[3]) Vgl. §. 3 dieses Aufs. unter I, A. bb. 2.

[4]) Buri Bannforste Beil. No. 8. Es heißt daselbst zwar nur Philippus de Valkenstein pro se et suis coheredibus respondit; unter diesen cohered. sind aber die Hanauer mitverstanden, denen ein Antheil an der münzenb. Erbschaft überhaupt und an der Herrschaft Hain insbesondere nie bestritten ist, denen die Falkensteiner auch schon 1258 (Buri Bannforste Beil. No. 36) ihren Antheil an der Herrschaft Hain zugesichert hatten. Philipp von Falkenst. war bei dem Schiedsgerichte der Vertreter der übrigen Erben gegen den Grafen v. Katzenelnbogen, der die comicia in Haselberge in Anspruch nahm, jedoch mit seinen Ansprüchen abgewiesen wurde.

[5]) Wenck hess. Gesch. I, S. 88.

[6]) Vgl. oben §. 3 dieses Aufsatzes unter I, A. bb. 2.

Digitized by Google

und dem Maigeding in Langen mit $\frac{1}{6}$ betheiligt war und beständig blieb, ist ebenfalls oben schon nachgewiesen [1]).

5. Hanau erhielt auch folgende Dörfer:

a. Die Hälfte von Oberroden, das 1303 [2]) zwischen Hanau und Eppenstein in ungetheilter Gemeinschaft ist und 1331 in allen Gerechtsamen auch was das Untergericht betrifft gleich getheilt wird, nur daß vom Walde Sporneichen Hanau $\frac{2}{3}$ bekam und Eppenstein sich vorbehielt, daß der Ort wie bisher unter dem Centgerichte in Niederroden stehen solle [3]). Der eppensteinische Antheil fiel 1425 an Mainz.

b. Dudenhofen war nach Steiner [4]) früher zwischen Eppenstein und Münzenberg gleich getheilt. Die eppensteinische Hälfte ging an Mainz, die münzenbergische zu $\frac{5}{6}$ an Falkenstein, später an Isenburg, zu $\frac{1}{6}$ an Hanau über. Hanau erscheint 1303 im Besitz eines Antheils.

c. Von Werlach und Münster erhielt Hanau 1304 durch Vertrag mit Falkenstein [5]) $\frac{1}{6}$.

Die unter 5. a.—c. genannten 4 Orte wurden von Hanau mit dem Amte Babenhausen vereinigt.

6. Die Obmannschaft in der Rödermark war früher zwischen Eppenstein und Münzenberg getheilt. Die eppensteinische Hälfte fiel an Mainz, die münzenbergische an Hanau.

---

[1]) Vgl. oben §. 3 unter 1, A. bb. 1.

[2]) Steiner Rodgau S. 117.

[3]) Gud. c. d. V, 802.

[4]) Steiner Rodgau S. 117—119. Durch Steiner's mir nicht völlig klare Angaben bin ich nicht ganz überzeugt, daß Hanau seinen Antheil aus der münzenb. Erbschaft habe. Heinrich von Hanau war mit einer eppensteinischen Erbtochter vermählt (vgl. die Stammtafel in Wenck's hess. Gesch. 1, S. 266) und könnte, wie er Antheile an Homburg erwarb, auch Antheile an Dudenhofen erlangt haben. Der falkensteinische Mitbesitz Dudenhofen's scheint jedoch für die münzenb. Erbschaft zu sprechen.

[5]) Beschr. d. han.-m. Lande Beil. 151.

Digitized by Google

Beide waren zugleich Mitmärker und hatten eine Menge Bisänge, welche man Röderhuben nannte [1]).

7. Graf Philipp I. von Hanau-Lichtenberg hatte 1467 zugleich mit Philipp von Katzenelnbogen Vogtei, Beede und Atzung in Astheim [2]) unweit des Rheines und Graf Philipp III. von Hanau-Lichtenberg (1504—1538) wurde vom Stifte Camberg mit Astheim belehnt.

8. Reinhard von Hanau, die Herren von Falkenstein und Weinsberg überlassen 1267 die Pfarrkirche zu Bickenbach nebst Zubehör dem Kloster Padenhausen [3]). Hanau hatte also Antheil erhalten.

9. Als Ulrich II. von Münzenberg 1255 starb, war wohl das Kloster in Pädenhausen noch nicht vollendet. Ulrich's Schwager Philipp von Falkenstein nahm sich der Vollendung des Werkes sehr an [4]). Dessenungeachtet wurde das Kloster zur Grafschaft Hanau gerechnet und stand unter hanauischem Schutze. Als in Folge der Kirchenreformation die meisten Nonnen das Kloster verließen, versiegelte Graf Philipp V. von Hanau die Urkunden und zog die Einkünfte an sich, die jedoch mit Mainz getheilt wurden [5])

10. Reinhard von Hanau belehnt 1265 für sich den Friedrich von Rudensheim mit den Gütern bei Dornheim, welche Friedrich's Schwiegervater Marquard von Wimenberg von Reinhard von Hanau und Conrad von Weinsberg seligen zu Lehen getragen [6]). Reinhard von Hanau war also Lehnsherr.

---

[1]) Steiner Rodgau S. 85—89.

[2]) Wenck hess. Gesch. I, S. 646.

[3]) Gud. c. d. III, 751.

[4]) Steiner Rodgau S. 142. Philipp I. von Falkenstein heißt deshalb auch in einer Urk. bei Gud.: fundator coenobii sanctimonialium in Padenhusen.

[5]) Steiner Rodgau 149.

[6]) Baur Urk. d. hess.-darmst. Prov. Starkenb. No. 50.

Digitized by Google

11. Die Burg Seeheim mit Zubehör, die 1239 [1]) im münzenbergischen Besitze war, fiel 1272 bei der Theilung der falkensteinischen Besitzungen nach Philipp's I. Tode unter dessen Kindern der Jutta von Bickenbach, gebornen von Falkenstein, zu [2]). Dennoch hat Hanau 1458 in Seeheim „Renten, Herberge und Lager" [3]).

12. Steiner [4]) behauptet, Hanau habe aus der münzenbergischen Erbschaft auch das Dorf Rumpenheim erhalten. Doch scheint dies ein Irrthum zu sein. Hanau wurde zwar 1261 von Mainz mit Rumpenheim belehnt [5]), aber wie es scheint nicht als münzenbergischer Erbe, in der Belehnungsurkunde ist wenigstens darüber auch nicht die leiseste Andeutung enthalten. Es ließe sich nur denken, wenn die Herren von Dornberg, die bis zu ihrem Aussterben 1259 Rumpenheim zu Lehn getragen, nicht von Mainz direkt, sondern von den Herren von Münzenberg und diese von Mainz belehnt gewesen wären, wofür aber keine urkundlichen Beweise bekannt sind.

B. Den Edelherren von Falkenstein fielen bei der Theilung des münzenbergischen Erbes von der Herrschaft Hain in der Dreieich außer den mit Hanau gemeinschaftlichen Antheilen am Dreieicherhain, am höhern Landgericht oder der Grafschaft in Haselberg, am dreieicher Wildbann, an Dudenhofen, Werlach und Münster, am Patronatsrechte zu Bickenbach folgende Besitzungen zu:

---

[1]) Siehe die Urk. im Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 232.

[2]) Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 242.

[3]) Theilungsvertrag zwischen Philipp d. Ältern und Philipp d. Jüngern v. Hanau v. J. 1458. Siehe hess. Cassel. species facti etc. Beil. lit. B. S. 6.

[4]) Steiner Rodgau S. 160.

[5]) Siehe oben §. 2 dieses Aufsatzes unter 3.

Digitized by Google

1. die Dörfer Langen[1]), Götzenhain[2]), Mörsfelden, Ginsheim am Rhein[3]), Biſchofsheim bei Bergen (jedoch nur Antheile)[4]), Trebur[5]), ferner die Hörigen (und das Hubengericht)[6]), in Arheiligen, die Hörigen in Kelſterbach, Schwanheim, Niederroden, Fechenheim, Bürgel, Raunheim, Bauſchheim, Patronatsrechte[7]) und andere Güter und Rechte. Dies ergiebt ſich aus der Urkunde v. J. 1275[8]), worin der in

[1]) K. Ludwig d. Fr. ſchenkte 834 das Dorf Langen mit ſeiner ganzen Mark der Abtei Lorſch (cod. Laurish. I, No. 25), die es an Pfalz zu Lehen gab, dies aber Ende des 11. Jahrh. wieder einzog (trad. Laurish. I, p. 200). Wann und wie es an die Münzenberger kam iſt unbekannt. Daß 1313 der Wald Koberſtadt und „una curia in Langen cui heridates adherent" als ein mainzer Lehen der Falkenſteiner erſcheint (Gud. c. d. V, 793) mag von Lorſch herrühren. Eigenbrodt Arch. für heſſ. Geſch. I, 33.

[2]) Philipp III., Werner's I. Sohn, trug 1318 dem Abte zu Fulda zu Lehen auf partem meam castri et oppidi, dicti Hayn, item villam ibidem vicinam, dictam Gotzenhayn totam. Gud. V, 798.

[3]) Jedoch nicht die Vogtei, denn dieſe kaufte Werner I. v. Falk. 1279 von Gottfried v. Eppenſtein. Wenck heſſ. Geſch. II, Urk. S. 213.

[4]) Philipp II. v. Falkenſt. kaufte 1283 den Antheil der Dynaſten von Hohenfels.

[5]) Katzenelnbogen hatte Antheile an Trebur. Arch. für heſſ. Geſch. I, 33, 74, 75.

[6]) Diether Graf v. Sain verkaufte das von Falkenſt. ererbte Hubengericht in Arheiligen an den Grafen v. Katzenelnbogen. Wenck heſſ. Geſch. I, S. 91. Gud. c. d. V, 919.

[7]) Steiner Rodgau S. 99 ſagt, die Herren von Münzenb. hatten Patronatsrechte in Oberroden, Meſſel, Niederroden, Weiskirchen und Jügesheim.

[8]) In der deutſchen Urk. v. 1275 (Arch. für heſſ. Geſch. VIII, 248. Eine damit übereinſtimmende lat. Urk. v. J. 1277 bei Gud. c. d. V, 764 iſt wohl nur ſpäter ausgefertigt) heißt es: „Wir Philips von Minczenberg — und Werner unſer — Bruder — han geteilet die gerichte u. die lude die da horent zu unſer burg zu dem Hayn — das Dorff langen" (nicht ganz ſondern einen beſtimmt abgegränzten Theil) „ſal ſin unſers egenanten Bruders" (sc. Werner's) „mit guden

Digitized by Google

der Theilung zwischen den beiden Söhnen Philipp's I. von Falkenstein dem Werner I. zugefallene und der gemeinschaftlich gebliebene Antheil der Herrschaft Hain angegeben ist. Die Urkunde über den Antheil Philipp's II. von Falkenstein ist noch nicht bekannt geworden. Es läßt sich indeß nicht bezweifeln, daß er die nächstfolgenden Besitzungen erhalten hat.

2. Philipp VII. von Falkenstein hat 1356 einen Amtmann und Beede in Offenbach [1]), war also im Besitze des Ortes. Auch fällt es von den Herren von Falkenstein an deren Erben, Isenburg und Sain, die 1433 im Besitz erscheinen [2]).

3. Sprendlingen wurde zwar 1291 durch einen schiedsrichterlichen Spruch den Herren von Hensenstamm und nicht dem Philipp I. von Falkenstein zuerkannt [3]); doch blieb der letztere wie es scheint im Besitz, wenigstens vertreten seine Enkel Ulrich I. und Philipp IV. von Falkenstein 1296 in einem Streite [4]) die Dorfeingesessenen zu Sprendlingen gegen die von Hensenstamm, woraus sich schließen läßt, daß sie im Besitz waren. Es findet sich auch 1433 im Besitze der Grafen von Sain als falkensteinisches Erbe [5]).

---

und mit luden" — „Item das Dorff hayn" (=Götzenhain) „mit luden — und die lude zu arheiligen und zu Darmstat — Item das dorff Merfevelb mit den luden, und die lude zu kelsterbach czu Swemheim" (=Schwanheim) czu Nyderndrode czu vochenheym unde czu bergele" (=Bürgel) „Item die dorffe benesheym ane deme rine" (in d. lat. Urk. Ginnensheim juxta Renum) und bischovesheym by bergen mit luden u. mit gerichten u. die lude zu Raunheim zu Ruzelheym" (=Rüsselsheim) „zu Bischofesheim und zu Buwensheim" (=Bauschheim) „sollent auch yme zu horen Item diese dorffer Trebure, Münster u. Werlachen lassen wir ungeteilet. Item das gerichte zu langene ist gemeyn. Item die Kirchsetzen, die welde — blibent auch gemeyne".

[1]) Gud. c. d. V, 818.

[2]) Archiv für hess. Gesch. I, 75 und 76.

[3]) Gud. c. d. V, 776.

[4]) Gud. c. d. V, 780.

[5]) Arch. für hess. Gesch. I, 75 u. 76.

Digitized by Google

4. Egelsbach, Königstetten, Bieber und Offenthal[1]) waren 1433 im Besitz der falkensteinischen Erben, Isenburg und Sain[2]), ohne daß — so viel bekannt — ein Ankauf durch die Falkensteiner stattgefunden hätte. Steiner[3]) rechnet auch Urberach und Messel dazu, und Wenck[4]) Bischofsheim am Rhein bei Rüsselsheim, dessen eine Hälfte die Eppensteiner, die Erben der Falkensteiner, 1478 an Katzenelnbogen, dessen andere Hälfte 1579 die Kurf. von Mainz an Hessen verkaufen.

5. Die Obmannschaft in der Bieger-Mark[5]).

6. Jutta von Bickenbach geb. von Falkenstein erhielt 1272 bei der Theilung mit ihren Brüdern die Burg Seeheim nebst Zubehör[6]).

Die Burg Dieburg bei der gleichnamigen Stadt war 1239[7]) im Besitze der Münzenberger, deren Vogt 1254 Rudolf

---

[1]) In Offenthal kaufte Ulrich I. von Falkenstein Güter (Gud. c. d. V, 779).

[2]) Arch. für hess. Gesch. I, S. 75 u. 76. Die falkensteinischen Erben sind zwar 1433 auch im Besitze von Kelsterbach und Nauheim, jenes ist aber 1318: Gud. c. d. V, 799 und dieses 1317: Buri Bannforste Beil. No. 65 von den Falkenst. angekauft.

[3]) Steiner Rodgau S. 82. — Auch Okriftel war im Besitze der Isenburger, von denen es 1803 an Nassau verkauft wurde: Büsching Erdbeschr.; ob es münzenb. oder falkenst. Erbe ist, weiß ich nicht. — Neuisenburg und Philippseich sind neue Anlagen.

[4]) Wenck hess. Gesch. I. S. 288 u. 130, Urk. S. 263.

[5]) Steiner Rodgau S. 85—87. Das Bieger-Mark-Gericht wurde zu Bieber bei der Pforte am Schlag unter der Linde jährlich zweimal gehalten. Die Markgenossenschaft bestand aus den Orten Bieber, Mühlheim, Diedesheim, Lämmerspiel, Hausen, Obertshausen, Rembrücken, Offenbach, Heusenstamm, Bürgel und Rumpenheim. Es hieß auch Bieber-Markgericht.

[6]) Arch. für hess. Gesch. VIII, 242.

[7]) Arch. für hess. Gesch. VIII, 230.

Digitized by Google

von Groschlag war [1]). An wen diese Burg gefallen ist, darüber sind bis jetzt keine urkundlichen Nachrichten bekannt.

Aus der Vergleichung dessen, was Falkenstein und was Hanau von der Herrschaft Hain erhalten hat, ergiebt sich, daß Hanau keineswegs verkürzt ist. Es dürfte im Gegentheil verhältnißmäßig mehr als Falkenstein erhalten haben.

VI. Die münzenbergischen Activlehen und Vasallen.

Ohne Zweifel war die Zahl der münzenbergischen Activlehen und Vasallen sehr groß; sie sind aber bis jetzt nur zum Theil bekannt geworden.

A. Die Herren von Hanau erhielten von denselben unter andern:

1. die zum Amte Babenhausen gehörenden Dörfer Sickenhofen und Hergershausen, welche die Ritter von Groschlag zu Lehen trugen [2]);

2. den Zehnten in Trais-Münzenberg hatten die Ritter von Muschenheim zu Lehen [3]);

3. ⅛ des Dorfes Heuchelheim, das zur Herrschaft Münzenberg gehörte, ein Lehen der Ritter von Hatstein, später der Weise von Faurbach [4]);

4. Dorf und Gericht zu Oberstraßheim hatten die Ritter von Steinfurt zu Lehen [5]);

5. mit Dorf und Vogtei Niederrosbach waren 1405 die Ritter von Carben belehnt [6]), ebenso mit

6. ⅓ des Dorfes Burggräfenrode und mit Gütern in Groß- und Kleinkarben [7]);

---

[1]) Urk. bei Steiner Bachgau III, 171.

[2]) Vgl. oben §. 3 unter II, A.

[3]) Vgl. oben §. 3 unter III, A. 4.

[4]) Vgl. oben §. 3 unter III, A. 5. Vielleicht wurde Heuchelheim erst später (1374) als Lehen ausgegeben.

[5]) Vgl. oben §. 3 unter IV, A. aa. 2.

[6]) Vgl. oben §. 3 unter IV, aa. 3.

[7]) Vgl. oben §. 3 unter IV, A. b. 1. 2.

Digitized by Google

7. das Dorf Massenheim trugen 1397 die Ritter von Reifenberg zu Lehen [1]);

8. mit Gütern in Dornheim wird 1265 Friedrich von Rudensheim belehnt [2]).

9. Aus dem Verzeichniß der hanauischen Vasallen in der „Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen von Hanau die von Carben gleichzustellen" sind die Namen folgender aus der münzenbergischen Erbschaft herrührenden Vasallen entlehnt: von Kebel [3]), Keller von Assenheim [4]), Henne von Assenheim [5]), Rucker von Assenheim [6]), von Babenhausen genannt Mernolfs [7]), Biedenfeld [8]), von Kleen [9]), von dem Hayne [10]), die Löwe von Steinfurt [11]), von Treyße [12]), von Otzberg [13]), Rüsse von Bruchenbrücken [14]), u. v. a.

10. Steiner [15]) führt folgende Burgmannen in Babenhausen auf: von Rotenstein, von Wasen, von Babenhausen [16]), die Gailinge von Altheim [17]), die Ulner von Dieburg.

---

[1]) Vgl. oben §. 3 unter IV, A. b. 11.
[2]) Vgl. oben §. 3 unter V, A. 10.
[3]) Untersuchung S. 352.
[4]) Burgmannen in Assenheim. Untersuchung S. 352.
[5]) Untersuchung S. 200.
[6]) Untersuchung S. 410.
[7]) Untersuchung S. 200.
[8]) Untersuchung S. 206. Die Biedenfeld hatten als Lehn einen Hof in Flensingen im Gerichte Laubach.
[9]) Untersuchung S. 235. Die Kleen hatten ein Lehngut in Büdesheim.
[10]) Untersuchung S. 325. Burgmannen im Dreieicherhain.
[11]) Untersuchung S. 371.
[12]) Untersuchung S. 461. Münzenberg. Burg- und Mannlehen.
[13]) Untersuchung S. 476. Burgmannen zu Babenhausen.
[14]) Untersuchung S. 426.
[15]) Steiner Bachgau II, S. 238 u. 239. Anm. 2.
[16]) Untersuchung S. 200.
[17]) Untersuchung S. 306.

Digitized by Google

B. Die Herren von Falkenstein erhielten von den münzenbergischen Activlehen und Vasallen unter andern folgende:

a. Die Weise von Faurbach waren belehnt:

1. mit ⅛ vom Dorfe Henchelheim wenigstens seit 1384[1]);

2. mit dem 3 Dörfer enthaltenden Gerichte Dorheim[2]);

3. mit dem aus 9 Dörfern bestehenden Gerichte Oberohmen wenigstens seit 1426[3]).

b. Die Ritter von Karben trugen zu Lehen:

1. das Gericht Melbach mit 4 Dörfern, wenigstens seit 1361[4]);

2. Güter in Niedernhausen, (Marienborn, unweit Markköbel)[5]).

c. Die Falkensteiner waren 1318 und 1339 Lehnsherren der von Leimbach zu Altmorschen an der Fulda zwischen Rotenburg und Melsungen, wie vor ihnen Ulrich II. von Münzenberg i. J. 1245[6]).

§. 4.

Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau durch die rieneckrothenfelsische Erbschaft und die mit dieser Erwerbung bis in die Mitte des 15. Jahrh. vorgegangenen Veränderungen[7]).

Das Geschlecht der Grafen von Rieneck gehörte zu den angesehensten des hohen Adels in ganz Deutschland und stammte

[1]) Vgl. oben §. 3 unter III, A. 5.

[2]) Vgl. oben §. 3 unter III, B.

[3]) Vgl. oben §. 3 unter III, B.

[4]) Vgl. oben §. 3 unter III, B.

[5]) Vgl. oben §. 3 unter IV, A. b. 6.

[6]) Landau Hessengau S. 110 und 111 nach Urk. d. Arch. zu Cassel. Die Mutter der mit Philipp I. von Falkenstein vermählten Isengard v. Münzenb. war Adelheid Gräfin von Ziegenhain. Altmorschen, früher eine ziegenhainische Besitzung, war also für Isengard mütterliches Erbe.

[7]) Diese Erbschaft ist bis jetzt noch nicht genauer historisch untersucht. Der Verfasser bittet deßhalb seine Arbeit nachsichtsvoll aufzunehmen.

Digitized by Google

aus den vornehmsten Familien desselben[1]). Es stand jedem reichsgräflichen Geschlechte sowohl an Alter und Würde, als auch an Macht und Ansehn gleich. Sobald der Adel anfing, sich von gewissen Orten und Grafschaften Namen beizulegen, findet man schon das rieneckter Grafenhaus[2]). Die frühste Abstammung bleibt indeß in Dunkel gehüllt. Die Grafen von Rieneck waren Reichsgrafen, erbliche Erzkämmerer der Kurfürsten von Mainz[3]), Erbtrugsesse der Bischöfe von Würzburg und Herzöge von Franken[4]), erbliche Vögte des Stiftes Peter und Alexander in Aschaffenburg[5]), Burggrafen oder Stadtpräfekten von Mainz[6]), Amts- und Forstgrafen im Spessart und dessen Nähe[7]). Sie standen in so hohem Ansehen, daß, wie Spener[8]) uns erzählt, während des großen Interregnums in Deutschland Graf Gerhard von Rieneck von mehren Fürsten sogar zum Könige gewählt werden sollte.

Die Grafschaft Rieneck in Franken[9]) erstreckte sich in der Richtung von N. nach S. von Schlüchtern bis Lauda, in der Richtung von O. nach W. von Gemünden bis an die Kahl oder von Grumbach unterhalb Würzburg bis Klingenberg am Main und enthielt folgende Ämter:

[1]) Nach Scriba (Arch. für hess. Gesch. VII, S. 131) und Rommel (Gesch. v. Hessen IX, S. 376) sind die Grafen von Rieneck Abkömmlinge des salisch-conradinischen Hauses.

[2]) In Höfling Gesch. Lohr's ist §. 81 die frühere Gesch. der Grafen von Rieneck von S. 378 an erzählt. — Kopp Proben des deutschen Lehnrechts II, S. 4.

[3]) Gud. c. d. I, 719.

[4]) Gud. c. d. V, 573. — Höfling l. c.

[5]) Gud. c. d. I, 951.

[6]) Gud. c. d. II, 22. Höfling l. c. — anfangs vom Kaiser ernannt, später vom Erzbischof von Mainz.

[7]) Steiner Gesch. des Freigerichtes Alzenau S. 53.

[8]) Spener not. insign. II, 41 §. 6 p. 461. Schneider Historie und Stammtafel des Hauses Erbach S. 25.

[9]) Die Besitzungen am Rhein, die einer Linie der Grafen von Rieneck zugefallen waren, vgl. Höfling l. c., kommen hier nicht weiter in Betracht.

Digitized by Google

a. in der kurhessischen Provinz Hanau

aa. im jetzigen Kreise Schlüchtern, im alten Saalgau:

1. die Hälfte vom Gerichte Schlüchtern, 2. das ganze Amt Brandenstein und 3. das ganze Amt Schwarzenfels;

bb. im jetzigen Kreise Gelnhausen, im alten Maingau:

die beiden Ämter Bieber und Lohrhaupten, und Antheile am Freigerichte Alzenau;

b. im königlich baierischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg

die Ämter: 1. Partenstein an der Lohr, 2. Gemünden an der fränkischen Saale und am Main, 3. Rieneck, an das vorige gränzend, 4. Brotselden, 5 Grumbach unterhalb Würzburg am Main, sodann 6. Lohr u. 7. Rothenfels, ebenfalls am Main, 8. Wildenstein auf dem Spessart zwischen Stadt Brotselden und Obernburg, so wie die freien Leute im und am Spessart und eine Menge einzelner Dörfer, Güter und Gerechtsame;

c. im großherzoglich badenschen Unterrheinkreise, im alten Taubergau:

die Ämter Grunsfeld und Lauda an der Tauber, südöstlich von Wertheim am Main.

Unter ihren zahlreichen Vasallen[1]) ragen die Vögte von Rieneck hervor, die im Jahre 1700 vom K. Leopold in den Grafenstand erhoben sind.

Umfangreich war also das Gebiet und groß die Macht der Grafen von Rieneck. Da jedoch das Erstgeburtsrecht bei ihnen nicht eingeführt war, so fanden beständige Theilungen und Veräußerungen statt und in der letzten Zeit vor dem Aussterben (1559) war das Gebiet nur noch gering.

Graf Ludwig von Rieneck, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebte, vermählte sich mit Gräfin Adelheid, der Erbtochter des Grafen Albert II. von Grumbach-Rothen-

[1]) Kopp Proben d. d. Lehnr. II, S. 26 u. f. — Gud. c. d. V, 595 u. f.

Digitized by Google

fels[1]), wodurch die nicht unbedeutenden grumbach-rothenfelsischen Besitzungen nach dem Aussterben des grumbachschen Geschlechts 1243 an sein Haus fielen. Es bildeten sich nun 2 Linien: die rieneck-rothenfelsische durch Ludwig Grafen von Rieneck-Rothenfels (stirbt vor 1260) gestiftete ältere, und die von Kopp [2]) nach ihrem Stifter Grafen Gerhard die gerhardinische genannte jüngere Linie. Ludwig Graf von Rieneck-Rothenfels (todt 1291), der Sohn des Stifters dieser Linie, hatte 2 Söhne Thomas den Ältern (todt 1291) und Ludwig den Jüngern (stirbt 1333) und eine Tochter Elisabeth. Die rieneck-rothenfelsische Linie erlosch bereits 1333, das ganze Haus 1559.

Reinhard II. von Hanau, der durch seine Gattin Adelheid die reiche münzenbergische Erbschaft erlangt, hatte einen Sohn Ulrich I., der 1272 mit der Gräfin Elisabeth von Rieneck-Rothenfels verlobt [3]) und wahrscheinlich 1278 [4]) vermählt wurde. Nach der Verlobungsurkunde versprach Graf Ludwig von Rieneck-Rothenfels seiner Tochter Elisabeth 1. eine Aussteuer von 1000 Mark cölnischer Denare [5]) oder 24000 fl. nach unserm Gelde, eine für damalige Zeit sehr beträchtliche Summe, und 2. nach ihrer Eltern Tode den üblichen Theil von der väterlichen Erb-

[1]) Jäger Geschlechtsregister der Graf. von Rieneck im Arch. des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg III, c. S. 2 u. 3. — Jäger's von mir angenommene Ansicht weicht von der Kopp's (Prob. d. d. Lehnr. II.) gänzlich ab.

[2]) Kopp Prob. d. d. Lehnrechts II, rieneckische Stammtafel.

[3]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 80 hat die Verlobungsurk., deren Original sich im Regier. Archiv zu Hanau findet.

[4]) In der Verlobungsurk. v. J. 1272 heißt es: Ego quidem Ludewicus comes promisi quod filiam meam Elyzabeth filio Reinhardi predicti infra sex annos instantes in uxorem legitimam copulabo, also 1272 + 6 = 1278.

[5]) Nach Dieffenbach Gesch. Friedberg's S. 74 ist eine Mark = 144 cölnischer Denare und 1 Denar = 10 Kr. nach unserm Gelde, also 1 Mark = 144 × 10 = 1440 Kr. = 24 fl. nach unserm Gelde, und 1000 Mark = 24000 fl.

Digitized by Google

schaft[1]). Diese Erbschaftsansprüche Ulrich's I. von Hanau und seines Sohnes Ulrich II. wurden später so bedeutend, als Ulrich's I. beide Schwäger ohne Lehnserben starben und das ganze rieneck-rothenfelsische Haus erlosch. Graf Ludwig von Rieneck war 1291 todt, da sein Sohn Graf Ludwig der Jüngere in Folge der Verwendung seines Schwagers Ulrich I. von Hanau durch Kurfürst Ludwig von der Pfalz am 23. Juli 1291 mit den von Kurpfalz relevirenden Lehen belehnt wird[2]). Wahrscheinlich war Graf Thomas der Ältere von Rieneck-Rothenfels, der nur eine an Philipp IV. den Jüngern von Falkenstein[3]) vermählte Tochter, Namens Udelhildis[4]), aber keine Söhne hinterließ, 1291 ebenfalls schon todt, sicher aber 1296. Ulrich I. von Hanau erhielt nämlich auf den Antrag und durch Vermittelung seines Schwagers, des Grafen Ludwig des Jüngern von Rieneck-Rothenfels, i. J. 1296 vom Erzbischof Gerhard von Mainz die Anwartschaft auf die von Mainz relevirenden rieneckschen Lehen für den Fall, daß Ludwig der Jüngere ohne Lehns-

[1]) Graf Ludwig sagt in der Verlobungsurk. et cum ipsa filia mea — nomine dotis — dabo, denariorum Coloniensium Mille Marcas — et ipsa filia port meum et uxoris meae obitum nihilominus expectabit et recipiet cum aliis meis liberis hereditatis meae debitam portionem.

[2]) Die Urk. bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. I, 169.

[3]) Siehe Eigenbrodt's Geschlechtstafel der Falkensteiner im 1. Bd. des Arch. für hess. Gesch.

[4]) Die Gräfin Bertha, Wittwe des Grafen Thomas des Ältern von Rieneck und Mutter der Udelhildis, lebte nach ihres Gemahls Tode wahrscheinlich auf Schloß Urberg, jetzt Aurbach, an der Bergstraße, einer Besitzung ihres Vaters, des Grafen Eberhard I. von Katzenelnbogen, da sie sich Bertha v. Urberg nennt. Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen, Bertha dessen Tochter, die Wittwe des Grafen Thomas von Rieneck, Udelhildis Eberhard's Enkelin und Bertha's Tochter, kommen mit Angabe der hier bezeichneten Verwandtschaft in mehren Original-Urk. des han. Regier. Arch. v. J. 1303 vor. Ludwig d. Jüngere von Rieneck-Rothenfels nennt in einer Urk. v. J. 1316 (Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, 80) Philipp IV. den Jüngern seinen Neffen.

Digitized by Google

erben stürbe[1]). Als sich Ludwig der Jüngere 1299 mit Anna Gräfin v. Sponheim verlobte, erklärte er in der Verlobungsurkunde, daß er zu Erben seiner Güter und Lehen Ulrich I. von Hanau, dessen Gattin Elisabeth und deren Erben eingesetzt habe[2]). Ludwig der Jüngere starb 1333 ohne ihn überlebende Lehnserben[3]). Er hinterließ nur eine wie es scheint unvermählt gebliebene Tochter Namens Adelheid[4]).

Es entsteht nun für unsern Zweck die Frage, was hat das

---

[1]) Die Urk. steht bei Kopp Proben d. d. Lehnr. II, S. 83.

[2]) Original-Urk. im Regier. Arch. zu Hanau.

[3]) Die Brüder Ludwig d. Ältere und Heinrich Grafen von Rieneck erklären in einem Vertrage mit ihrem Vetter Ludwig d. Jüngern v. J. 1329 (Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 79): „Sit Got Unserm Vettern Greven Ludwigen von Rienecke dem Jungen die Gnode hot gedon, daz he Kint zu rechten Erben hat, daz Wir der Sache die hernoch geschrieben stent zu den Heiligen hon geschworn — also wer ob Greve Ludwig von Rieneck der Junger Unser Vetter abe gienge so sullen die Ametlude, Burgmannen, Burger, Turnlute u. Torwarten, die jetzunt zu Rienecke sint oder die hernoch werden mugen, zu den Heiligen schwern, den vorgenanten Herrn hulden die die Herschafft erben sullen, mit Rienecke Burg und Stad zu gewarten also lange alz daz Wir Greve Ludwig u. Greve Henrich — oder Unser Kint Greven Ludwigs Kint des vorgenanten Unsers Vettern in die Herschafft u. in die Gut die zu Rienecke gehoren, die ir Vater gelozzen hat, gesetzet haben" u. s. w. — Ludwig d. Jüngere hatte also 1329 Lehnserben, Söhne, und zwar wenigstens 2. Diese mußten aber 1334 todt sein, da nach einer Urk. v. 8. Juli 1334 (Wenck II, Urk. S. 332) die Grafen von Rieneck gerhardin. Linie ihres Vetters Ludwig des Jüngern Besitzungen namentlich Lehen theilen.

[4]) Fries (Würzb. Gesch. unter Bischof Otto II, cap. 16 bei Ludwig script. rer. Herbip. p. 625) sagt: „Nun war derselben Zeit Grav Ludwig von Rotenfelß von Rieneck genant, so beede Schlösser und Städte Rotenfelß und Gemünd am Mayn, vom Stift Würzburg zu Mannlehen empfangen und getragen, mit Tod abgangen, und keine männlichen Leibs-Erben, sondern allein eine einzige Tochter Adelheit geheißen, nach ihme gelassen".

Digitized by Google

Haus Hanau aus der rieneck-rothenfelsischen Erbschaft erhalten? Wir rechnen folgende Burgen, Ämter und Güter dahin:

a. in der jetzigen kurhessischen Provinz Hanau

aa. im jetzigen Kreise Schlüchtern, im alten Saalgau:

1. Die Sct. Lorenz Kapelle in Schlüchtern[1]) und die Hälfte des Gerichtes daselbst, so wie das Gericht Brandenstein. Reinhard II. von Hanau erhielt 1274 vom Abt Conrad von Schlüchtern die Sct. Lorenz Kapelle und das Hospital in Schlüchtern[2]). Bernstein[3]) ist der Ansicht, daß diese Verleihung in Folge der Verlobung von Reinhard's Sohn Ulrich I. mit Elisabeth von Rieneck-Rothenfels stattgefunden habe. Die alte Sct. Lorenz Kapelle in der Nähe der jetzigen Post wäre also der erste Anfang der hanauischen Berechtigungen an der Abtei Schlüchtern.

Nach Landau[4]) waren die Grafen von Grumbach die frühsten Schutzherren des Klosters Schlüchtern. Nach deren Aussterben erhielten i. J. 1243 die Grafen von Rieneck die

---

[1]) Das Wort Schlüchtern wird gewöhnlich von Solitaria, monasterium solitariense abgeleitet, welchen Namen das Kloster wegen seiner Lage in tiefer Waldeinsamkeit erhielt und der zuerst in Slutere, dann in Schlüchtern umgeändert sein soll. Diese Ableitung möchte ich indeß bezweifeln, besonders da der Name Schlüchtern schon sehr alt ist. Er kommt z. B. in der gleich folgenden Urk. von 1370 vor. — Im Oberrheingau, in der jetzigen hess. darmst. Provinz Starkenburg heißt ein Wald in der Nähe des Dorfes Kesselbach: „Schlüchter" (Wenck hess. Gesch. I, S. 85 u. Urk. S. 13). Könnte nicht der Wald, in welchem monasterium solitariense angelegt wurde, ebenfalls „Schlüchter" geheißen und das Kloster vom Volke „das Kloster im Schlüchter" und dann der daneben erbaute Ort Schlüchtern genannt sein?

[2]) In der Urk. v. 1274: Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 207 heißt es capellam S. Laurentii et domum, quae domus hospitum (-Hospital) nuncupatur.

[3]) Bernstein Gesch. Schlüchtern's in der Buchonia III, a. 176.

[4]) Landau Kurh. S. 621 und Landau Ritterburgen IV, 294.

Digitized by Google

eine, die Herren von Trimberg die andere Hälfte der Schutzherrschaft.

Als die Herren von Brandenstein im Anfange des 14 Jahrh. ausgestorben waren, belehnte der Bischof Andreas von Würzburg 1307 den Grafen Ludwig den Jüngern von Rieneck-Rothenfels mit den Lehen, welche die Herren von Brandenstein vom Stifte Würzburg gehabt hatten, nämlich mit Brandenstein [1]). Graf Ludwig von Rieneck-Rothenfels verkaufte 1316 das Gericht Brandenstein mit 4 Dörfern[2]) und die Hälfte des Gerichtes Schlüchtern mit 12 noch vorhandenen und mehren ausgegangenen Orten[3]) an seinen Neffen Ulrich II. von Hanau für

[1]) In der im han. Regier. Arch. befindlichen Urk. heißt es: Andreas episcopus Herbipolensis concedit in feudum nobili viro Ludowico comiti de Rieneck juniori et consanguineo suo dilecto, universa et singula bona, ex morte quondam nobilium virorum de Brandenstein vacantia, hac adjecta conditione, si dictus comes in Brandenstein vel Schlüchtern seu alibi in memoratis feudis aliqua aedificia castrensia erexerit seu construxerit, ut ipse et sui heredes cum illis ecclesiam Herbipolensem fideliter respiciant, si vero ipse sine legitimis heredibus decesserit, ipsa etiam aedificia castrensia cum aliis ante nominatis bonis feudalibus ad dictam ecclesiam revertentur. Anno 1307 — XVI Kalend. Aug. — pontificatus sui anno 4to. Der Lehnsrevers Ludwig's steht Jäger Geschlechtsreg. d. Graf. v. Rieneck im Arch. d. hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg III, S. 28.

[2]) In der Designation der Grafschaft Hanau v. J. 1607, die dem Erbvertrage zwischen Hanau-Münzenb. und Hanau-Lichtenb. v. J. 1610 beigegeben ist und als Manuscript sich im Archive des han. Bezirksvereins befindet, sind 4 zum Amt Brandenstein gehörende Dörfer genannt: Elm, Hutten, Gundhelm und Oberkalbach. — In einem Weisthum v. 1453 (im Regier. Arch. zu Hanau, siehe weiter unten bei Schwarzenfels) stehen dagegen Hutten, Gundhelm und Oberkalbach als Dörfer des Gerichtes Schwarzenfels. Brandenstein war wohl ein Untergericht, das unter dem Centgerichte Schwarzenfels stand. Es kommt außerdem 1437 eine Wüstung bei Elm vor „Tzum Symundes" genannt, die 1498 „Symonts" heißt. Landau wüste Ortsch. S. 367.

[3]) Nach Landau Kurh. S. 620 u. 624 gehören zum Gerichte Schlüch-

1500 Pfund Heller[1]). Bischof Gottfried von Würzburg, der Bruder der mit Ulrich II. von Hanau vermählten Gräfin Agnes von Hohenlohe, ertheilte 1321 den lehnsherrlichen Consens zum Verkaufe Brandenstein's und Schlüchtern's[2]). Dieser Antheil an Schlüchtern ist also ebenso wie Brandenstein nicht eigentlich ererbt, wohl aber hat Hanau wie bei andern rieneckschen Besitzungen durch das verwandtschaftliche Verhältniß das Vorkaufsrecht gehabt und die Besitzung auch wohl billiger erhalten, als sie ein Anderer bekommen hätte. Die andere Hälfte von Schlüchtern, das sogenannte trimbergische Gericht, erhielt Hanau 1377 als würzburgisches Lehn gegen Abtretung der Burg Büttert in Franken[3]). Das Kloster unterwarf sich 1457 völlig der Schutzherrschaft der Grafen von Hanau.

Ulrich von Hanau versetzt Haus Brandenstein und das trimbergische Gericht dem Abte Wilhelm von Schlüchtern. Der 4. Theil von Brandenstein kommt 1398, das ganze nebst dem

---

tern folgende noch vorhandenen Orte: Schlüchtern (1500 Stadt), Marjoß, Bellings, Hohenzell, Ahlersbach, Niederzell, Breidenbach, Wallroth, Hintersteinau, Reinhards, Kressenbach und die zu einer Gemeinde vereinigten Klosterhöfe, die jedoch ebenso wie Ahlersbach erst nach Aufhebung des Klosters an Hanau gefallen sind. Ausgegangen sind: „Hinhelberdorf"; der Name besteht aber noch jetzt für das rechte, Schlüchtern gegenüberliegende Kinzigufer. Schon 1370 heißt es „zu Sluchter in dem hinhelber Dorffe" und diese auch mit „hinhalber Dorff" abwechselnde Bezeichnung wiederholt sich seitdem öfter; Elmes, Wesselrode bei Hintersteinau und Rothrode bei Bellings, so wie mehre Höfe. Landau wüste Ortsch. S. 366 und 367.

[1]) Siehe die Urk. bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, 83. Nach Dieffenbach hess. Gesch. S. 81 war 1338 ein Pfd. Heller = 3 Goldgulden und S. 89 i. J. 1350 ein Goldgulden = 4 fl. 54 kr. nach unserm Gelde. Demnach waren 1500 Pfd. Heller = 1500 × 3 × 4 fl. 54 kr. = 22050 fl.

[2]) Die Urk. bei Kopp Prob d. d. Lehnr. II, S. 84.

[3]) Vgl. Landau Kurh. S. 621. Engelhard Erdb. S. 803. Schlereth in Arnd's Zeitschrift für die Provinz Hanau S. 317 und 318.

Digitized by Google

trimbergiſchen Gericht 1410 an Hanau zurück. Reinhard III. von Hanau gibt ⅛ von Brandenſtein 1424 und das ganze 1429 als Pfand an Mangold von Eberſtein.

2. Das Gericht Schwarzenfels beſtand nach Landau[1]) aus 10 noch vorhandenen und mehren ausgegangenen Dörfern; nach einem Weisthume[2]) dagegen, das ſich im hanauer Re-

[1]) Landau (Kurh. S. 631) gibt folgende noch vorhandenen Orte an: Schwarzenfels, Mottgers, Sterbfritz, Breunings, Neuengronau, Oberzell, Heubach, Weichersbach, Uttrichshauſen und das Condominatsdorf Züntersbach und nennt (wüſte Ortſch. S. 364) folgende jetzt ausgegangenen: Emmersbach am gleichnamigen, Oberzell gegenüber, in die ſchmale Sinn fallenden Bache, das in einem im han. Regier. Arch. befindlichen Weisthume von 1453 beim Gerichte Gronau noch vorkommt; Fronrod am Wege von Oberzell nach Schwarzenfels, ein Felddiſtrikt führt noch jetzt dieſen Namen; Hubertsdorf ſüdlich von Heubach; Kunhecken kommt im Weisthume von 1453 mit Mottgers beim Gerichte Gronau vor; ebenſo Leibolz ſüdlich vom Sparhofe bei Veitsſteinbach an der altfuldiſchen Gränze; Nuwendorf nordweſtlich und in der Nähe von Heubach; Rorbach jetzt rorbacher Hof bei Marjoß, wohl auch Wimmersbach u. a.

[2]) In dem Weisthume erklären 1453 Schöffen: a. zum Gerichte Schwarzenfels gehören die 11 noch vorhandenen Dörfer: Sterbfritz, Weichersbach, Heubach, Zelle, ½ Züntersbach, Uttrichshauſen; (ferner die urkundlich 1607 zum Gerichte Brandenſtein gehörenden 3 Orte) Hutten, Gundhelm und Oberkalbach; (ſodann die zum Gerichte Ramholz gehörenden 2 Orte) Ramholz (Landau Ritterburgen IV, S. 298 giebt Sannerz ſtatt Ramholz an) und Vollmerz; endlich die 6 ausgegangenen Orte Nuwendorf, Leibolz, Kreſſenborn, Wimmersbach, Lindenberg, jetzt ein Hof bei Hohenzell im Amte Steinau, und Ramholzborn oberhalb Ramholz, wo noch jetzt eine Wieſenfläche „Romertsbrunn" heißt; b. zum Gerichte Gronau: Gronau, Mottgers, Breunings, ſo wie die ausgegangenen Kunhecken, Emmersbach, Rotelsau, Rorbach und Welm; ob auch Gerode und Duttenborn dazu gehören, darüber wollen ſich die Schöffen erſt erkundigen. Von dieſen gehörten zum Gerichte Schwarzenfels Breunings und Mottgers (urkundlich 1607), das wohl vor Erbauung der Burg Schwarzenfels der Hauptort des Gerichtes war; c. die Grafen von Hanau haben das Gericht

Digitized by Google

gierungs-Archive befindet aus 11 noch vorhandenen und 6 jetzt ausgegangenen Orten.

Das Schloß Schwarzenfels hatte 1280 bis 1295 Gottfried von Steckelberg als Amtmann zu verwalten und zu vertheidigen. Als er ums Jahr 1309 starb, wurde dessen Tochter von Graf Ludwig von Rieneck mit Gütern zu Ramundesburne, einem ausgegangenen Orte des Gerichtes Schwarzenfels belehnt[1]). Man sieht zwar nicht, wem das Schloß und Gericht damals gehörte, doch scheint es, als wenn beide im Besitz der Grafen von Rieneck (Rothenfels) gewesen, nämlich 1280 des Grafen Ludwig und 1309 seines Sohnes Ludwig des Jüngern. Von dem Grafen Ludwig von Rieneck-Rothenfels ging das Gericht an Hanau über; es ist aber der Zeitpunkt, wann dies geschehen, bis jetzt nicht sicher ermittelt. Ruth[2]) oder vielmehr Bernhard sagt: „Ulrich II. (soll heißen Ulrich I.) von Hanau machte auf seinem Sterbebette an die Kapelle zu Schwarzenfels eine schöne Donation. Der Vermächtnißbrief ist zwar nirgends zu finden. Ein anderer aber, darin sein Sohn Ulrich (II.) die tradition erstlich anno 1311 genehm gehalten und den letzten Willen seines Vatters zu befolgen sich anheischig gemacht, legt es klärlich zu Tage. vid. cod. diplom." (?). Wenn dies richtig ist, so könnte man glauben, daß bereits Ulrich I. von Hanau in den Besitz

---

Gronau nach Schwarzenfels verlegt. — Es fragt sich nun, wie lassen sich die so verschiedenen Angaben über die zum Amte Schwarzenfels gehörenden Orte erklären? Schwarzenfels (früher Mottgers) scheint ein höheres Landgericht gewesen zu sein, das mehre Untergerichte (Schwarzenfels, Brandenstein, Ramholz, Herolz, Gronau?) umfaßte. Vgl. Arnd Gesch. d. Provinz Hanau S. 515.

[1]) Landau Ritterburgen III, S. 195 u. IV, S. 293. Gottfried nannte sich Gottfriedus advocatus (zuweilen auch scultetus) de Schwarzenfels 1280—1295.

[2]) Ruth in seinen handschriftl. im han. Regier. Arch. befindlichen histor. Nachrichten nach Bernhard Gesch. der Herrn Grafen von Hanau Manuscript S. 133.

Digitized by Google

von Schwarzenfels gekommen und Ludwig der Jüngere von Rieneck nur einzelne Güter oder das Obereigenthum über das ganze vielleicht bis an seinen Tod behalten habe. Daß bereits Ulrich I. von Hanau im Besitz von Schwarzenfels gewesen ist, dürfte auch aus folgendem Umstande hervorgehen. Als sich Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen und seine Tochter Bertha, die Wittwe des Grafen Thomas des Ältern von Rieneck-Rothenfels, Ludwig der Jüngere von Rieneck und Ulrich I. von Hanau 1297 über Burg Rothenfels verglichen, trat Albrecht Küchenmeister als hanauischer Bevollmächtigter auf[1]). Die Familie Küchenmeister hatte schon früh Ansitze auf Schloß Schwarzenfels[2]). Es dürfte anzunehmen sein, daß Schwarzenfels 1297 im Besitze Ulrich's I. von Hanau war, da es nicht wahrscheinlich ist, daß Ulrich durch einen rieneckschen Vasallen seine Rechte gegen die Grafen von Rieneck habe vertreten lassen. Vielleicht kam Ulrich I. von Hanau in Besitz des Amtes Schwarzenfels oder doch gewisser Antheile, als sein Schwiegervater Graf Ludwig (etwa 1291) oder als sein Schwager Graf Thomas der Ältere von Rieneck-Rothenfels starb (etwa 1296). Ulrich II. von Hanau schenkt nach Engelhard[3]) 1325 Lindenberg, jetzt ein Hof bei Hohenzell, noch 1453 aber ein zum Amte Schwarzenfels gehörendes Dorf, dem Kloster Schlüchtern. Wenn dieß richtig ist, so läßt sich annehmen, daß Ulrich II. von Hanau 1325 im Besitze des Amtes Schwarzenfels oder doch gewisser Antheile war. Nach Schlereth[4]) dagegen soll Hanau 1333, also als mit Ludwig dem Jüngern das Haus Rieneck-Rothenfels ausstarb, Schwarzenfels erhalten haben. – Urkundlich kommt Hanau erst 1340 im Besitz der Burg Schwarzenfels vor. Ulrich II. bestellte nämlich 1340 Otto Küchenmeister zu seinem Amtmann daselbst[5]).

[1]) Urk. im han. Regier. Archiv.

[2]) Landau Ritterburgen IV, S. 294.

[3]) Engelhard Erdbeschr. S. 805.

[4]) Schlereth in Arnd's Zeitschr. für die Provinz Hanau S. 314.

[5]) Urk. im Regier. Arch. zu Hanau. Landau Ritterburg. IV, 294.

Digitized by Google

bb. Im jetzigen Kreise Gelnhausen, im alten Maingau.

1. Die ideelle Hälfte des Gerichtes Bieber und fast das ganze Gericht Lohrhaupten[1]).

Zum Gerichte Bieber oder Biebergrund gehören 8 noch vorhandene und einige ausgegangene Orte[2]), zum Gerichte Lohrhaupten 4[3]), wovon jedoch Mosborn eine neue Anlage ist[4]).

In der Urk. v. J. 1184[5]), worin Papst Lucius III. die Besitzungen des Stiftes in Aschaffenburg bestätigt, kommt ein Gut und der Zehnten in „Larehuptin" (Lohrhaupten) vor. Ludwig Graf von Rieneck erklärt 1233 in einer Urkunde, daß das Stift in Aschaffenburg die Einkünfte von den zu Brotselden gehörenden Gütern in Lohrhaupten zum Theil jenseit des Wassers[6]) behalten solle[7]). Graf Ludwig scheint also

---

[1]) Hanau hatte das ganze Gericht bis auf die Hälfte der seulbacher Seite Lohrhaupten's, die Aschaffenburg (Mainz) besaß.

[2]) Nach Landau Kurh. S. 607 folgende noch vorhandenen Orte: 1. Bieber, 2. Büchelbach, 3. Gassen, 4. Nörichs, 5. Roßbach, 6. Lanzingen, 7. Breitenborn und 8. Lützel, u. der burgberger Hof. — Nach Landau wüste Ortsch. S. 376 sind ausgegangen: 1. „in der Möß", 2. „in dem Hösse", 3. „zum Rödenhoff" (zwischen Lanzingen und Roßbach, wo noch jetzt am lanzinger Hammer sich der Name findet), — 4. 1509 wird auch „Nachhof" genannt.

[3]) Lohrhaupten, Kempfenbrunn, Flörsbach u. Mosborn.

[4]) Mosborn war 1607 noch nicht vorhanden, denn es steht nicht in der schon oft erwähnten Designation d. Grafsch. Hanau v. 1607. Nach dem han. Mag. IV, S. 257 ist Mosborn 1768 angelegt; doch steht es bereits auf einer vor 1768 angefertigten Karte, wovon sich eine Copie im Archive des han. Bezirksvereins befindet.

[5]) Gud. c. d. I, 287 predium in Larehuptin cum parochia et decimis.

[6]) Dies bezieht sich auf die von der Seulbach, einem Quellflusse der Lohr, benannte seulbacher Seite, die Aschaffenburg zur Hälfte besaß.

[7]) Gud. c. d. I 530 Graf Ludwig sagt: De bonis autem in Larhoubeten ex altera parte trans aquam, attinentibus ad curiam in Bratselden, ecclesia ipsa (sc. Aschaffenh.) proventus sibi

Digitized by Google

alles, was sonst zum Amte Lohrhaupten gehört, besessen zu haben [1]).

Wann Hanau in den Besitz der Hälfte des Biebergrundes und fast des ganzen Gerichtes Lohrhaupten gekommen ist, läßt sich jetzt noch nicht bestimmen. Nach der allgemeinen Annahme [2]) hat Hanau den Besitz 1333 erlangt, als mit Ludwig dem Jüngern die Linie Rieneck-Rothenfels erlosch. Diese Angabe ist aber, wenigstens was Lohrhaupten betrifft, unrichtig. Ulrich II. von Hanau gab nämlich bereits 1324 dem Abte Hartmann von Schlüchtern Lohrhaupten, Kempfenbrunn und Flörsbach für 300 fl. in antichretischen Besitz [3]), war also 1324 schon Landesherr. — Dürften wir auf den Ausdruck in der Urkunde v. J. 1283 „die Einkünfte von den zu Bratfelden gehörenden Gütern in Lohrhaupten" [4]) irgend ein Gewicht legen, so würde sich danach die Zeit der Erwerbung vielleicht bestimmen lassen. Die

---

de jure debitos, jurisjurandi religione, si instare decrevero, tenebitur optinere. Nach S. 546 des Wochenblattes für die Prov. Hanau v. J. 1837 hat die Gemeinde Lohrhaupten die dem Kurstaate in Lohrhaupten auf der lohrhauptener Seite ganz, auf der seulbacher Seite zu $^2/_3$ zustehende Zehntberechtigung abgelöset. Vielleicht gehörte das andere $^1/_4$ nach Aschaffenburg.

[1]) Wegen dieser Besitzungen des aschaffenb. Stiftes kommt Lohrhaupten 1265 unter den Gränzorten des Bezirkes vor, innerhalb welches der zwischen Mainz, Eppenstein, Weilnau, Hanau, Falkenstein u. a. 1265 ein Landfrieden geschlossen war. Böhmer frkf. Urk. S. 134.

[2]) Schlereth in Arnd's Zeitschr. f. d. Prov. Hanau S. 314. — Landau Kurh. S. 606.

[3]) Die Urk. v. 1324 findet sich im han. Regier. Arch. — Nach Diefenbach hess. Gesch. S. 100 bestimmte Ludwig der Friedfertige Landgr. v. Hessen (stirbt 1158) in Gemeinschaft mit Sachsen, daß die Mark zu 80 neuen Groschen gerechnet werden solle, also 1 Groschen = 13 Kr. nach unserm Gelde u. 1 fl. = 3 fl. 24 kr. nach unserm Gelde. Demnach wären 300 fl. zur Zeit Ludwigs = 1020 fl. nach unserm Gelde.

[4]) Siehe kurz vorher de bonis — in Larhoubeten — attinentibus ad curiam Bratselden.

Digitized by Google

Burg Brotfelden mit allem Zubehör war nämlich[1]) 1275 oder kurz vorher von Reinhard von Hanau und den Grafen von Wertheim erworben; gehörte Lohrhaupten, wie es in der Urkunde heißt, vielleicht auch die Hälfte des Gerichts Bieber, zu Brotfelden, so würde jenes zugleich mit diesem, also etwa 1275, erworben sein. Es ließe sich denken, daß die Hanauer und Wertheimer eine Theilung vorgenommen hätten, daß die Hanauer Bieber und Lohrhaupten, die Wertheimer aber die Burg Brotfelden, die später nicht mehr im hanauischen Besitze war, und andere Zubehörungen derselben erhalten hätten. — Oder kam Ulrich I. von Hanau in Besitz von Bieber und Lohrhaupten als sein Schwiegervater Graf Ludwig (etwa 1291) oder sein Schwager Graf Thomas von Rieneck-Rothenfels (etwa 1296) starb?

2. Der Behauptung Schlereth's[2]), daß von dem Freigerichte Alzenau, worin Rieneck Besitzungen hatte[3]), Antheile an Hanau gefallen sein, kann ich aus Mangel an urkundlichen Beweisen weder beistimmen, noch kann ich sie verwerfen. Steiner erzählt in seiner Geschichte des Freigerichts nichts davon.

Die noch jetzt zu Kurhessen gehörenden, aus der rieneck-rothenfelsischen Erbschaft herrührenden Gerichte Schlüchtern, Brandenstein, Schwarzenfels, Bieber und Lohrhaupten[4]) enthalten nach der Zählung von 1855 17739 Einwohner.

---

[1]) Gud. c. d. IV, 924.

[2]) Schlereth in Arnd's Zeitschr. S. 304.

[3]) K. Wenzel belehnt 1391 Graf Ludwig von Rieneck (Gud. V, 374) „mit den freien Leuten, die umb und in dem Waldt, den man nent den Spessart, sitzen an der Khalde umb Aschaffenburg und Geilnhausen" u. s. w.

[4]) Hier sind gerechnet 1. die Hälfte der Einwohner des alten Gerichts Schlüchtern, 2. alle E. der alten Gerichte Brandenstein, Schwarzenfels, Bieber und Lohrhaupten. Die beiden letztern sind, obgleich Hanau nur Antheile ererbt hat, deßhalb ganz gerechnet, weil die fehlende Hälfte gegen das gleichfalls aus der rieneck-rothenfelsischen Erbschaft herrührende Amt Partenstein eingetauscht ist.

Digitized by Google

Hanau erhielt von den rieneck-rothenfelsischen Besitzungen

b. in dem jetzigen königlich baierischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg:

1. Die Hälfte des Amtes Partenstein am Main und an der Lohr, einem Zuflusse des Main, zwischen den Ämtern Lohrhaupten und Lohr.

Das ganze Gericht enthielt die Burg Partenstein u. 5 Dörfer[1]).

Ludwig, Graf von Rieneck, ist 1233 mit dem Stifte in Aschaffenburg über Güter in Partenstein in Streit[2]). Er mußte also im Besitz der Burg und ihrer Zubehörungen sein. Partenstein war ein mainzisches Lehn[3]). Auf die von Mainz relevirenden rieneckschen Lehen erhielt Ulrich I. von Hanau 1296 für den Fall, daß Ludwig der Jüngere von Rieneck-Rothenfels ohne Lehnserben sterben sollte, die Anwartschaft[4]). Als dieser Fall 1333 eintrat, vereinigten sich 1334 die Grafen von Rieneck gerhardinischer Linie und Mainz dahin, daß der Antheil, den der Verstorbene an Partenstein gehabt habe (wie der Erfolg zeigt, die eine Hälfte, während die andere Hälfte im Besitz der gerhardinischen Linie war und blieb[5]), ganz an Mainz fallen solle[6]). Mainz scheint darauf Hanau mit der einen Hälfte von Partenstein alsbald belehnt zu haben, obgleich der älteste vorhandene Lehnsbrief erst von 1390 ist[7]). Hanau war wenigstens urkund-

[1]) Nach der Designation der Grafschaft Hanau v. 1607 sind es folgende: 1. Partenstein, 2. Nantebach, 3. Neuendorf, 4. Rodenbach u. 5. Wahnebach.

[2]) Gud. c. d. I, 530.

[3]) Designation der Grafschaft Hanau v. 1607.

[4]) Urk. bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 83.

[5]) Nach einer Urk. v. 1354 (Gud. c. d. V, 360) hat Rieneck die Hälfte von Partenstein im Besitz und nach einer Urk. v. 1408 (Kopp Prob. d. d. Lehnr. II. 18) wird Rieneck von Mainz mit der Hälfte von Partenstein belehnt.

[6]) Siehe d. Urk. bei Wenck hess. Gesch. II. Urk. S. 332.

[7]) Bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, 11 der Lehnsbr. u. bei Gud. c. d. III, 593 der hanauische Recognitionsschein.

Digitized by Google

lich schon früher im Besitze. Hans Diemar wurde z. B. 1360 von Hanau zum Amtmann in Partenstein ernannt [1]).

2. Den 4. Theil von Rieneck an der Sinn unfern der Mündung der Saale in den Main.

Die Burg Rieneck war der Stammsitz der Grafen von Rieneck. Als die Linie Rothenfels 1333 ausstarb, vereinigten sich die Grafen von Rieneck gerhardinischer Linie 1334 mit Mainz dahin, daß die Besitzungen Ludwig's des Jüngern, Partenstein ausgenommen, zwischen Mainz und Rieneck getheilt werden sollten [2]). Ludwig der Jüngere hatte die Hälfte von Rieneck. Mainz erhielt also $\frac{1}{2}$, während die Grafen von Rieneck nun $\frac{3}{4}$ hatten. Da Mainz an Hanau schon 1296 die Anwartschaft auf die von Mainz relevirenden Lehen ertheilt hatte [3]), so konnte nun Ulrich II. von Hanau $\frac{1}{4}$ von Rieneck erhalten [4]). Hanau wurde auch wirklich von Mainz damit belehnt. Der älteste vorhandene Lehnsbrief ist zwar erst von 1390 [5]), Hanau war aber schon lange vorher im Besitz, denn es bestellte z. B. schon 1360 Hans Diemar zu seinem Amtmann in Rieneck. Die von Thüngen wurden 1375 erblich mit der Amtmannschaft in Rieneck belehnt [6]). Hanau bestellte auch einen Schultheiß in Rieneck, 1435 z. B. war es Hans Pistor [7]).

---

[1]) Urk. im han. Regier. Arch., bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 11 u. in der Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen von Hanau die von Karben in Vergleich zu stellen? S. 264.

[2]) Siehe die Urk. bei Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 332.

[3]) Urk. bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 83.

[4]) Nämlich $\frac{1}{4}$ von der Burg u. Stadt Rieneck und dem dabei liegenden Dorfe Schaippach.

[5]) Bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 11 der Lehnsbr. u. bei Gud. c. d. III, 593 der hanauische Recognitionsschein.

[6]) Untersuchung der Frage ob mit den Grafen v. Hanau die von Karben in Vergleich zu stellen S. 459.

[7]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 32 u. han. Regier. Arch.

Digitized by Google

3. Die Burg Brotſelden bei Rieneck mit allem Zubehör zur Hälfte.

Nach einer Urkunde v. J. 1275[1]) ſchließen die Grafen Boppo IV. und Rudolf von Wertheim mit Reinhard von Hanau und deſſen Sohn Ulrich I. über die von ihnen erworbene und gemeinſchaftlich zu beſitzende Burg Brotſelden nebſt den davon relevirenden Lehen und allen anderen Zubehörungen einen Vertrag. Zwar iſt darin nicht angegeben, daß Brotſelden ein rieneckiſches Erbe iſt, doch möchte es wahrſcheinlich ſein. Die Grafen von Rieneck waren 1233 im Beſitz Brotſelden's[2]). Die Grafen Boppo IV. und Rudolf von Wertheim waren die Söhne Boppo's III. von Wertheim und Kunigundens von Rieneck, der Schweſter der Grafen Ludwig und Gerhard von Rieneck[3]), die den Vertrag mit unterzeichnet haben. Graf Ludwig war der Schwiegervater Ulrich's I. von Hanau. Die Burg Brotſelden dürfte deßhalb als Ausſteuer zur Hälfte der an Boppo III. von Wertheim vermählten Gräfin Kunigunde von Rieneck, zur Hälfte der an Ulrich I. von Hanau vermählten Gräfin Eliſabeth von Rieneck zugefallen ſein. Siehe außerdem vorher die Bemerkung bei dem Amte Bieber.

4. Ob Hanau auch an Gemünden Antheile beſeſſen, darüber ſind Andeutungen unten bei 6. Rothenfels gegeben.

5. 1/3 von Burg u. Gericht Grumbach unterhalb Würzburg.

Graf Ludwig von Rieneck-Rothenfels hatte ſeinem Schwiegerſohn Ulrich I. von Hanau die Ausſteuer auf Burg Grumbach verſichert und verſprach i. J. 1283, als er der Gräfin Bertha von Katzenelnbogen bei deren Verlobung mit ſeinem

---

[1]) Gud. IV, 924. Orig. im han. Regier. Arch.

[2]) Graf Ludwig v. Rieneck ſagt in d. Urk. v. 1233 (Gud. I, 530) De bonis in Larhoubeten — attinentibus ad curiam in Bratselden ecclesia ipsa proventus sibi de jure debitos, jurisjurandi religione, si instare decrevero, tenebitur optinere. Graf Ludwig mußte alſo doch wohl in Beſitz von Brotſelden ſein.

[3]) Steiner Geſch. v. Oſtheim S. 275, und Urk. S. 334—341.

Digitized by Google

Sohne Thomas dem Ältern Burg Grumbach als Witthum verschrieben hatte, eine anderweitige Entschädigung, nämlich Burg Rothenfels eventuell Burg Lauda[1]). Indeß ist Ulrich I. von Hanau wahrscheinlich und Ulrich II. sicher im Besitz eines dritten Theiles von Burg Grumbach gewesen. Graf Ludwig der Jüngere von Rieneck-Rothenfels stellt nämlich 1309 eine Urkunde[2]) aus, wonach er dem Erzbischof von Mainz $\frac{2}{3}$ von Burg Grumbach zu Lehen aufträgt und von demselben wieder empfängt zum Ersatz für das von Ludwig verkaufte, Mainz lehnbare Dorf Werpach. Das mainzer Capitel bestätigt 1309 den Lehnstausch und bemerkt dabei, daß den fehlenden 3. Theil von Burg Grumbach Ulrich II. von Hanau besitze[3]). Wann die Herren von Hanau diesen Besitz wieder abgetreten und was sie dafür erworben haben, läßt sich nicht genau angeben. Doch war die Abtretung 1325 wohl schon erfolgt. Aus einer Urkunde von 1325[4]) scheint nämlich hervorzugehen, daß Ludwig der Jüngere

[1]) Siehe die Urk. v. J. 1283 bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 82.

[2]) Gud. c. d. III, 54 Nos Ludovicus comes de Rienecke junior — duas partes nostras castri Grumbach tripartiti in tres partes divisi — in manus — Petri — Mag. sedis archiepiscopi — resignavimus. Et dictum castrum nos Lud. com. a dicto dom. nostro Archiep. in feodum recepimus, in concambium — ville Werpach.

[3]) Gud. c. d. III, 57 Ludewicus duas partes castri Grumbach —, quas distinctas a tertia parte quam dom. Ulricus de Hanauwe tenet et proprietatis titulo possidebat etc.

[4]) Gud. c. d. III, 234, Matthias — Mag. sedis Archiep. — recognoscimus, quod nos ad instantem petitionem spectabilis viri Ludewici comitis de Rienecke junioris — quod idem comes — villulas — Rodenbach, Wonenbach, Nuendorf, curiam dictam Wysendau — cum — bonis in Affoldirbach, que idem comes a nobis — tenet — in feodum — vendere — poterit, — nostrum consensum adhibuimus —. Idem — comes in consensus nostri — recompensam — dominium castri Crumbach, ac ipsum castrum cum villis scilicet Bergheim, Crumbach, Rimpur et Kurnach, ac juribus, jurisdictionibus et aliis ipsius

Digitized by Google

von Rieneck-Rothenfels 1325 Grumbach ganz besessen habe. Erzbischof Matthias gestattet nämlich, daß Graf Ludwig statt 4 anderer, Mainz lehnbaren, von ihm verkauften Dörfer Burg Grumbach zu Lehen gebe beziehungsweise empfange. Es ist nicht wahrscheinlich, daß nur $\frac{2}{3}$ von Burg Grumbach gemeint sein, da er mit $\frac{2}{3}$ schon belehnt war und mit $\frac{2}{3}$ sicher nicht noch einmal zugleich für 4 andere Dörfer belehnt wäre. Auch ist in der Urkunde von 1325 nicht wie in der von 1309 bemerkt, daß Ludwig mit $\frac{2}{3}$ belehnt werde und Hanau das andere Drittel besitze. Es ist vielmehr ausdrücklich das ganze Zubehör benannt, was Ludwig's Eigenthum gewesen sei. Es läßt sich daher annehmen, daß die Belehnung eigentlich über das letzte Drittel der Burg erfolgt und Ludwig nun also mit ganz Grumbach belehnt sei. In derselben Urkunde werden auch die 4 dazu gehörenden Dörfer genannt.

6. Antheile an Burg Rothenfels unterhalb Lohr am Main mit Zubehör [1]).

Die Grafen von Rieneck waren seit dem Aussterben der Grafen von Grumbach i. J. 1243 im Besitz von Rothenfels und die eine Linie benannte sich davon. Graf Ludwig von Rieneck-Rothenfels verschrieb 1283 dem Edelherrn Ulrich I. von Hanau Rothenfels eventuell Lauda statt Grumbach's als Heirathsgut [2]). Daß Ulrich I. wirklich Antheile an Rothenfels erlangt habe, ergibt sich aus einem Vertrage von 1297, den Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen und seine Tochter Bertha, Wittwe des Gra-

castri pertinenciis quibuscunque, quod et quead se proprietatis tilulo pertinere asserit.

[1]) Nach dem würzburger Hof- und Staatskalender v. J. 1794 gehörten damals zum Amte Rothenfels: die Stadt Rothenfels und die 18 Dörfer: Anspach, Bergrothenfels, Birkenfeld, Essselbach, Erlach, Grussenheim, Havenlohr, Karbach, Mergenbrunn, Neustadt, Oberndorf, Pflochsbach, Roden, Seudelbach, Steinfeld, Waldzell, Windheim und Zimmern.

[2]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, 82.

Digitized by Google

sen Thomas des Ältern von Rieneck-Rothenfels und Mutter der Gräfin Udelhildis, Graf Ludwig von Rieneck-Rothenfels und Ulrich I. von Hanau mit seiner Hausfrau Elisabeth über Haus Rothenfels und über Renten und Güter daselbst, die bisher streitig waren, abschließen [1]). Graf Ulrich II. von Hanau war 1339 noch im Besitz, denn er verschreibt in seinem 1339 errichteten ersten Primogeniturstatute seinem 2. und 3. Sohne seinen „Theil zu Rodenfels an der Burg" und „den Guden, die dazu gehören" im Betrage von 400 Pfund Heller oder nach unserm Gelde 5880 fl. als Apannage [2]). Der hanauische Antheil war demnach nicht unbedeutend. Rothenfels war würzburgisches Lehen und zwar wie der Bischof behauptete Mannlehen. Es entstanden daher Streitigkeiten mit Würzburg, das nach dem Tode des Grafen Ludwig des Jüngern von Rieneck-Rothenfels das Lehen als heimgefallen einziehen und den Töchtern beziehungsweise deren Kindern, nämlich 1. Ulrich II. von Hanau, dem Sohne der Gräfin Elisabeth von Rieneck, der Schwester Ludwig's des Jüngern, 2. der Gräfin Adelheid, der Tochter Ludwig's, und 3. der Udelhilde, der Tochter des Grafen Thomas des Ältern von Rieneck-Rothenfels, nicht lassen wollte. Adelheid und Ulrich II., wahrscheinlich auch Udelhildis, verkauften deßhalb ihre Erbansprüche an die von Würzburg relevirenden rieneckschen Lehen 1342 an K. Ludwig von Baiern, der sich mit dem Bischof von Würzburg dahin vertrug, daß dem Stifte von den Ämtern Gemünden [3]) und Rothenfels $\frac{1}{3}$, dem Hause Baiern aber $\frac{2}{3}$ zustehen sollten. Bischof Otto II. von Würzburg belehnte mit diesen $\frac{2}{3}$ die Söhne des K. Ludwig des Baiern [4]). Zu Burg Rothenfels gehörende Activ-

[1]) Original Urk. im han. Regier. Archiv.

[2]) Acta Hanoviens. III, Urk. lit. A.

[3]) Ob Hanau auch an Gemünden Antheile besessen habe, darüber habe ich keine weiteren Nachweise gefunden. Man könnte es indeß aus der v. Jäger (siehe die folgende Note) angeführten Urk. folgern.

[4]) Jäger Geschlechtsreg. der Grafen v. Rieneck im Arch. des Geschichtsvereines für Unterfranken und Aschaffenburg 3. Bd. 3. Heft S. 10,

Digitized by Google

lehen hat Hanau übrigens stets behalten, z. B. das Patronatsrecht in Obernsaulnburg[1]).

7. Einzelne Berechtigungen.

Ulrich I. von Hanau hatte durch seine Gattin Elisabeth zugleich mit seinem Schwager, Ludwig dem Jüngern von Rieneck, Ansprüche an Güter zu Dietwar. Sie entsagen 1297 diesen Ansprüchen zu Gunsten des Klosters Gerlachsheim[2]).

Ulrich I. von Hanau, Elisabeth seine Gattin, und Ludwig der Jüngere von Rieneck, sein Schwager, verkaufen 1297 ihre Ansprüche an Gerlachsheim und Rutelsbrunn: Güter, Gefälle und Jurisdiction[3]).

Hanau erhielt von den rieneck-rothenfelsischen Besitzungen

c. im jetzigen großherzoglich badenschen Unterrheinkreise, im alten Taubergau:

Burg und Stadt Lauda an der Tauber, südlich von Wertheim a/M. mit Zubehör[4]).

Graf Ludwig von Rieneck stellt 1232 die Stiftungsurkunde des Klosters Wolberg (Himmelthal) auf Burg Lauda aus[5]). Er war also damals im Besitz von Lauda, da er es bewohnte. Graf Ludwig von Rieneck-Rothenfels verschrieb 1283 dem Edel-

---

wo als Beleg citirt ist: „Darstellung des Kr. churf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zustehenden Eigenthums- und Wiederlosungs-Recht auf die den Herren Fürsten von Löwenstein, Wertheim, Leiningen, Hohenlohe-Bartenstein und Salm-Reiferscheid-Bedburg zugetheilten Städte und Ämter Rothenfels, Lauda, Jagstberg und Krautheim mit Ballenberg 1804. — Es finden sich auch im baseler histor. Lex. unter dem Artikel Rieneck ähnliche Angaben, namentlich, daß die Söhne des K. Ludwig in Besitz gekommen.

[1]) Siehe weiter unten die an Hanau gefallenen Activlehen.

[2]) Urk. bei Jäger Geschlechtsreg. S. 26.

[3]) Urk. bei Jäger l. c. S. 27.

[4]) Nach dem würzburg. Hof- und Staatskalender für d. J. 1794 gehörten 1794 zum Amte Lauda die Stadt Lauda und 6 Dörfer: Beckstein, Distelhausen, Heckfeld, Marbach, Oberlauda und Unterbalbach.

[5]) Gud. c. d. I, 516.

Digitized by Google

herrn Ulrich I. von Hanau Rothenfels eventuell Lauda statt Grumbach's als Heirathsgut [1]). Graf Ludwig der Jüngere von Rieneck-Rothenfels und seine Gattin Adelheid verkaufen 1312 nach einer im hanauer Regierungs-Archive befindlichen Urkunde an Ulrich II. von Hanau, den Sohn Ulrich's I., und an seine Gattin Agnes Burg und Stadt Lauda für 3000 Pfund Heller oder 44100 fl. nach unserem Gelde, erhalten von Ulrich 1316 die Hälfte von Lauda für 1500 Pfund Heller = 22050 fl. zurück und zugleich das Versprechen, auch die andere Hälfte innerhalb 14 Jahren zurückkaufen zu können. Ob dieser Rückkauf erfolgt sei, darüber findet sich im hanauer Archive keine Nachricht. Doch berichtet Jäger [2]), Ulrich II. von Hanau habe 1335 mit Kraft von Hohenlohe, dem Vormunde [3]) der minderjährigen Kinder Ludwig des Ältern, Grafen von Rieneck gerhardinischer Linie, ein Vermächtniß des Grafen Ludwig des Jüngern an die Kapelle zu Distelhausen, einem zu Burg Lauda gehörenden Dorfe, bestätigt. Ulrich II. scheint also 1335 im Besitze der nicht eingelösten Hälfte von Lauda gewesen zu sein, während die andere Hälfte nach Ludwig's des Jüngern Tode an seine Vettern, die Grafen von Rieneck gerhardinischer Linie gefallen war. Auch finden sich im hanauer Regierungs-Archive noch folgende weitere Nachrichten. Kurfürst Ruprecht von der Pfalz belehnt 1353 Ulrich III. von Hanau und seine Erben mit Burg und Stadt Lauda nebst Zubehör. Der Pfalzgraf behauptete also damals die Lehnshoheit, wie später der Bischof von Würzburg. Der Herr von Falkenstein, kaiserlicher Hofrichter in Mainz, spricht 1357 Lauda dem Ulrich III. von Hanau zu. Doch Ludwig von Hohenlohe [4]) wendet sich direct an den Kaiser, um die

[1]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 82.

[2]) Jäger l. c. S. 7.

[3]) Gud. c. d. I, 954.

[4]) Woher die Berechtigung dieses Ludwig von Hohenlohe komme ist mir unbekannt. Ein Lutz v. Hohenlohe kommt 1334 als Bruder der Gräfin Elisabeth, der Wittwe Ludwig's des Ältern von Rieneck vor,

Digitized by Google

Belehnung und das Hofgerichtsurtheil unwirksam zu machen, und der Kaiser erklärt, die Sache müsse in einem Fürstengerichte entschieden werden. Den versammelten Fürsten macht dann 1362 Kaiser Carl die Mittheilung, Pfalzgraf Ruprecht habe ihm gezeigt und durch Hofgerichts-Urtheil bewiesen, daß Ulrich III. von Hanau Lauda erklagt habe und von Pfalz damit belehnt sei, und befiehlt deßhalb dem Gerlach von Hohenlohe, Ulrich von Hanau zu seinem Recht zu verhelfen. Auch mehre Fürsten erkennen in besondern Urkunden die Rechte Ulrich's III. von Hanau auf Lauda an und fordern Gerlach von Hohenlohe auf, sich an Pfalz zu wenden, wenn er gegen Hanau klagen wolle. K. Carl schreibt 1364 dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, der Gerlach von Hohenlohe unterstützt, dem Ulrich von Hanau zu Recht zu stehen. Hier brechen die Nachrichten ab. Den weitern Verlauf der Angelegenheit habe ich auch aus andern Quellen nicht ermitteln können. Doch sind später die Grafen von Rieneck im von Hanau nicht bestrittenen Besitze.

d. Die Grafen von Hanau erhielten auch durch die rieneck-rothenfelsische Erbschaft viele rieneckſche Activlehen und Vaſallen.

In der oben über Brotselden angeführten Urk. v. J. 1275 [1]) sind die Burgmannen ausdrücklich erwähnt. In dem Kaufbriefe über Brandenstein und Schlüchtern v. J. 1316 [2]) ist

Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 332. Ein Lutz und Gerlach v. Hohenlohe kommt 1354 in einer Urk. bei Gud. c. d. III, 367 vor. Kraft von Hohenlohe war 1335 (Jäger l. c. S. 7) und 1339 (Gud. I, 954) Vormund von Ludwig des Ältern Kindern. Nach dem Tode dieses Kraft könnte Ludwig die Vormundschaft zwar übernommen haben, diese aber kann nicht bis 1357 gedauert haben, da Ludwig der Ältere von Rieneck 1334 schon todt war. Uebrigens wäre gedenkbar, daß Ludwig von Hohenlohe sich mit Adelheid, Ludwig's des Jüngern von Rieneck Tochter, oder mit einer andern Gräfin von Rieneck verheirathet und dadurch Ansprüche auf Lauda erhalten habe.

[1]) Gud. c. d. IV, 924.

[2]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 83.

Digitized by Google

ausdrücklich bemerkt, daß Ludwig der Jüngere von Rieneck Brandenstein und Schlüchtern mit Burgmannen und Mannlehen an Ulrich II. von Hanau verkauft habe. Der gerhardinische Zweig der Grafen von Rieneck wollte zwar anfangs den Grafen von Hanau die Activlehen Ludwig's des Jüngern nicht zugestehen und gab sie selbst aus; doch erwirkte Ulrich III. von Hanau vom Grafen Gerhard von Rieneck 1356 einen Revers[1]) „daz alle die Lehen, die der Edel Graffe Ludewig von Rieneckke selge, genant von Rotenfelz, geluhen hat, oder von im zu Lehen gingen, lyhen sol, der Edel Ulrich Herre zu Hanane und sine Erben an alles Geverde, und were daz ymant denselben Lehen empfangen hätt von Uns Graffen Gerhard von Rieneckke dem vorgen. die sagen Wir jres Eides ledig und los, mit dysem Briefe" u. s. w. — Als rieneck-rothenfelsische auf Hanau vererbte Activlehen beziehungsweise Vasallen habe ich folgende aufgefunden:

1. die von Alespach hatten in Schlüchtern und Ahlersbach Lehngüter der Grafen von Hanau, die sie 1431 mit Wissen und Willen des Grafen Reinhard von Hanau an das Kloster Schlüchtern verkauften[2]);

2. die von Byenbach hatten ein Burglehen in Schwarzenfels[3]);

3. die von Carspach hatten ein Burglehen in Partenstein[4]);

4. die Dehn-Rothfels, die ihren Ursprung von Rothenfels ableiten, hatten Lehngüter z. B. in Schlüchtern;

5. die Diemar von Rymhorn waren mit 126 zum

---

[1]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 84. Orig. Urk. im han. Reg. Arch.

[2]) Untersuchung der Frage ob mit den Grafen von Hanau die von Karben in Vergleich zu stellen, wo sich ein Verzeichniß der han. Vasallen findet. S. 200. Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 27 hat ein Verzeichniß der rieneckischen Vasallen, das Gud. c. d. V, S. 595 noch erweitert hat.

[3]) Untersuchung S. 229.

[4]) Untersuchung S. 235.

Digitized by Google

hanauiſchen Antheile an Partenſtein gehörenden Morgen Äcker und Wieſen als Burgmannen in Partenſtein und als Beamte in Rieneck und Partenſtein von Hanau belehnt [1]);

6. die Diemar von Wieſenfeld [2]) hatten die Mühle vor dem obern Thore zu Rieneck von Hanau allein als Mannlehen, ihr Haus u. ſ. w. in Rieneck als rieneckſches Burglehen von Mainz, Hanau und Rieneck, und Äcker und Wieſen als partenſteiniſches Burglehen von Mainz und Hanau. Von 1440 bis 1567 werden ſie von Hanau allein belehnt. Seit 1467 iſt auch die Burghut zu Rieneck und Partenſtein aufgeführt;

7. die von Eberſtein waren Burgmannen in Schwarzenfels [3]);

8. die von Hoelin hatten als Mannlehen die Kemnaden u. ſ. w., als Burglehen das Haus in der Burg ſo wie einen Hof und ein Gut vor dem Schloſſe zu Schwarzenfels [4]) und 4 rieneckſche Lehngüter in Mernolfs. Auch führt Kopp [5]) folgenden Auszug eines hanauiſchen Regierungs-Protokolls an: „Anno 1564 den 19. Nov. Velten Holin zeigt an, daß der Biſchof zu Maynz ſeine 4 Hofleuth zu Mernolfs (welche 4 Hof und Gut Hanauiſch Eigenthum und ſein Lehen ſind), wider alt Herkommen zum heftigſten thut beſchweren, ihme ſolche Nutzung auch, weil er das Rieneckſche Lehen von Maynz nit empfangen will, in Arrest und Verbot gelegt, welches vier Jahr her gewähret";

9. die von Hutten zu Steckelnburg und Gronau [6]) be-

---

[1]) Unterſuchung S. 264 u. 265.

[2]) Unterſuchung S. 26 u. 266.

[3]) Unterſuchung S. 268.

[4]) Unterſuchung S. 330. — Nach Landau heſſ. Ritterburg. IV, S. 297 lag der Burgſitz der v. Hoelin hinter der huttenſchen Kemnade. Ulrich v. Hoelin verkaufte ihn 1490 den Grafen von Hanau.

[5]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 31.

[6]) Unterſuchung S. 359. Die huttenſche Kemnade in der Vorburg zu Schwarzenfels wurde 1492 in der Fehde von den Hanauern verbrannt. Landau Ritterb. IV, 297.

Digitized by Google

saßen seit 1444 den Hof vor dem Hause zu Schwarzenfels als Lehen, waren Burgmannen zu Schwarzenfels und thaten Burghute daselbst. Frowin von Hutten war 1346 hanauischer Amtmann daselbst. Philipp Daniel von Hutten verzichtete 1643 auf diese Besitzungen [1]);

10. die Küchenmeister [2]) hatten 4 Güter zu Lehen, und 4 Mannlehen, einen Burgsitz zu Schwarzenfels als Burglehen und thaten daselbst auch Burghute. Sie nannten sich früher sogar nach der Burg, z. B. 1316 Albrecht Küchenmeister von Schwarzenfels [3]) und 1327 Appel Kochenmeister von Schwarzenfels [4]). Otto Küchenmeister wurde von Ulrich II. von Hanau 1340 zum hanauischen Amtmann in Schwarzenfels bestellt [5]). Hans Küchenmeister [6]) hatte auch für seine Lebenszeit einige Güter zu Rieneck, die nach seinem Tode 1435

11. Hans Pistor der hanauische Schultheiß zu Rieneck bekam. [7]);

12. Johann von Rückingen und Rudolf von Rückingen erklären 1356, daß sie die Urkunde von 1356, worin Graf Gerhard von Rieneck bestimmt, Ulrich von Hanau solle die Lehen ausgeben, die Graf Ludwig der Jüngere von Rieneck-Rothenfels ausgegeben, gelesen und die Lehen von Ulrich von Hanau empfangen haben [8]);

13. die von Saulnheim oder die Hunde von Saulnheim hatten das Patronatsrecht zu Obersaulnheim und noch andere Lehen 1317 von Ludwig dem Jüngern von Rieneck Rothenfels [9])

[1]) Landau Ritterb. IV, 297.

[2]) Untersuchung S. 359.

[3]) Landau hess. Ritterb. IV, 297, der sich auf Ludwig script. Wurzeburg 609 bezieht.

[4]) Urk. v. J. 1327 bei Wenck hess. Gesch. II, Urk. S. 307.

[5]) Urk. im Regier. Arch. zu Hanau. Landau Ritterb. IV, 294.

[6]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 31.

[7]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 32.

[8]) Urk. im Regier. Arch. zu Hanau.

[9]) Urk. v. J. 1317 bei Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 94.

Digitized by Google

und nach dem Aussterben der Grafen von Rieneck rothenfelsischer Linie von Hanau [1]);

14. die von Sterbfritz [2]) hatten das Dorf Unterleuchtersbach südlich von Brückenau und östlich von Schwarzenfels von den Grafen von Rieneck bis zu deren Aussterben (1559) und seit 1560 von den Grafen von Hanau als Mannlehen, von den letztern auch ein Gut zu Sterbfritz, das wohl zur Burg Schwarzenfels gehörte;

15. die Trugsesse von Rieneck, die mit Philipp nach 1529 ausstarben [3]), hatten einen Wald zu Mannlehen [4]);

16. die von Thüngen waren Burgmannen auf Partenstein und wurden 1375 mit der Amtmannschaft zu Rieneck und Partenstein erblich belehnt [5]);

17. Friedrich von Wasen erklärt 1356, daß er die Urkunde von 1356, worin Graf Gerhard von Rieneck bestimmt, Ulrich von Hanau solle die Lehen ausgeben, die Graf Ludwig der Jüngere von Rieneck-Rothenfels ausgegeben, gelesen und die Lehen von Ulrich empfangen habe [6]).

Die Grafen von Hanau blieben mit den Grafen von Rieneck in lebhaftem Verkehr, in innigen Beziehungen. Graf Thomas von Rieneck, der im 1. Viertel des 15. Jahrhunderts lebte, war mit der Gräfin Katharina von Hanau vermählt. Außerdem standen beide Grafenhäuser noch in mannichfachen verwandtschaftlichen Verhältnissen. So kam es denn, daß Graf Philipp III. von Hanau auf Betrieb Philipp's des letzten Grafen von Rieneck vom Kaiser Carl V. i. J. 1556 die Anwartschaft auf die Reichslehen, wie auf Namen, Schild und Helm der Grafen von Rieneck

---

[1]) Untersuchung S. 427.

[2]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 34 u. 95. Untersuchung S. 453.

[3]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 40.

[4]) Untersuchung S. 462.

[5]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 40, Untersuchung S. 453.

[6]) Urk. im Regier. Arch. zu Hanau.

Digitized by Google

erhielt, wofür er eine Taxe von 2756½ fl. bezahlen mußte [1]). Nach Jäger [2]) wendete sich Graf Philipp von Rieneck am 19. Juli 1559 auch an Kaiser Ferdinand mit der Bitte, die von Kaiser Carl V. vollzogene Eventual-Belehnung des Grafen Philipp III. von Hanau zu bestätigen; da aber sein Abgeordneter das von K. Carl V. ausgestellte Original, um es dem K. Ferdinand vorzulegen, mitzunehmen versäumt hatte und Philipp schon am 3. Sept. 1559 starb, so unterblieb die Bestätigung. Graf Philipp von Rieneck hatte auch dem Grafen Philipp III. von Hanau die Befugniß ertheilt, sich bei K. Ferdinand auf dem Reichstage zu Regensburg die Expectanz auf die Belehnung mit den rieneckschen Reichslehen zu erwirken [3]). Der Kurfürst von Mainz setzte sich aber, als der letzte Graf von Rieneck am 3. Sept. 1559 starb, in Besitz der ganzen Erbschaft, wollte Hanau nicht einmal den Titel zugestehen und selbst solche Vasallen wie die von Hoelin [4]) durch den Grafen von Hanau nicht belehnen lassen. Hanau protestirte zwar 1560 gegen die mainzische Besitzergreifung der rieneckschen Reichslehen, beschwerte sich auch beim Kaiser darüber, jedoch erfolglos, die Verhandlungen waren wenigstens beim Aussterben der Grafen von Hanau 1736 noch nicht beendet. Hessen-Cassel setzte sie fort, jedoch ebenfalls erfolglos [5]). Außer Titel und Wappen der Grafen von Rieneck und der Belehnung einiger Vasallen, z. B. der von Sterbfritz mit Niederleuchtersbach, hat Hanau nichts aus der rieneckschen Erbschaft erhalten.

Nachdem wir (§. 1) das Stammgebiet der Grafen von Hanau und die Vergrößerungen desselben seit der Mitte des 13. Jahr-

---

[1]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 21. — Origin. Urk. im Regier. Arch. zu Hanau.

[2]) Jäger Geschlechtsreg. d. Grafen von Rieneck im Arch. d. histor. Vereins für Unterfranken u. Aschaffenb. 3. Bd. 3. Heft S. 10.

[3]) Regier. Archiv zu Hanau.

[4]) Siehe vorher Vasallen unter No. 8.

[5]) Kopp Prob. d. d. Lehnr. II, S. 21.

Digitized by Google

hunderts (§ 2) durch Ankauf, (§. 3) durch die münzenbergische und (§. 4) durch die vieneck-rothenfelsische Erbschaft kennen gelernt haben, wollen wir, um eine leichtere Uebersicht und ein leichteres Verständniß der folgenden Verhältnisse zu vermitteln, zunächst die Trennung des hanauer Grafenhauses in die münzenbergische und lichtenbergische Linie erzählen und dann den Umfang und die Bestandtheile des Gebietes einer jeden Linie in der Mitte des 15. Jahrhunderts festzustellen uns bemühen, um so gleichsam einen Ruhepunkt für unsere nun schon einen Zeitraum von 200 Jahren umfassende Darstellung zu gewinnen, ehe wir die geschichtliche Untersuchung über die lichtenbergische und zweibrückische Erbschaft so wie über anderweitige Erwerbungen und Veränderungen des Gebietes der hanauer Grafen beginnen.

§. 5.

Die Entstehung der münzenbergischen und der lichtenbergischen Linie des hanauer Grafenhauses und das Gebiet jeder Linie in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Obgleich bereits Graf Ulrich II. von Hanau 1339 und 1343 das Erstgeburtsrecht in seinem Hause eingeführt [1]) und Ulrich IV. 1375 dasselbe für ewige Zeiten zugleich mit der Linealerbfolge festgesetzt hatte [2]), so bestimmte doch Reinhard III. 1448, daß sein ältester Sohn Reinhard IV. [3]) zwar den größten, sein 2. Sohn Philipp der Ältere I. [4]) aber ebenfalls einen ansehnlichen Theil der Grafschaft Hanau erhalten solle, daß sich

[1]) Siehe die Urk. in Acta Hanoviens. III, S. 1 lit. A. primum statutum juris primogeniturae Hanoviens. de a. 1339 u. S. 2 lit. B. jus primogeniturae de a. 1343.

[2]) Acta Hanov. III, S. 14, wo sich ein Auszug aus der Urk. v. 1375 befindet.

[3]) Reinhard IV. geb. 22. April 1412.

[4]) Philipp (geb. 8. Nov. 1417) hieß der Ältere zum Unterschied von seinem Neffen Philipp dem Jüngern, u. I. als erster Graf von Hanau-Lichtenberg.

Digitized by Google

Philipp jedoch erst dann verehlichen dürfe, wenn sein Bruder Reinhard nach Ablauf von 6 Jahren noch keinen Sohn gewonnen hätte, daß Philipp's Antheil an der Grafschaft, wenn er unverehlicht bleibe, nach seinem Tode an seinen Bruder Reinhard oder dessen Erben zurückfallen, daß aber, wenn Philipp sich verehlichen dürfe und Söhne gewinne, diese ihres Vaters eventuell auch ihres Oheims Antheil an der Grafschaft erben sollten [1]). Reinhard IV. verheirathete sich 1446 mit Margaretha, der Tochter des Pfalzgrafen Otto von Mosbach. Lange vor Ablauf der 6 Jahre wurde ihm am 21. Sept. 1449 ein Sohn, Philipp I. der Jüngere [2]) geboren und Philipp der Ältere durfte also der väterlichen Disposition zufolge sich nicht verheirathen. Reinhard IV. starb jedoch schon am 20. April 1452 ohne außer dem einen Sohne Philipp I. dem Jüngern und einer Tochter Margarethe noch weitere Kinder zu hinterlassen. Philipp der Ältere übernahm nun die Vormundschaft über seinen Neffen Philipp den Jüngern und regierte in dessen Namen die Grafschaft Hanau. Da aber Philipp der Jüngere der einzige männliche Erbe und noch dazu schwächlich war, sein Oheim aber nicht heirathen durfte, so entstand die Besorgniß, das Haus könne aussterben. Deßhalb vermittelten nach dem 1454 erfolgten Tode der Mutter Philipp's des Jüngern die Grafen von Henneberg und andere Anverwandte des hanauer Grafenhauses schon 1456 für Philipp den Ältern die Erlaubniß, sich zu verheirathen, und 1458 kam endlich auf den Wunsch der Anverwandten so wie der Ritter und Landschaft der Grafschaft Hanau ein Vertrag zu Stande, wonach Pfalzgraf Otto von Mosbach, Philipp des Jüngern Großvater mütterlicher, und Gräfin Katharina von Hanau, geb. Gräfin von Nassau-Beilstein, Philipp des Jüngern Großmutter väterlicher Seits, sowie ebenfalls Philipp der Jüngere ihre Ein-

[1]) Siehe die Urk. in Acta Hanov. III, S. 12 sub lit. H.

[2]) Philipp heißt der Jüngere zum Unterschiede von seinem Oheim Philipp dem Ältern, und I. als erster Graf von Hanau-Münzenberg.

Digitized by Google

willigung gaben, daß Philipp der Ältere sich verheirathen und den links vom Main liegenden Theil der Grafschaft Hanau erbeigenthümlich als Landesherr, unabhängig von seinem Neffen besitzen solle [1]). Das Haus Hanau theilte sich also seit 1458 in zwei Linien, von denen die ältere, von Philipp I. dem Jüngern gestiftete den Namen der münzenbergischen, und die jüngere, von Philipp I. dem Ältern gegründete, den Namen der lichtenbergischen annahm, jene von der Stadt Münzenberg und den münzenbergischen Besitzungen, die, wie wir gesehen haben, an Hanau gefallen waren, die jüngere von den Besitzungen der Edelherren von Lichtenberg, die durch eine lichtenbergische Erbtochter, mit der sich Philipp der Ältere vermählte, an diese Linie fielen. Wann die unterscheidenden Namen beider Linien zuerst gebraucht sind, ist noch nicht festgestellt.

Nach dem Vertrage von 1458 erhielt

A. Philipp I. der Jüngere die Besitzungen des hanauer Grafenhauses am rechten Mainufer oder die Grafschaft Hanau-Münzenberg.

I. Im Süden, ein langes aber schmales, am Main, an der Kinzig, Bieber, Lohr und Sinn von Frankfurt bis Rieneck sich erstreckendes, fast ganz zusammenhängendes Gebiet.

1. Das Centgericht des Bornheimer Berges, die jetzigen Justizämter Bockenheim und Bergen, worüber mit Frankfurt noch Streit war, hatte Hanau seit 1320 im Besitz.

Von den 19 im §. 3 genannten Orten, über welche sich die Centgerichtsbarkeit erstreckte, gehörten Hanau was den Grundbesitz und die niedere Gerichtsbarkeit betrifft 8 ganz [2])

[1]) Siehe die Urk. v. 1158 hessen-casselsche species facti wie solche nach dem Ableben des Herrn Grafen zu Hanau durch den Druck publizirt worden. Beil. lit. B. S. 6.

[2]) Bergen, Berkersheim, Bockenheim, Eckenheim, Enckheim, Gronau, Massenheim und Preungesheim.

Digitized by Google

und 3 oder 4 zur Hälfte [1]), die übrigen 7 oder 8 dagegen nicht [2]).

2. Das Amt Windecken mit 6 Orten [3]), wovon 2 i. J. 1262 erworben, während von 4 die Zeit der Erwerbung unbekannt ist; das Gericht Niederdorfelden (Stammgebiet) und das Schutzrecht über Naumburg.

3. Die Stadt Hanau und das Amt Bücherthal mit 17 [4]), zu den jetzigen Justizämtern Hanau I. und II. gehörenden Orten, das ist das Stammgebiet mit dem 1261 erworbenen Rumpenheim. Rüdigheim stand wohl noch unter der Gerichtsbarkeit der Ronneburg.

4. Das jetzige Justizamt Langenselbold hatte Hanau von 1426 bis 1476 pfandweise von Mainz, nämlich 1. das Gericht Langendiebach mit 4 Orten [5]), wozu auch die Ronneburg gehörte, die Hanau früher schon einmal besessen, und wahrscheinlich auch Rüdigheim, das schon früher hanauisch war, und 2. das ideelle Drittel vom Gerichte Langenselbold mit 3 Orten [6]).

5. Vom Freigerichte, dessen noch gegenwärtig hessische Orte zum jetzigen Justizamte Meerholz gehören, hatte Hanau

---

[1]) Vilbel, Seckbach und Praunheim, vielleicht auch Bischofsheim.

[2]) Bornheim, Hausen, Oberrad, — Offenbach — Nied, Griesheim — Fechenheim — vielleicht auch Bischofsheim.

[3]) Stadt Windecken, wo Philipp der Ältere 1417 noch geboren ist, die aber von jetzt an aufhörte, beständige Residenz zu sein (vgl. §. 8) — Ostheim, Eichen, Erbstadt, Hainchen, bis auf die Hainmühle ausgegangen, und Markköbel 1368 Stadt.

[4]) Hanau, Altstadt und Vorstadt, von nun an Residenz — und 17 Dörfer: Bruchköbel, Dörnigheim, Hochstadt, Kesselstadt, Kilianstädten, Mittelbuchen, Niederissigheim, Niederrodenbach, Oberdorfelden, Oberissigheim, Roßdorf, Rumpenheim, Wachenbuchen und die jetzt ausgegangenen, 1458 noch vorhandenen Kinzdorf, Lützelbuchen, Groschlag und Mühlrode?

[5]) Langendiebach, Rückingen, Ravolzhausen, Rüdigheim.

[6]) Langenselbold, Hüttengesäß und Neuwiedermuß.

Digitized by Google

seit 1309 ⅓, seit 1358 ½ und diese Hälfte seit 1425 mit Mainz in ungetheilter Gemeinschaft [1]).

6. Vom jetzigen Justizamte Gelnhausen besaß Hanau 1. die Hälfte von Stadt und Burg Gelnhausen seit 1435 als Reichspfandschaft und 2. das Gericht Altenhaßlau mit 5 Orten [2]) seit 1366; auch den Dinghof zu Vonhausen als gelnhäuser Burglehn (§. 2).

7. Das Gericht Orb mit 4 Orten [3]) kam 1292 durch Kauf zur Hälfte und 1428 als Pfand von Mainz ganz an Hanau.

8. Vom jetzigen Justizamte Bieber die ideelle Hälfte des Gerichtes Bieber mit 8 Orten [4]) und vom Gerichte Lohrhaupten mit 3 Orten [5]) alles bis auf die Hälfte der fenlbacher Seite von Lohrhaupten, urkundlich seit 1324, vielleicht seit 1275 oder doch seit 1291 beziehungsweise 1296.

9. Vom alten Amte Partenstein mit 5 Dörfern [6]) die ideelle Hälfte wahrscheinlich seit 1334

10. Von Burg und Stadt Rieneck und vom Dorfe Schaippach ¼ wahrscheinlich seit 1334.

II. Etwas weiter nördlich liegende, jedoch nicht zusammenhängende Gebietstheile.

1. Antheile am Amte Brückenau und Schildeck mit 1 Stadt und 13 Dörfern [7]). Dies ist zwar im Theilungsver-

[1]) Siehe die 24 Orte oben §. 2.

[2]) Altenhaßlau, Eidengesäß, Geißliz, Großen- und Lützelhausen.

[3]) Orb (seit länger als 1401 Stadt), Wirtheim, Cassel und Höchst.

[4]) Bieber, Büchelbach, Gassen, Röhrig, Roßbach, Lanzingen, Breitenborn und Lützel.

[5]) Lohrhaupten, Kempfenbrunn und Flörsbach.

[6]) Partenstein, Nantebach, Neuendorf, Rodenbach und Wahnbuch.

[7]) Nach der Designation der Grafschaft Hanau von 1607: Brückenau Stadt, Schondra, Schuntlinge, Gerode, Ober- und Niederleuchtersbach, Mottles, Römershay, Breitbach, Mitgefeld, Svenhirtz, Laden, Volkersberg und Riedenberg. Schildeck ist eine uralte Burg nahe bei Brückenau, die im 14. Jahrh. der Familie Haberkorn gehörte,

Digitized by Google

trage von 1458 nicht angegeben; es steht aber in der Beschreibung der hanau-münzenbergischen Lande [1]) für das Jahr 1458 als Pfandschaft, und in einer Urkunde v. J. 1443 im hanauer Regierungs-Archiv heißt es: Graf Reinhard von Hanau und Graf Philipp von Rieneck ertheilen 1443, nachdem sie vom mainzer Erzbischofe dessen Antheil an Brückenau und Schildeck erhalten, dem Philipp von Hoelin den Auftrag, an ihrer Statt den Burgfrieden der Ganerben in Schildeck zu geloben.

2. Das alte Centgericht Schwarzenfels, das durch die rieneck-rothenfelsische Erbschaft erworben ist, umfaßte nicht bloß die zum jetzigen Justizamte Schwarzenfels gehörenden Untergerichte Schwarzenfels mit 10 [2]) und Altengronau mit 3 [3]) Dörfern, sondern auch die Untergerichte Brandenstein, Ramholz und vielleicht auch Herolz. Die Untergerichte Schwarzenfels und Brandenstein hat Hanau aus der rieneck-rothenfelsischen Erbschaft, Altengronau ist 1348 und 1379 erworben und bald darauf wieder verpfändet, so daß Hanau 1458 außer der Centgerichtsbarkeit nur die Öffnung in Burg Gronau hatte. Die niedere Gerichtsbarkeit in Ramholz und Herolz und das Eigenthum des letztern ist erst später erworben.

3. Die jetzigen Justizämter Schlüchtern und Steinau.

a. Das alte Amt Brandenstein mit 4 Dörfern [4]) seit 1316 hanauisch, war 1424 an die von Thüngen verpfändet und gehört jetzt zum Justizamte Schlüchtern.

---

nachher aber an viele andere Besitzer kam u. durch die List der Ritter von Steinbrück, v. Thüngen und Weiers, welche die Stadt Brückenau durch ihre in Fässern versteckte Mannschaft überfallen wollten, wohl bekannt ist, jetzt aber in Trümmern liegt. Buchonia II, 2, S. 109.

[1]) S 98, auch im Text der facti species S. 9.

[2]) Schwarzenfels, Mottgers, Sterbfritz, Breunings, Neuengronau, Oberzell, Heubach, Weichersbach, Uttrichshausen und ½ Züntersbach.

[3]) Altengronau und Jossa, letztere jedoch eine neue Anlage.

[4]) Elm, Hutten, Gundhelm und Oberkalbach.

Digitized by Google

b. Die 12 Orte[1]) des alten Amtes Schlüchtern, das halb 1316 und halb 1377 (die Abtei mit Zubehör erst nach 1458) erworben ist, gehören jetzt theils zum Amte Schlüchtern, theils zum Amte Steinau.

c. Das alte Amt Steinau mit 3 Orten[2]) ist seit 1273 hanauisch.

Die genannten an der Sinn und Kinzig liegenden Ämter bilden ein arrondirtes Ganze. Nahe dabei liegt auch

4. Burg Stolzenberg und Stadt Soden, die Hanau 1458 als Pfandschaft besaß, weiter entfernt

5. Burg Bracht mit Ober- und Unterseemen in der Nähe der Stadt Gedern, 1421 als Pfandschaft erworben.

6. Von Burg und Stadt Ortenberg nebst Zubehör kam 1359 von den Herren von Trimberg ¼ an Hanau[3]).

7. Die Schlösser Bingenheim und Reichelsheim als Pfandschaften.

8. ⅛ von Stadt Münzenberg und der Gerichtsbarkeit über mehre Dörfer, das Dorf Trais-Münzenberg, die Gerichtsbarkeit über Nauheim, ⅜ von Burg und Gericht Rodheim, ⅛ von Burg und Stadt Assenheim mit der hohen Gerichtsbarkeit über mehre Dörfer stammen alle aus der münzenbergischen Erbschaft her bis auf ⅜ von Rodheim, die 1366 durch Vertrag von Falkenstein erworben sind.

Außer den genannten Besitzungen erhielt Philipp der Jüngere

1. Herberge und Lager in Seeheim, 2. die Öffnung am Schlosse Breuberg mit seinem Oheim Philipp dem Ältern gemeinschaftlich, 3. Kamburg als Pfand der Herren von Ep-

---

[1]) Schlüchtern, Ahlersbach, Bellings, Breidenbach, die Klosterhöfe, Hintersteinau, Hohenzell, Kressenbach, Marjoß, Niederzell, Reinhards und Wallroth. — Ahlersbach und die Klosterhöfe gehörten dem Kloster.

[2]) Steinau 1290 Stadt, Seidenroth und Hundsrück, jetzt Hof.

[3]) Archiv zu Hanau.

Digitized by Google

penstein, wozu auch ein Burglehen gehörte, das die von Ditze besaßen [1]).

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg enthielt also 1458 a. 9 Städte: 1. Windecken seit 1288, 2. Steinau seit 1290, 3. Soden seit 1296, 4. Orb seit länger als 1401, 5. Hanau seit 1303, 6. Bingenheim seit 1357, 7., 8. und 9. Markköbel, Bruchköbel und Dorfelden seit 1368 Stadt, im alleinigen Besitze und 8 Condominatsstädte: 1. Gelnhausen seit 1170, 2. Münzenberg seit 1247, 3. Brückenau seit 1260, 4. Ortenberg seit 1266, 5. Affenheim, 6. Rodheim seit 1362, 7. Rieneck, 8. Wildmundsheim, jetzt Alzenau, seit 1401 Stadt, b. mehr als 70 Dörfer im alleinigen Besitze des Grafen und etwa 60 Condominatsdörfer.

B. Philipp I. der Ältere erhielt die Besitzungen des hanauer Grafenhauses am linken Mainufer:

a. Die aus der münzenbergischen Erbschaft herrührenden Besitzungen:

1. Amt Babenhausen 1 Stadt, 4 Dörfer im alleinigen Besitze [2]), 4 Condominatsdörfer [3]) und die Centgerichtsbarkeit über 2 als Lehen ausgegebene Orte [4]);

2. ½ [5]) Umstadt, nämlich 1. ½ Amt Umstadt mit 8 [6]), 2. ½ Cent Umstadt außer den 8 zum Amte gehörenden noch mit 7 [7]) und 3. den Oberhof in Kleestadt mit 5 Orten [8]);

[1]) Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen von Hanau die v. Carben zu vergleichen? S. 250.

[2]) Babenhausen 1295 Stadt, Altorf, Hiltenhausen, Langenbrücken und Harreshausen.

[3]) Münster, Werlach, Oberroden und Dudenhofen.

[4]) Hergershausen und Sickenhofen.

[5]) Von 1374 bis 1427 besaß Hanau ganz Umstadt und die Herrschaft Otzberg.

[6]) Umstadt 1255 Stadt, Kleinumstadt, Richem, Semd, Dorndiel, Hausen, Breitenwiesen und Grünhecken.

[7]) Habitzheim, Spachbrücken, Großzimmern, Zeilhard, Dilshofen, Raibach und Ammerbach.

[8]) Langstadt, Schlierbach und Schaafheim Burg und seit 1368 Stadt, wozu Wächtersbach, das 1360, und Kleestadt, das 1425 angekauft ist.

Digitized by Google

3. ⅛ von Burg und Stadt Hain in der Dreieich mit Stadt- und Landgericht; ⅛ vom dreieicher Wildbann; Vogtei, Beede und Atzung im Dorfe Astheim; die Obmannschaft in der Rödermark mit Mainz gemeinschaftlich;

4. die hanauischen Berechtigungen in dem kleinen Bachgau: Leibeigene fast in allen Orten, Jagden, Frohnden, Zehnten, Gefälle und Liegenschaften, wie sie zum Theil oben §. 3, II. angegeben sind;

5. die weltlichen und geistlichen Lehen, die zu den genannten Schlössern und Städten gehören, z. B. Patronatsrechte in Weißkirchen und Jügesheim; die Belehnung der Groschlage mit Sickenhofen und Hergershausen und andere §. 3 unter VI. genannte Activlehen;

6. die Schutzherrschaft über Kloster Padenhausen;

7. die Renten von Seeheim.

b. Pfandschaften:

1. Das von Graf Diether von Sain 1446 an Hanau verpfändete Viertel der von demselben ererbten falkensteinischen Antheile an Hain zur Dreieich, an Offenbach, Langen, Mörfelden, Egelsbach, Sprendlingen, Nauheim, Ginsheim, Dudenhofen, Bieber, Münster und Werlach;

2. ½ Burg und Stadt Klingenberg mit 8 Dörfern, worunter Schwanfeld;

3. die Öffnung am Schlosse Brenberg mit seinem Neffen Philipp dem Jüngern gemeinschaftlich.

Philipp der Ältere hatte also a. 2 Städte: 1. Babenhausen seit 1295 und 2. Schaafheim seit 1368 Stadt im alleinigen Besitze und 3 Condominatsstädte: 1. Umstadt seit 1255, 2. Dreieicherhain, 3. Klingenberg; — b. 9 Dörfer im alleinigen Besitze, 34 Condominats- und 2 Lehnsdörfer.

Ungeachtet viele erworbene Besitzungen wieder abgetreten waren, für deren Erlös nur zum Theil andere gekauft sind, so

Digitized by Google

hatte sich dennoch das Gebiet des hanauer Grafenhauses von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, also in 200 Jahren von 20 Dörfern auf 11 Städte im alleinigen Besitze und 11 Condominatsstädte, sowie auf etwa 79 Dörfer im alleinigen Besitze und 94 Condominatsdörfer vermehrt.

§. 6.

Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau-Lichtenberg durch die lichtenbergische Erbschaft[1]).

Die Edelherren von Lichtenberg, deren letzter, Jakob, den Grafentitel erhielt[2]), waren die bedeutendsten Dynasten des Unterelsaß. Ihr großartiges Stammschloß Lichtenberg, wovon sie den Namen trugen, im N. W. des Elsaß, im jetzigen französischen Departement Niederrhein, dicht an der Gränze Lotharingen's, des jetzigen französischen Departements der Mosel liegend, ist noch jetzt vorhanden und dient als Kaserne[3]). Die Familie der Edelherren reicht bis in die Zeit der Karolinger hinauf[4]). Bei Schöpflin[5]) findet sich eine genealogische Tafel, welche die Glieder des Hauses von den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts bis zum Ausgange des Geschlechtes aufführt. Ich habe aus derselben anliegenden Auszug gegeben. Ganz abwei-

---

[1]) Die geschichtliche Untersuchung geht hier nicht so tief ins Einzelne, wie bei den näher gelegenen Besitzungen, sondern liefert hauptsächlich nur einen Ueberblick der Verhältnisse.

[2]) Schoepflin Alsatia illustr. II, p. 221. — Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace v. J. 1859, worin ein Aufsatz le comté de Hanau-Lichtenberg steht, S. 11. Der Kürze wegen wollen wir künftig diesen Aufsatz nur durch Bulletin für 1859 bezeichnen.

[3]) Eine Abbildung des Schlosses Lichtenberg findet sich als Beigabe zum Bulletin für 1859.

[4]) Bulletin S. 2.

[5]) Schoepflin Alsat. illustr. II, ad p. 622.

Digitized by Google

chend davon ist das genealogische Bruchstück, das Herzog [1]) liefert. Zu den berühmtesten Gliedern des Dynastengeschlechtes gehören die 3 straßburger Bischöfe, Conrad, Friedrich und Johann von Lichtenberg, namentlich Conrad, der Zeitgenosse K. Rudolf's von Habsburg, der durch Erwin von Steinbach den straßburger Münster errichten, der auch das Schloß seiner Väter, das der Bischof von Metz ein Vierteljahrhundert früher zerstört hatte, wieder aufbauen ließ [2]). Von Bedeutung ist auch die Fehde Jakob's und Ludwig's, der letzten Dynasten von Lichtenberg, mit den Grafen von Leiningen von 1450 bis 1452. Obgleich Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von Pfalz, mit den Grafen von Leiningen verbündet war, so gingen die Lichtenberger dennoch siegreich und ruhmgekrönt aus dem Kampfe hervor. Louis von Lichtenberg wurde Landvogt von Hagenau und Jakob Großmarschall des Bisthums Straßburg [3]).

Das Gebiet der Dynasten von Lichtenberg war nicht unbedeutend. Es enthielt 12 Ämter, wovon 10 im Unterelsaß und 2 in der Ortenau im jetzigen Großherzogthum Baden, alle in unmittelbarer Nähe oder nördlich von Straßburg liegen. Dieses

---

[1]) Herzog Genealogie — der Grafen zu Hanau — Straßburg 1592.

Friedrich v. Lichtenb. vermählt mit Imagina Gräfin v. Nassau.

Simon v. Lichtenb. verm. mit Anna v. Helfenstein.

Jakob v. Lichtenb. stirbt 1480. Ludwig v. Lichtenb. stirbt 1471, verm. mit Anna Markgräf. v. Baden.

Anna v. Lichtenb. verm. mit Philipp dem Ältern v. Hanau.

Elisabeth verm. mit Simon Wecker v. Zweibrücken.

[2]) Bulletin für 1859 S. 3—5. Daselbst findet sich auch die Bemerkung, daß das v. Bischof Conrad wieder erbaute Schloß Lichtenberg in seinen Grundmauern noch vorhanden, im 16. Jahrh. aber durch den berühmten Baumeister Spekle erneuert ist.

[3]) Im Bulletin ist die Fehde v. S. 10—13 erzählt.

Digitized by Google

Gebiet [1]) bildete jedoch kein zusammenhängendes Ganze, sondern bestand aus mehren abgesonderten Theilen [2]).

A. Im Unterelsaß:

a. Die Hauptmasse lag im N. W. des Elsaß um das Schloß Lichtenberg nämlich:

1. das Amt Buchsweiler, das bedeutendste von allen, westlich von Hagenau, mit Buchsweiler, der Hauptstadt des ganzen Landes, und 26 Dörfern [3]);

2. das Amt Ingweiler nördlich von Buchsweiler mit 2 Städten Ingweiler und Neuweiler und 7 Dörfern [4]);

3. das Amt Pfaffenhofen ebenfalls nördlich von Buchsweiler mit der Stadt Pfaffenhofen und 9 Dörfern [5]);

---

[1]) Dieses Gebiet ist dargestellt auf der Karte des Elsaß im homannischen Atlas und auf einer besondern Tafel, die dem Bulletin für 1859 beigegeben ist.

[2]) Der vollständige Zubehör ist in Schoepflin Alsat. illustr. II, von S. 221—240, wonach hier die Orte aufgezählt sind, und eine kurze Übersicht desselben im Bulletin für 1859 dargestellt.

[3]) Buchsweiler bestand schon zur Römerzeit, Stadt unter K. Ludwig d. Baier — a. 7 oder 8 Lehnsorte: Hohen Atzenheim, Hohen Frankenheim, Menchenhofen, Niederfulzbach, Uttweiler, das jetzt ausgegangene Gichtweiler, wovon 1607 noch die Kapelle stand (Designation d. Grafsch. Hanau) Ringendorf und Gottesheim — b. 19 allodiale Orte: Riedheim, Bosselshausen, Breunsheim, Dunzenheim, ½ Dörningen, Ernolsheim, Geisweiler, Gimbret, Griesbach, Hattmatt, Imsheim, Ifenhausen, Kirweiler, Melsheim, Reitweiler, Wichershausen, Wilshausen, Wöllenheim und Zebersdorf. Außerdem nach der Designation noch die Vogtei in Dettweiler.

[4]) Ingweiler 1345 mit Mauern umgeben, Neuweiler — Oberfulzbach, Lichtenberg mit dem Schlosse, Wimmenau, Reipertsweiler, wo Graf Jakob v. Lichtenb. begraben ist, Schillersdorf und Mietesheim.

[5]) Pfaffenhofen: Altorf, Eckendorf, Ober- und Niedermotern, Schalkendorf, Schwindrazheim, Offweiler, Engweiler und Bischholz Pfaffenhofen und Niedermotern waren mit den Herren v. Ochsenstein gemeinschaftlich.

Digitized by Google

4. das Amt Oberbronn nordwestlich von Hagenau mit 14 Dörfern [1];

5. das Amt Wörd östlich vom vorigen, fast nördlich von Hagenau, mit der Stadt Wörd und 11 Dörfern [2].

b. Ein anderer Theil zwischen dem vorigen und dem Rheine, nördlich von Hagenau enthält

6. das Amt Hatten, den Hattgau, mit 9 Orten [3].

c. Einen dritten Theil bildet

7. das Amt Brümat zwischen Hagenau und Straßburg, nahe dem Rheine, mit der Stadt Brümat und 10 Dörfern [4].

d. Zwischen Brümat und dem Rheine, dicht an diesem Flusse liegt

8. das Amt Offendorf mit 5 Orten [5].

e. Dicht bei Straßburg finden wir

9. das Amt Wolfisheim mit 2 Orten [6] und

---

[1] a. Oberbronn mit den Herren von Ochsenstein gemeinschaftlich, Zinsweiler, Urweiler, Merzweiler, Gumprechtshofen, Rothbach bei Lichtenberg, Weinberg, Sparsbach, Erkartsweiler, Zittersheim — b. Niederbronn, Guntershofen, ½ Gumprechtshofen, Utenhofen und ½ Griesbach.

[2] Wörd: Gersdorf einst Stadt, Mitschdorf, Lampertsloch, durch das dort quillende Erdöl bekannt, Preuschdorf, Dieffenbach, Oberndorf, Mörsbronn, Eberbach, ⅓ Griesbach, Niedersteinbach, Spachbach.

[3] Hatten, Ober- u. Nieder-Betschdorf, Schwabweiler, Reimersweiler, Rittershofen, Kühlendorf, Leutersweiler und Bühel, worin der letzte Dynast v. Fleckenstein begraben liegt. — Sigismund v. Lichtenb. erwarb 1356 über alle Orte außer über Bühel die höhere Gerichtsbarkeit, so wie Lager und Herberge. Alle übrigen Berechtigungen hatten die Fleckensteiner mit den Lichtenbergern gemeinschaftlich. Philipp I. von Hanau-Lichtenberg kaufte die fleckensteinschen Rechte. Bühl hatten die Fleckensteiner als Lehn von den Grafen von Zweibrücken. Die Lehnshoheit ging 1570, das Eigenthum 1720, als der letzte Fleckenst. starb, an Hanau-Lichtenberg über.

[4] Brümat: Krautweiler, Gries, Waltenheim, Kurzenhausen, Weitbrauch, Mittelhausen, Geudersheim, Eckwertsheim, Hördt, Bietlenheim.

[5] Offendorf, Herlisheim, Rohrweiler, Drusenheim und Oberhofen.

[6] Wolfisheim und Hangenbietenheim.

Digitized by Google

f. endlich westlich von diesem

10. das Amt Westhofen mit der Stadt Westhofen und 2 Dörfern [1]).

Außer dem Schlosse Lichtenberg gehörten noch mehre andere Burgen dazu z. B. Hunenburg, Winstein, Groß- und Klein-Arnsperg, Philippsburg, Falkenstein, Wasenstein (Wasichenstein) und andere.

B. In der Ortenau, im jetzigen Großherzogthum Baden, dicht am Rhein, Straßburg gegenüber liegt

11. das Amt Lichtenau mit dem Städtchen Lichtenau und 15 Dörfern [2]) und

12. das Amt Willstätt oder Kork mit 12 Orten [3]).

Im Ganzen enthielt die Herrschaft Lichtenberg 8 Städte: 1. Buchsweiler, 2. Ingweiler, 3. Neuweiler, 4. Pfaffenhofen, 5. Wörd, 6. Brümat, 7. Westhofen, 8. Lichtenau, und etwa 122 Dörfer.

Die Herren von Lichtenberg hatten auch viele Activlehen und Vasallen [4]) z. B. 1. die von Rathsamhausen hatten Schloß Ehenweiher mit 4 Dörfern [5]), 2. die von Rothenburg hatten $\frac{1}{3}$ vom Dorfe Mülhausen bei Ingweiler u. a. m.

Der Graf Philipp der Ältere von Hanau, der 1458 die Herrschaft Babenhausen als Landesherr erhalten hatte, heirathete im Sept. 1458 das Edelfräulein Anna von Lichtenberg (geb. 25. Okt. 1442, gest. 10. Juni 1472), die Erbtochter

---

[1]) Westhofen: Trennheim und Balborn.

[2]) Lichtenau: Scherzheim, Graulsbaum (Fähre), Helmlingen, Muckenschopf, Memprechtshofen, Holzhausen, Hausgereuth, Diersheim, Leutesheim, Freistadt großer Flecken, woraus später 2 entstanden sind, Bischofsheim am Steg, Linx, Hofbühn, Bodensweiher u. Zierelshofen.

[3]) Willstädt, Kork, Odelshofen, Neumühl, Querbach, Eckartsweiher, Hesselhurst, Hohnhurst, Legelshurst, Volzhurst, Sand, Auenheim und 5 ausgegangene.

[4]) Schoepflin Alsat. illustr. II. 235.

[5]) Rathsamhausen, Mietersholz, Eschau und Wiebolzheim.

Digitized by Google

Ludwig's von Lichtenberg, deren Schwester Elisabeth sich mit dem Grafen Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch vermählte [1]). Ludwig v. Lichtenberg starb 1471 und sein Bruder Graf Jakob 1480. Sie waren die letzten Dynasten ihres Stammes. Von der großen Herrschaft Lichtenberg fiel die eine Hälfte an Graf Philipp den Ältern von Hanau, die andere an Graf Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch. Beide theilten die Herrschaft in der Weise [2]), daß Graf Philipp die Ämter Buchsweiler, Pfaffenhofen, Westhofen und Hatten, Graf Simon Wecker aber Ingweiler, Oberbronn (Reichshofen) und Wörd erhielt, die andern 5 Ämter aber, nämlich Brümat, Offendorf, Wolfisheim, Lichtenau und Willstätt gemeinschaftlich blieben, ebenso wie die Burgen Lichtenberg, Hunenburg, Winstein und Arnsberg.

§ 7.

Die Vergrößerung der Grafschaft Hanau-Lichtenberg durch die zweibrückische Erbschaft [3]).

Die Grafen von Zweibrücken, die einen Zweig der Familie der Grafen von Saarbrücken bildeten, theilten sich schon seit 1282 [4]) in 2 Linien, deren jüngere den Namen Grafen von Zweibrücken, die ältere den Namen Grafen von Zweibrücken-Bitsch führten. Die jüngere starb schon 1393 mit Graf Eberhard aus und ihre Besitzungen, das zweibrücker Land, kam als heimgefallenes Lehen an die rheinischen Pfalzgrafen. Die ältere

[1]) Schoepflin Alsat. illustr. II, 234. — Bulletin für 1859 S. 2, S. 14 und S. 18. — Herzog Genealogie der Grafen v. Hanau S. 22.

[2]) Schoepflin Alsat. illustr. II, p. 234 nota h. — Nach dem Bulletin v. 1859 S. 18 Anm., dagegen erhielt Philipp Buchsweiler, Pfaffenhofen, Hatten, Westhofen und Wolfisheim; Simon Wecker aber einen Theil der übrigen Ämter des Elsaß, während einige gemeinschaftlich blieben. Diese Theilung dauerte bis 1540, da eine neue Theilung vorgenommen wurde.

[3]) Die geschichtliche Untersuchung geht hier nicht so ins Einzelne, wie bei den näher gelegenen Besitzungen.

[4]) Die völlige Theilung ihrer Besitzungen wurde erst 1333 vorgenommen.

Digitized by Google

Linie, welche die Herrschaft Bitsch im Westrich, im alten Lotharingen, im jetzigen französischen Departement der Mosel besaß, blühte noch fast 200 Jahre länger, bis 1570 [1]). Graf Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch, der Schwager des Grafen Philipp des Ältern v Hanau, erbte 1480 durch seine Gemahlin Elisabeth, Tochter Ludwig's von Lichtenberg, die Hälfte der großen Herrschaft seines Schwiegervaters, wie wir oben §. 6 bereits erwähnt haben. Simon Wecker's Bruder Friedrich erwarb 1476 das Amt Pirmasens in der jetzigen baierischen Rheinpfalz, während sein Bruder Heinrich die Herrschaft Ochsenstein erbte. Alle diese Besitzungen vereinigte Graf Reinhard, der Sohn des Grafen Simon Wecker. Reinhard's ältester Sohn Simon Wecker hatte 2 Töchter aber keine Söhne. Die jüngste Tochter Ester starb unvermählt; die ältere, Amalie, wurde die Gemahlin des Grafen Philipp I. von Leiningen-Westerburg. Reinhard's jüngerer Sohn Jakob trat 1541 an seine Nichte Amalie die Herrschaft Oberbronn ab. Graf Jakob hatte keine Söhne, sondern nur eine einzige Tochter, Margaretha Ludowika, die an den Urenkel Philipp's I. von Hanau-Lichtenberg, an Graf Philipp V. vermählt war. Mit Graf Jakob von Zweibrücken-Bitsch starb 1570 das ganze Haus aus. Die Besitzungen fielen an Graf Philipp V. von Hanau-Lichtenberg [2]). Die Erbschaft enthielt folgende Stücke:

a. die von Graf Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch 1480 ererbte Hälfte der Herrschaft Lichtenberg, wovon jedoch das Amt Oberbronn mit 9 Dörfern seit 1541 getrennt

---

[1]) Siehe die Geschichte und die Stammtafel der Dynastie Zweibrücken in Köllner Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf, herausgegeben von dem Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Wiesbaden 1854. — Die Stammtafel der Grafen von Zweibrücken-Bitsch von Simon Wecker an habe ich theils aus Herzog's Genealogie der Grafen von Hanau, theils aus Schöpflin entlehnt.

[2]) Vgl. Schoepflin Alsat. illustr. II, bei der Abtheilung über die Herren von Lichtenberg. — Bulletin für 1859.

Digitized by Google

war, während das Amt Niederbronn noch dazu gehörte. Die zweibrückische Hälfte der Herrschaft Lichtenberg enthielt etwa 4 Städte und 52 Dörfer;

b. die Herrschaft Ochsenstein, wozu gehören

aa. die Burg Ochsenstein und der Haberacker, welche nebst 4 Dörfern [1]) 1485 an Graf Heinrich von Zweibrücken-Bitsch gefallen waren;

bb. die 6 Dörfer [2]), welche die Ochsensteiner mit den Lichtenbergern und deren Erben im gemeinschaftlichen Besitz hatten;

cc. Antheile an der Mark Maursmünster, wozu die Stadt Maursmünster und 8 Dörfer [3]) nebst der Vogtei über das Kloster in der Stadt gehörten;

dd. von den ochsensteinschen Activlehen und Vasallen z. B. die Rathsamhausen, welche 5 Dörfer zu Lehen trugen [4]).

c. Das Amt Lemberg in der Mitte der Südseite der jetzigen baierischen Rheinpfalz mit der Stadt Pirmasens und 27 Dörfern [5]).

---

[1]) Tillersmünster, später vom letzten Grafen Reinhard von Hanau neu aufgebaut und deßhalb Reinhardsmünster oder auch Neudorf genannt. Schoepflin Alsat. illustr. II, 216; Wolsheim, Furchhausen und Allenweiler. Dies letztere fehlt bei Schöpflin, der dagegen andere Dörfer nennt.

[2]) Vgl. Schoepflin Alsat. illustr. II, 237–239 u. 216–218. Niederbronn, Oberbronn, Pfaffenhofen, Niedermotern, Gumpertshofen und Griesbach.

[3]) Die Dörfer der Mark Maursmünster nach Schoepflin Alsat. illustr. III, 215: Lochweiler, Reutenburg, Singrist (Signum Christi), Sahlenthal, Dimstahl, Hegenheim, Thal- und Gothenhausen.

[4]) Die rathsamhausischen Lehensdörfer nach Schoepflin Alsat. illustr. II, p. 236 Fegersheim, Ohnenheim, Weiler und Irmstadt im Kronthal.

[5]) Schoepflin Alsat. illustr. II, 234 Lemberg, Winzeln, Gersbach, Forbach, Fröschen, ½ Fischweiler, Hoch Einöd, Burgalben, Donnsieders, Münchweiler, Rupertsweiler, Vinningen, Imspach, Trulben, Hulst, Eppenbronn, Kröppen, Riedelberg, Simpten, Erlenbronn, Schweichs, Obersteinbach, ½ Fischbach, Reisel, Bärenthal, Philippś-

Digitized by Google

d. Die Herrschaft Bitsch im Westrich im jetzigen französischen Departement Mosel.

Als Jakob, der letzte Graf von Zweibrücken-Bitsch, 1570 starb, zog der Herzog von Lothringen Bitsch und Lemberg ein. Die Grafen von Hanau beschwerten sich darüber beim Reichskammergerichte und dies erkannte 1606 dem Grafen Johann Reinhard I. von Hanau das Amt Lemberg so wie die Schlösser Kleinarnsberg und Lützelhard, Lichtenberg, Philippsburg und Lemberg zu [1]).

Die Erbschaft (außer Bitsch) enthielt also 6 Städte und einschließlich der Condominatsdörfer fast 100 Dörfer.

§. 8.

Das Gebiet der hanauer Grafen beider Linien im Anfange des 17. Jahrhunderts und Angabe der mit den Besitzungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vorgegangenen Veränderungen.

Die Grafen von Hanau-Münzenberg schlossen 1610 mit den Grafen von Hanau-Lichtenberg einen Erbverein [2]), worin unter anderm bestimmt wurde, daß, im Fall eine Linie aussterbe, die überlebende diese beerben solle. Diesem Vertrage liegt ein 1607 angefertigtes genaues Verzeichniß sämmtlicher Besitzungen beider Linien an [3]). Nach demselben sind die Besitzungen

burg, Mühlenthal, Leitzelthal, Liespach. Von diesen liegen Bärenthal und Philippsburg im Elsaß. Es findet sich auch im 7. Bd. des han. Magazins eine ausführliche Beschreibung des Amtes Lemberg, darin sind Imspach, Reißel, Mühlenthal, Leitseilthal und Lieschbach als Höfe aufgeführt. Bei Schöpflin dürfte dagegen das Dorf Emoth fehlen, auch Alt- und Neufröschen für Fröschen, sowie Alt- u. Neusimpten für Simpten zu setzen sein.

[1]) Schoepflin Alsat. illustr. II, p. 234.

[2]) (Hess. darmst.) documentirte facti species nebst gründlicher Deduction, daß nach — Absterben des — Grafen — Joh. Reinhard — zu Hanau — das Amt Babenhausen — den Prinzen zu Hessen-Darmstadt — angefallen S. 25 und 26 und die 2. Beil. S. 2.

[3]) Es führt den Titel: Designation der Grafschaft Hanau-Münzen-

Digitized by Google

beider Linien hier angegeben, nur die Reihenfolge der Ämter ist geändert, um sie mit den in dieser Abhandlung vorhergehenden und nachfolgenden Darstellungen des Gebietes der hanauer Grafen in Übereinstimmung zu bringen.

A. Die Grafschaft Hanau-Münzenberg i. J. 1607.

I. Im Süden, ein langes aber schmales am Main, an der Kinzig, Bieber, Lohr und Sinn von Frankfurt bis Rieneck sich erstreckendes und fast ganz zusammenhängendes Gebiet.

1. Das Centgericht des Bornheimer-Berges, die jetzigen Justizämter Bockenheim und Bergen mit 17 Dörfern [1]).

---

berg und Hanau-Lichtenb., Ämter, Städte und Flecken sammt andern dazu gehörenden Gerechtigkeiten und was daran Lehen und Eigenthum ist. Verfertigt den 20. August anno 1607 vorstehendem Erbverein der beiden Stämme Hanau-Münzenb. und Hanau-Lichtenb. — Diese Designation befindet sich vollständig im Arch. des han. Bezirksvereins als altes, wahrscheinlich gleichzeitiges Manuscript, und, so weit sie Hanau-Lichtenb. betrifft, gedruckt im 3. Theil d. Acta Hanov. v. S. 105 an, eine Übersicht auch in der darmst. facti species.

[1]) Von den 19 dazu gehörenden §. 3 und 5 genannten Orten wurden das isenb. Offenbach 1500 und die 3 frankf. Orte Bornheim, Hausen und Oberrad 1481 aus dem Centverbande entlassen. Es waren also nur noch 15 Centgerichtsdörfer. Hanau vereinigte aber die 1478 angekauften Orte Eschersheim und Ginnheim mit dem Gerichte, so daß nun 17 dazu gehörten. — Frankf. verzichtete 1481 auf seinen Antheil an der Centgerichtsbarkeit, wodurch der langjährige Streit beendigt war. Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 62. — Hanau erwarb das Eigenthum und die niedere Gerichtsbarkeit in Fechenheim 1473 und 1484, in Bischofsheim 1500, in Seckbach 1503 und 1504, in ¼ Praunheim 1470 und hatte nun außer der Centgerichtsbarkeit über alle 17 Orte das Eigenthum und die niedere Gerichtsbarkeit in 13 ganzen Dörfern (Bergen, Enkheim, Berkersheim, Bischofsheim, Fechenheim, Gronau, Massenheim, Preungesheim, Seckbach, Bockenheim, Eckenheim, — Eschersheim und Ginnheim) und in der einen Hälfte von Bilbel und Praunheim; das Eigenthum und die niedere Gerichtsbarkeit fehlte ihm aber in der andern Hälfte der beiden zuletzt genannten Dörfer so wie in den 2 mainz. Ried und Griesheim.

Digitized by Google

2. Vom jetzigen Justizamte Windecken

a. das alte Amt Windecken mit der Stadt Windecken [1]), 4 Dörfern [2]) und dem Dinghofe in Bonhausen (§. 2) u.

b. das alte Amt Naumburg, wozu die 1561 angekaufte Naumburg mit Erbstadt und $\frac{1}{8}$ Assenheim gehörte.

3. Die Stadt Hanau [3]) und das Amt Bücherthal mit 15 [4]), zu den jetzigen Justizämtern Hanau I. und II. gehörenden Orten.

---

[1]) Windecken war zeitweise noch Residenz. Hier wurde z. B. Charlotte Louise, Tochter des Grafen Philipp Ludwig II. und der Katharina Belgica, am 10. Aug. 1597 geb. Han. Mag. IV, S. 352.

[2]) Eichen, Niederdorfelden, Ostheim und Markköbel. — Niederdorfelden ist also jetzt damit vereinigt, Erbstadt aber davon getrennt und Hainchen bis auf die Hainmühle ausgegangen.

[3]) Neben der seit 1502 erweiterten und 1528 befestigten Altstadt wurde seit 1597 die Neustadt zum Theil auf der Feldflur des ausgegangenen Kinzdorfes, und seit 1604 die Judengasse erbaut.

[4]) Von den §. 5 genannten 17 Orten sind bis 1607 Kinzdorf, Lützelbuchen und Mühlrode ausgegangen, dagegen ist Rüdigheim hinzugekommen. In der Designation kommt auch noch Oberrodenbach mit gewisser „Berechtsamb" vor. — Kinzdorf war sicher 1479 noch vorhanden, denn es heißt in einer Urk. v. 1479, Anhang zur Beschr. d. han.-m. Lande Anlage N., porta opidi Hanauwe, quae ducit versus Kyntzdorf. — Nach handschriftlichen „chronolog. Notizen der Stadt Hanau" in hiesiger Stadtbibliothek stand das Kinzdorf noch 1499, wurde aber 1564 verheert. — Ruth sagt in seinen handschriftlichen Nachrichten, nach Dhein memorabilia Hanovica (Manuscript) ist das Kinzdorf 1504 zerstört, als Landgraf Wilhelm II. v. Hessen die Pfalz überzog. — Nach d. han. Mag. V, 79 soll das Kinzdorf ums Jahr 1500 eingegangen sein. — Nach Arnd (Gesch. d. Prov. Hanau S. 393) hatte das Dorf 1590 durch Mainfluthen sehr gelitten und die Einwohner siedelten in die seit 1597 erbaute Neustadt Hanau über. — Es war 1607 sicher nicht mehr vorhanden, denn es kommt in der Designation nicht vor. — Die Pfarrkirche des Kinzdorfes kommt in einer Urk. v. 1460 vor. Anhang zur Beschr.

Digitized by Google

Anmerkung. Die zum jetzigen Justizamte Langenselbold gehörenden Gerichte Langendiebach und Langenselbold, die Hanau seit 1428 im antichretischen Besitz hatte, sind 1476 wieder abgelöset.

4. Die ideelle Hälfte von 13 Orten [1]) des Freigerichtes, die, soweit sie noch gegenwärtig hessisch sind, zum jetzigen Justizamte Meerholz gehören.

---

d. han.-m. Lande Anlage M. Sie hatte selbst nach der Erbauung der Stadtkirche in Hanau, sogar als die letztere bereits zu einem Stifte erhoben war, vor dieser noch einen gewissen Vorzug. Der erste Dechant Nic. Schlosser verrichtete 1499 die h. Taufe des Grafen Berthold (starb 1504), des Sohnes vom Grafen Reinhard V. v. Hanau, in der Pfarrkirche zu Kinzdorf. Das zur Zeit der Reformation daraus entfernte Marienbild, dem man wunderthätige Kräfte zuschrieb, kam nach Großsteinheim. Vielleicht ist der 1523 zum Altaristen bestellte Arbogast der letzte gewesen; doch läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, wie lange die Kirche nach der Reformation noch zum Gottesdienste gebraucht wurde. Die Einwohner Althanau's hatten bis 1633 bei derselben ihren Todtenhof und sie wurde bis dahin zu Leichenpredigten benutzt; sie wurde aber abgebrochen, als die Festungswerke Neuhanau's 1633 nach derselben hin erweitert werden sollten, u. zugleich ein neuer Todtenhof (der deutsche, an der Nußallee) eingerichtet. Han. Mag. V, 79 und 80. — Der Kirchhof des Kinzdorfes ist gegenwärtig der Besoldungsacker des 2. Pfarrers der Marienkirche. Arnd Zeitschr. S. 109 Anm. — Mühlenrode war 1477 noch vorhanden, denn es kommt in einer Urk. von 1477 als Molenrade prope Hanauwe vor. Es war aber 1607 sicher nicht mehr vorhanden, denn es steht nicht in der Designation. — Lützelbuchen fehlt ebenfalls in der Designation; es ist aber nicht bekannt, wann es ausgegangen.

[1]) Mainz und Hanau hatten 1500 das Freigericht zu gleichen Theilen vom Reiche zu Lehen genommen; Mainz aber hatte 1590 den Ort Kahl und bald nachher die ganze Pfarre Membris mit 10 Orten von der Gemeinschaft abgerissen. In der Designation stehen nur 11 Orte, indem Hemsbach bei der Pfarre Alzenau und Großwelzheim bei der Pfarre Hörstein fehlt, dagegen ist Tragesdorf als Dorf aufgeführt.

Digitized by Google

5. Vom jetzigen Justizamte Gelnhausen
   a. die Hälfte von Stadt und Burg Gelnhausen als Reichspfandschaft und
   b. das Gericht Altenhaßlau mit 5 Orten.

Anmerkung. Das Gericht Orb, das Hanau seit 1428 im antichretischen Besitz hatte, ist 1564 wieder abgelöset.

6. Vom jetzigen Justizamte Bieber wie 1458 (§ 5) die ideelle Hälfte des Gerichtes Bieber mit 8 [1]) und vom Gerichte Lohrhaupten mit 3 Orten alles bis auf die Hälfte der seulbacher Seite Lohrhaupten's.

7. Vom alten Amte Partenstein mit 5 Orten wie 1458 (§. 5) die ideelle Hälfte.

8. Von Burg und Stadt Rieneck und vom Dorfe Schaippach $\frac{1}{4}$ [2]) wie 1458 [3]).

II. Etwas weiter nördlich liegende, jedoch nicht zusammenhängende Gebietstheile.

1. Antheile am Amte Brückenau und Schildeck mit 1 Stadt und 13 Dörfern wie 1458 (§. 5).

2. Vom jetzigen Justizamte Schwarzenfels wie 1458 (§. 5) die alten Ämter Schwarzenfels mit 10 [4]) und

---

[1]) In der Designation fehlt Büchelbach, doch wohl nur aus Versehen.

[2]) Nach einem 1539 mit Rieneck abgeschlossenen Vertrage soll a. Rieneck im niedern Theile der Stadt die Huldigung bei allen Einwohnern allein einnehmen, doch behält Hanau Antheil an der Cent- und Stadtgerichtsobrigkeit; im obern Theile der Stadt soll Hanau und Rieneck gleichen Antheil an der Huldigung haben, dazu Gebot, Verbot, Frohn und Dienst bei allen Einwohnern. Hanau und Rieneck haben in beiden Stadttheilen Zinsen, Bußen und andere Nutzungen behalten; b. in Schaippach soll Hanau bei seinen eigenen Leuten, Huldigung, Frohn und Dienst allein und Antheil an der Cent- und Stadtgerichtsbarkeit wie bisher haben.

[3]) Als Rieneck 1559 ausstarb, fielen dessen Antheile an Bieber, Partenstein und Rieneck an Mainz.

[4]) In der Designation fehlen Breunings und Neuengronau ganz und statt Heubach's steht vielleicht das unleserliche „Haissenbuch."

Digitized by Google

Gronau mit 2 Orten. Letzteres war ein von Hanau relevirendes Lehen der von Hutten.

3. Von den jetzigen Justizämtern Schlüchtern und Steinau wie 1458 die alten Ämter Brandenstein mit 4, Schlüchtern mit der Stadt Schlüchtern (1500 Stadt) und 11 Dörfern [1]) und Steinau mit der Stadt Steinau und 2 Dörfern.

Die genannten an der Sinn und Kinzig liegenden Ämter bilden ein zusammenhängendes Gebiet.

Anmerkung. Die Pfandschaft Stolzenberg und Soden, die Hanau 1458 besaß, kommt in der Designation nicht mehr vor; auch Burg Bracht nicht. Die letztere war 1500 an Isenburg abgetreten.

4. Amt Ortenberg mit 6 Dörfern und Antheilen an Schloß und Stadt Ortenberg [2]).

5. $\frac{5}{24}$ von Stadt Münzenberg und der Gerichtsbarkeit über mehre Dörfer, so wie die Hälfte vom Dorfe Trais-Münzenberg [3]).

---

[1]) In der Designation fehlt Ahlersbach als Klosterhof.

[2]) Frank der Ältere v. Kronenberg verkaufte 1476 $\frac{1}{4}$ von Ortenberg, das Eigenthum der Dörfer Bleichenbach, Bergheim und Enzheim, so wie den eppensteinischen Antheil an Düdelsheim, Rorbach, Diebach, Krommelbach und Hirzenhain, ohne Antheil am Landgerichte erblich an Hanau. Das 1359 von Hanau als Pfand erworbene trimbergische Viertel wurde 1522 wieder abgelöset; Hanau dagegen 1578 mit Stolberg und Isenburg zum 3. Theile in das Landgericht aufgenommen und 1601 das ganze in 3 gleiche Theile getheilt, wovon der eine an Hanau fiel, nämlich außer $\frac{1}{3}$ der Stadt Ortenberg: Bleichenbach, Bergheim, Enzheim, Gelnhaar, Selters (fehlt in der Designation, gehört aber nach Landau Wetter. S. 122 dazu) und Wippenbach. — Die nach Landau Wetter. S. 133 zwischen Hanau, Stolberg und Isenburg gemeinschaftlichen Orte sind in der Designation nicht angegeben.

[3]) Hanau hat 1446 von Münzenberg $\frac{1}{24}$ gekauft und 1503 die Hälfte von Trais an Solms vertauscht.

Digitized by Google

6. Amt Dorheim mit 3 Orten [1]) nebst Nauheim [2]) und ⅛ von Heuchelheim [3]).

7. Amt Rodheim mit 5 Orten [4]).

8. ⅓ Burggräfenrode, ein von Hanau relevirendes Lehen der von Karben.

Zur Grafschaft Hanau-Münzenberg gehörten 1607 im ganzen 5 [5]) ungetheilte Städte: Windecken, Steinau, Hanau, Schlüchtern (1500 Stadt) und Rodheim (seit 1362 Stadt) und 7 Condominatsstädte: Gelnhausen, Münzenberg, Brückenau, Ortenberg, Assenheim, Rieneck und Alzenau, sowie 92 ungetheilte und 44 Condominatsdörfer [6]).

B. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

I. Die Herrschaft Babenhausen [7]).

---

[1]) Dorheim, Schwalheim, wo sich ein schon von den Römern benutzter Mineralbrunnen befindet (Bode Nauheim S. 117. Han. Mag. I, S. 150) und Rödgen sind 1572 und 1578 angekauft.

[2]) Die Saline in Nauheim ist seit den ältesten Zeiten im Betriebe. Die älteste bekannte Urkunde über die Saline ist v. 1459. Bode Nauheim S. 7. Beschr. d. han.-m. Lande Beil. No. 102, S. 148. Das Eigenthum Nauheim's ist 1478 vom Kloster Seligenstadt erworben. Die Hoheit rührt aus der münzenb. Erbschaft her.

[3]) Die falkensteinischen ⅝ v. Heuchelheim waren je zur Hälfte an Solms und Eppenstein, später Mainz, übergegangen.

[4]) Die Stadt Rodheim (die letzte Hälfte 1572 und 1578 angekauft) und die 1595 erworbenen Dörfer: Ober- und Niedereschbach, Steinbach und Holzhausen.

[5]) Markköbel, Bruchköbel und Dorfelden sind zwar 1368 zu Städten erhoben, aber Flecken geblieben.

[6]) Das 1484 erworbene Amt Homburg vor der Höhe war 1504 in der baierisch-pfälzischen Fehde von Hessen in Besitz genommen und später gegen eine Geldentschädigung von Hanau abgetreten.

[7]) Von der Herrschaft Babenhausen, die Philipp d. Ältere 1458 erhielt, waren abgetreten: 1. 1521 die von Hessen 1504 in der baierisch-pfälzischen Fehde besetzte Hälfte von Umstadt, jedoch ohne die 4 privativen Dörfer des Oberhofes Kleestadt (das 5., nämlich Wächtersbach ist 1504 verbrannt), gegen eine Geldentschädigung, 2. 1567 die

Digitized by Google

a. das Amt Babenhausen mit 1 Stadt u. 15 Dörfern [1]).

b. $\frac{1}{6}$ von der Stadt Hain in der Dreieich und vom dreieicher Wildbann, Dorf Astheim am Rhein [2]), die Obmannschaft in der Rödermark mit Mainz gemeinschaftlich [3]).

II. Die Herrschaft Lichtenberg (siehe §. 5):

a. im Unterelsaß oder im jetzigen französischen Departement Niederrhein:

1. Amt Buchsweiler mit der Stadt Buchsweiler und 26 Dörfern;

2. Amt Ingweiler mit 2 Städten: Ingweiler und Neuweiler, und 7 Dörfern;

Güter des aufgehobenen Klosters Padenhausen, die der Graf von Hanau als Schutzherr und weil sie in seiner Grafschaft lagen, in Besitz genommen, an Mainz, gegen die Belehnung von Brümat im Elsaß, 3. 1484 das von Graf Diether v. Sain 1446 an Hanau verpfändete Viertel seines falkenst. Erbes von der Herrschaft Dreieich, 4. 1503 die Hälfte v. Klingenberg an Mainz gegen die Belehnung mit Brümat (die andere, 1469 angekaufte Hälfte von Klingenberg wurde 1493 wieder verkauft), 5. alle Pfandschaften.

[1]) Von den früher zum Amte Babenhausen gehörenden Dörfern waren in der Mitte des 16. Jahrh. Hiltenhausen und Langenbrücken ausgegangen, und also nur noch vorhanden: Altorf und Harreshausen sowie die 4 Condominatsdörfer Münster, Werlach, Dudenhofen (Werlach und Dudenhofen fehlen in der Designation, sind aber nach Steiner erst im dreißigjährigen Kriege ausgegangen) und Oberroden, sodann die 2 Lehnsdörfer Hergershausen und Sickenhofen. Dazu sind 3 Dörfer angekauft, nämlich Dietzenbach und Spitzaltheim 1527, Harpershausen 1521 zu $\frac{2}{3}$ und 1541 das letzte Drittel. Ferner sind 1551 4 Dörfer des Oberhofes Kleestadt vom 1504 verlorenen Amte Umstadt mit dem Amte Babenhausen vereinigt, nämlich Kleestadt, Langstadt, Schlierbach und Schaafheim.

[2]) Graf Philipp III. von Hanau-Lichtenberg (1504—1538) wurde vom Stifte Camberg mit Astheim belehnt.

[3]) Astheim und die Obmannschaft in der Rödermark fehlen in der Designation ebenso wie die hanauischen Berechtigungen im kleinen Bachgau.

Digitized by Google

3. Amt Pfaffenhofen mit der Stadt Pfaffenhofen und 9 Dörfern;

4. Amt Niederbronn mit 3 ganzen und 2 halben Dörfern [1]);

5. Amt Wörd mit der Stadt Wörd und 11 Dörfern;

6. „ Hatten mit 9 Dörfern;

7. „ Brümat mit der Stadt Brümat und 10 Dörfern;

8. „ Offendorf mit 5 Dörfern;

9. „ Wolfisheim mit 2 Dörfern;

10. „ Westhofen mit der Stadt Westhofen und 2 Dörfern;

b. in der Ortenau oder im jetzigen großherzoglich badenschen Mittelrheinkreise Straßburg gegenüber:

11. Amt Lichtenau mit der Stadt Lichtenau und 15 Dörfern und

12. Amt Willstädt (Kork) mit 12 Orten.

c. Von der Grafschaft Zweibrücken-Bitsch (vgl. §. 7) das Amt Lemberg in der Mitte des südlichen Theiles der jetzigen baierischen Rheinpfalz mit der Stadt Pirmasens, 27 Dörfern und zahlreichen Höfen.

d. Von der Herrschaft Ochsenstein (vgl. § 7)

aa. die zur Burg Ochsenstein gehörenden 4 oder vielmehr 3 Dörfer, da Tillersmünster bis auf die Kapelle ausgegangen war und erst später vom Grafen Reinhard von Hanau wieder aufgebaut wurde;

bb. $\frac{3}{8}$ von der Mark Maursmünster mit der Stadt Maursmünster und 8 Dörfern nebst der Vogtei über das Kloster in der Stadt;

cc. 5 Lehnsdörfer.

[1]) Das Amt Oberbronn war 1541 durch Amalia, Tochter des Grafen Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch, an Leiningen-Westerburg gekommen. Das Amt Niederbronn war zwar ebenfalls an Amalia abgetreten, von dieser aber an Graf Jakob von Zweibrücken-Bitsch gegen 8500 fl. zurückgegeben. Schoepflin Alsat. illustr. p. 239.

Digitized by Google

Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg enthielt im ganzen 12 Städte: Babenhausen und Hain in der Dreieich, — Buchsweiler, Ingweiler, Neuweiler, Pfaffenhofen, Wörd, Brümat, Westhofen, Lichtenau, Pirmasens und Maursmünster, und etwa 156 Dörfer, die Condominats- und Lehnsorte mitgerechnet.

§. 9.

Das Gebiet der vereinigten Grafschaften Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg beim Aussterben des Grafenhauses i. J. 1736 nebst Angabe der mit den Besitzungen von 1607 bis 1736 vorgegangenen Veränderungen.

Als Graf Philipp Moritz von Hanau-Münzenberg 1610 den Erbvertrag mit seinem Vetter Johann Reinhard I. von Hanau-Lichtenberg abgeschlossen hatte, ging die münzenberger Linie des hanauer Grafenhauses rasch ihrem Erlöschen im Mannsstamme entgegen. Auf Philipp Moritz folgte 1638 dessen Sohn Philipp Ludwig III., der bei seinem Tode am 12. Nov. 1641 noch nicht ganz 9 Jahr alt war, und auf diesen seines Großvaters Bruders Sohn Graf Johann Ernst von der Nebenlinie Hanau-Schwarzenfels, der jedoch schon am 12. Januar 1642 starb und die Linie Hanau-Münzenberg im Mannsstamme beschloß. Nach dem 32 Jahre vorher unterzeichneten Erbvertrage erbte nun die Linie Hanau-Lichtenberg und zwar der noch nicht 19 Jahr alte Graf Friedrich Kasimir die Besitzungen der münzenberger Linie. Tiefe Wunden hatte der dreißigjährige Krieg beiden Grafschaften geschlagen und Friedrich Kasimir war nicht im Stande, allen Anforderungen, die an sein Haus gemacht wurden, zu genügen, namentlich konnte er die persönlichen Ansprüche der Wittwe des Landgrafen Wilhelm V. von Hessen, der Landgräfin Amalia Elisabeth, einer gebornen Gräfin von Hanau-Münzenberg, der letzten dieser Linie, und den Forderungen derselben für i. J. 1636 aufgewandte Kriegskosten beim Entsatz Hanau's von der Belagerung durch Lamboi, sowie dafür, daß Hessen die Einziehung der hanau-münzenbergischen Lehen, womit

Digitized by Google

die Lehnshöhe nach dem Tode des letzten Grafen dieser Linie bereits angefangen hatten [1]), verhinderte, nicht befriedigen. Er gab deßhalb 1643 die beiden hanauischen Ämter Naumburg und Schwarzenfels an Hessen in antichretischen Besitz und ging einen 1650 vom Kaiser bestätigten [2]), von den Lehnshöfen, namentlich von Mainz 1648, von Würzburg 1647, von Bamberg 1649, von Fulda 1647 genehmigten [3]) Vertrag [4]) ein, wonach das Haus Hessen, also ein Nachkomme der hanau-münzenbergischen Gräfin Amalia Elisabeth, beim Aussterben des hanauer Grafenhauses die Grafschaft Hanau-Münzenberg erben solle. Auch sah er sich genöthigt, dem französischen Könige, dem im westphälischen Frieden der Elsaß abgetreten war, und der nach dem nimweger Frieden die Reünionskammern 1680 errichtet hatte, 1681 die Oberhoheit über die im Elsaß liegenden 9 hanauischen Ämter abzutreten. Er verlor dadurch in diesen 9 Ämtern die höhere Gerichtsbarkeit und das Recht, Soldaten zu halten und auszuheben.

Graf Friedrich Kasimir trat an seinen Bruder Johann Philipp die Herrschaft Babenhausen ab, die nun wieder als ein Theil der Grafschaft Hanau-Münzenberg angesehen wurde [5]),

---

[1]) Acta Hanov. III, S. 99 und 100.

[2]) Han. Mag. IV, 407.

[3]) Acta Hanov. III, Beil. Dd, Ff, Hh, Kk. Hessen-Cassel war auch v. Mainz 1654, v. Würzburg 1656, v. Bamberg 1652 mit den han. Lehen belehnt. Acta Hanov. III, Beil. Ee, Gg, Ii.

[4]) Die Vertragsurkunde findet sich Acta Hanov. II, S. 35 u. f.

[5]) Siehe Acta Hanov. III, S. 113, wo ein Brief des Grafen Georg Albrecht zu Erbach, des Vormundes vom Grafen Friedrich Kasimir von Hanau, an die Landgräfin Amalia Elisabeth, v. J. 1647 abgedruckt ist, worin es heißt: „Als habe E. Fürstl. Gnaden hiermit unterthänig zu ersuchen —, daß Sie gedachte meine Vettern und Dero Hauß Hanau, dabey E. Fürstl. Gnaden selbst merklichen interessirt, bei — Viconte de Tourenne dahin — recommendiren wolten, damit gedachtes Amt Babenhausen, als ein Pertinentz und Theil dieser Grafschaft, mit deren es nunmehro wieder consolidirt

Digitized by Google

ließ seinem Bruder Johann Reinhard II. das Amt Lichtenau (Bischofsheim), nahm, da er selbst kinderlos war, auch Johann Philipp unbeerbt starb, seines Bruders Johann Reinhard beide Söhne, Philipp Reinhard und Johann Reinhard III. an Kindes Statt an und bestimmte, daß jeder von ihnen eine seiner beiden Grafschaften erhalten, der älteste sich aber eine wählen solle. Als Friedrich Kasimir 1685 starb, wählte Philipp Reinhard die Grafschaft Hanau-Münzenberg, womit 1693 beim Tode seiner Mutter Babenhausen wieder ganz vereinigt wurde. Philipp Reinhard starb 1712 ohne Kinder zu hinterlassen, da seine einzige Tochter, Magdalena Katharina, schon in ihrem Geburtsjahre 1695 wieder gestorben war. Sein Bruder Johann Reinhard III. war nun der alleinige Besitzer der beiden Grafschaften Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg [1]) und der einzige männliche Sprosse seines Stammes. Da er keine Söhne, sondern nur eine i. J. 1717 an den damaligen Erbprinzen, spätern Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt vermählte Tochter Charlotte Christine hatte, so erlosch mit ihm, als er 1736 starb, das ganze gräfliche Haus.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg fiel nun nach dem oben erwähnten Vertrage v. J. 1643 an Hessen-Cassel und zwar zunächst an den Landgrafen Wilhelm VIII., den Urenkel der Landgräfin Amalia Elisabeth, der gebornen Gräfin von Hanau-Münzenberg; die Grafschaft Hanau-Lichtenberg dagegen durch Erbschaft an Hessen-Darmstadt und zwar zunächst an den Erbprinzen, spätern Landgrafen Ludwig VIII., den Gemahl der Charlotte

---

ist" u. s. w. — Auch erhielt Johann Reinhard III., als er 1685 nach Friedrich Kasimir's Tode die Grafschaft Hanau-Lichtenberg bekam, nicht zugleich das Amt Babenhausen. Dies erhielt vielmehr sein Bruder Philipp Reinhard zugleich mit der Grafschaft Hanau-Münzenberg.

[1]) Babenhausen war von 1712 bis 1767 der Wittwensitz der Wittwe Philipp Reinhard's Charlotte Wilhelmine geb. Prinzessin v. Sachsen-Saalfeld.

Digitized by Google

Christine, der einzigen Erbtochter des letzten Grafen der Linie Hanau-Lichtenberg und des ganzen hanauischen Hauses.

A. Das Gebiet der Grafschaft Hanau-Münzenberg beim Aussterben des hanauer Grafenhauses i. J. 1736.

Die hanauer Regierung gab 1720 eine Beschreibung der Grafschaft Hanau-Münzenberg in der Absicht heraus, von dieser Grafschaft der Tochter des letzten Grafen so viel wie irgend möglich zu erhalten. Dieser Beschreibung ist eine Aufzählung der damals zu Hanau-Münzenberg gehörenden Ämter und Ortschaften angefügt, nur Babenhausen wegen der Tendenz der Schrift ausgelassen. Wir theilen hier diese Übersicht mit, ändern jedoch die Reihenfolge der Ämter, um sie in Übereinstimmung zu bringen mit den Darstellungen des Gebietes der hanauer Grafen in §. 5 und 8 dieser Abhandlung.

I. Am rechten Mainufer:

a. im Süden, ein langes aber schmales am Main, an der Kinzig, Bieber, Lohr und Sinn von Frankfurt bis Rieneck sich erstreckendes und fast ganz zusammenhängendes Gebiet.

1. Das Centgericht des Bornheimer-Berges, die jetzigen Justizämter Bockenheim und Bergen mit 15 Orten[1]);

2. Vom jetzigen Justizamte Windecken

a. das alte Amt Windecken mit der Stadt Windecken und 4 Dörfern;

b. das Amt (die Kellerei) Naumburg mit dem Schlosse Naumburg und 2 Dörfern[2]), war 1643 an Hessen-Cassel in antichretischen Besitz gegeben.

---

[1]) Die beiden mainzischen Orte Nied und Griesheim waren 1684 durch Vertrag mit Mainz aus dem Centverbande entlassen.

[2]) Erbstadt und das jetzt hess.-darmst. Hainchen. — Das Dorf Hainchen besaßen je zur Hälfte die von Dietz und die von Heese, Ganerben zu Lindheim. Die von Heese trugen dem Grafen Philipp Ludwig v. Hanau auf und empfingen von demselben zu Lehen am 26. März 1609 ihre Hälfte von Hainchen. Als die v. Heese schon 1610 aus-

Digitized by Google

3. Die Stadt Hanau und das Amt Bücherthal mit 14 [1]) zu den jetzigen Justizämtern Hanau I. und II. gehörenden Orten.

4. Die ideelle Hälfte der 13 Dörfer des Freigerichte, die so weit sie gegenwärtig hessisch sind, zum jetzigen Justizamte Meerholz gehören. Von 1631 bis 1634 besaß Hanau auch die mainzischen Antheile am Freigericht als ein Geschenk Gustav Adolf's.

5. Vom jetzigen Justizamte Gelnhausen wie 1458 und 1607,

a. die Hälfte von Stadt und Burg Gelnhausen als Reichspfandschaft und

b. die 5 Orte des Gerichtes Altenhaßlau.

---

starben, fiel ½ Hainchen an Hanau. — Die hanauer Gräfin Katharina Belgica erwarb 1633 die andere Hälfte von Hainchen nebst den Gütern in Lindheim, die den von Dietz gehörten, und vererbte sie auf ihre beiden Töchter Amalia Elisabeth, Landgräfin von Hessen, und Katharina Juliane, Gräfin von Wied, beziehungsweise deren Nachkommen. Siehe Ledderhose hess.-casselsch. Kirchenstaat S. 495. — Amalia Elisabeth erhielt durch den Vertrag von 1643 die Hälfte, durch Erbschaft von ihrer Mutter ¼ von Hainchen und Hessen besaß also seit 1648 ¾ von dem Dorfe.

[1]) Das Dorf Groschlag ist ausgegangen. Nach Brammerell Gesch. der Kirchenreform. in der Grafschaft Hanau-Münzenb. S. 42 ist zu Hochstadt und dem dahin eingepfarrten Groschlag 1563 eine Kirchen- und Schulvisitation gehalten; dagegen nach Dheins handschriftl. Nachrichten schon am 18. Aug. 1551 das letzte Haus v. Groschlag verbrannt worden, welches ist stehen geblieben nachdem die „Grapate es verschliffen haben". Doch dürfte dies letztere irrthümlich sein, da nach dem im han. Mag. I, S. 23 u. f. enthaltenen Auszuge eines v. Conr. Appel in Hochstadt über seine Erlebnisse v. 1563—1617 geführten Tagebuchs Joh. Heß, der letzte Bewohner des letzten Hauses vom Dorfe Groschlag, von dem nach wiederholten Feuersbrünsten nur dies eine Haus übrig geblieben war, im März 1615 starb, — und in der Designation der Grafschaft Hanau von 1607 Groschlag noch als Dorf vorkommt. Mauerreste waren noch vor wenigen Jahren vorhanden.

Digitized by Google

Anmerkung. Von 1631—1634 besaß Hanau als Geschenk Gustav Adolf's die mainzischen Antheile an Orb.

6. Das jetzige Justizamt Bieber[1]), nämlich das alte ganze Amt Bieber mit 8 und Lohrhaupten mit 3 Dörfern.

Anmerkung. Die Hälfte des Amtes Partenstein ist 1684 an Mainz überlassen. Von 1631—1634 besaß Hanau das ganze Amt Partenstein als Geschenk Gustav Adolf's.

7. Von Burg und Stadt Rieneck und vom Dorfe Schaippach ¼ wie 1607[2]).

b. Etwas weiter nördlich liegende, jedoch nicht zusammenhängende Gebietstheile.

Anmerkung. Die Pfandschaft Brückenau, die 1643 beim Abschluß des oben erwähnten Vertrags zwischen Hessen-Cassel und Hanau noch hanauisch war, ist später von Fulda wieder eingelöset.

1. Vom jetzigen Justizamte Schwarzenfels ist
   a. das alte Amt Schwarzenfels mit 10 Dörfern 1643 an Hessen-Cassel in antichretischen Besitz gegeben;
   b. das Amt Altengronau mit 2 Orten, ein von Hanau relevirendes Lehen der von Hutten, ist von den letztern 1648 an Hessen-Cassel verkauft.

---

[1]) Durch Vertrag mit Mainz wurden die mainzischen Antheile an Bieber und Lohrhaupten 1684 an Hanau abgetreten. — Von 1631 bis 1634 hatte Hanau bereits diese mainz. Antheile als Geschenk Gustav Adolf's besessen.

[2]) Als König Gustav Adolf von Schweden 1631 in Hanau anwesend war, schenkte er die mainzischen ¾ von Rieneck und Schaippach an Hanau, doch ging nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 das Geschenk wieder verloren. — Nach einem im han. Regierungs-Arch. befindlichen Vertrage v. J. 1653 hat Mainz im obern Theile der Stadt ¾, Hanau ¼; beide Landesherrschaften haben Huldigung, Gerichtsbarkeit u. s. w. — also ein wirkliches Condominium. Mainz verkaufte 1673 seinen Antheil an die Grafen von Nostitz.

Digitized by Google

2. Von den jetzigen Justizämtern Schlüchtern und Steinau ist

a. das alte Amt Brandenstein mit 4 Dörfern 1719 an Hessen Cassel verkauft; dagegen war

b. das alte Amt Schlüchtern[1]) mit der Stadt Schlüchtern und 11 Dörfern, die unter die jetzigen Justizämter Schlüchtern und Steinau vertheilt sind, und

c. das alte Amt Steinau mit der Stadt Steinau und 1 Dorfe[2]) noch im Besitze der hanauer Grafen.

3. Amt Ortenberg mit 6 Dörfern und Antheilen an Stadt und Schloß Ortenberg.

4. Amt Münzenberg: 1. $\frac{3}{8}$ von Stadt und Schloß Münzenberg, 2. $\frac{1}{2}$ Trais-Münzenberg und 3. $\frac{7}{12}$ von Heuchelheim[3]).

5. $\frac{1}{6}$ Stadt Assenheim.

6. Amt Dorheim mit 4 Dörfern.

7. Amt Rodheim mit der Stadt Rodheim und 3 Dörfern[4]).

8. $\frac{1}{3}$ vom Dorfe Burggräfenrode[5]).

---

[1]) Der Reichshofrath befahl 1625, das Kloster Schlüchtern an das Bisthum Würzburg abzutreten, was auch 1628 geschah. — Von 1631 bis 1637 hatte Hanau dasselbe als Geschenk Gustav Adolf's wieder im Besitz; 1637 mußte es aber wieder abgetreten werden. Der westphälische Friede bestimmte zwar die Rückgabe, doch erfolgte sie erst 1656, nachdem Graf Friedrich Kasimir seine Antheile an Orb und einige zu Schlüchtern gehörende Stücke abgetreten hatte. — Ahlersbach fehlt im officiellen Verzeichniß von 1720.

[2]) Vom Dorfe Hundsrück ist nur ein Hof übrig geblieben.

[3]) Die mainzischen $\frac{5}{21}$ v. Münzenberg und $\frac{5}{12}$ v. Heuchelheim sind 1684 an Hanau gekommen.

[4]) Holzhausen ist 1645 zu $\frac{2}{3}$ und 1649 zu $\frac{1}{3}$ an die von Reigersberg abgetreten.

[5]) Burggräfenrode fehlt im officiellen Verzeichnisse von 1720, vielleicht, weil es damals noch Activlehen war. Es fiel erst 1729 an die Landesherrschaft heim.

Digitized by Google

II. Am linken Mainufer:

1. Das Amt Babenhausen mit der Stadt Babenhausen und 11 Dörfern[1]).

2. ⅛ vom dreieicher Wildbann. Ob das Dorf Astheim und die mit Mainz gemeinschaftliche Obmannschaft in der Rödermark so wie die hanauischen Berechtigungen im kleinen Bachgau 1736 noch zu Hanau gehörten, ist mir nicht bekannt.

Anmerkung. Die hanauischen Antheile am Dreieicherhain sind 1701 an Isenburg abgetreten.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg enthielt 1736 beim Aussterben des Grafenhauses 6 ganze Städte: 1. Windecken, 2. Hanau, 3. Schlüchtern, 4. Steinau, 5. Rodheim und 6. Babenhausen, und 4 Condominatsstädte: 1. Gelnhausen, 2. Rieneck, 3. Ortenberg und 4. Münzenberg, so wie fast 100 ganze und 19 Condominatsdörfer, die an Hessen verpfändeten mitgerechnet, etwa 20 □Meilen Areal u. etwa 50000 Einwohner[2]).

B. Das Gebiet der Grafschaft Hanau-Lichtenberg beim Aussterben des hanauer Grafenhauses i. J. 1736.

Wir haben hier zwar keine Urkunde wie bei Hanau-Mün-

[1]) ⅛ Münster und ½ Oberroden sind 1684 an Mainz abgetreten, Altorf und Werlach im 30jährigen Kriege ausgegangen. Von den 15 im §. 8 genannten Dörfern sind also 4 abgegangen und 11 übrig geblieben. Von Dudenhofen sind 1684 die mainzischen und 1701 die isenburg. Antheile erworben, so daß Hanau v. 1701 an Dudenhofen ganz besaß.

[2]) Nach einer in der han. Stadtbibliothek befindlichen gedruckten Tabelle v. J. 1736 betrug die Zahl der Männer, Wittwen und jungen Mannschaft in ganz Hanau-Münzenberg ohne die 3 an Hessen-Cassel verpfändeten Ämter so wie ohne Burggräfenrode und Rieneck 13447. Multipliciren wir diese Zahl mit 3½, so erhalten wir 47064 Einw., Frauen, Mädchen und Kinder eingerechnet. Wenn wir also 50000 Einwohner für die ganze Grafschaft annehmen, so ist dies wohl nicht zu viel. — Eine andere Tabelle für 1790 gibt 56364 und noch eine für 1805 gibt 72000 Einw. an, dabei sind aber die 3 an Hessen verpfändet gewesene Ämter mitgezählt, während die 5 an Darmstadt abgetretenen Orte des Amtes Babenhausen fehlen.

Digitized by Google

zenberg, wodurch die einzelnen Ämter und Orte fest bestimmt sind; doch werden folgende Angaben der Wirklichkeit völlig entsprechen [1]).

I. Die Herrschaft Lichtenberg (vgl. §. 5 und 8).

a. 9 Ämter im Unterelsaß seit 1681 unter französischer Oberhoheit:

1. Amt Buchsweiler mit der Stadt Buchsweiler und 26 Dörfern;

2. Amt Jngweiler mit 2 Städten Jngweiler und Neuweiler und 7 Dörfern;

3. Amt Pfaffenhofen mit der Stadt Pfaffenhofen und 9 Dörfern;

Anmerkung. Das Amt Niederbronn mit 3 ganzen und 2 halben Dörfern war 1709 an die Grafen von Leiningen-Westerburg abgetreten [2]).

4. Amt Wörd mit der Stadt Wörd und 11 Dörfern;

5. Amt Hatten mit 9 Dörfern;

6. Amt Brümat mit der Stadt Brümat und 10 Dörfern;

7. Amt Offendorf mit 5 Dörfern;

8. Amt Wolfisheim mit 2 Dörfern;

9. Amt Westhofen mit der Stadt Westhofen und 2 Dörfern.

b. 2 Ämter in der Ortenau im jetzigen badenschen Mittelrheinkreise (vgl. §. 5 und 8):

---

[1]) Als Quellen haben gedient: 1. Schoepflin Alsat. illustr. II, p. 221 u. f. — 2. v. Hoff d. Teutsche Reich vor der franz. Revolution und nach dem Frieden zu Lüneville 1. Th. S. 93 u. f. — 3. Han. Mag. 8. Bd. 53. St. und 7. Bd. 26. Stück. — 4. Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace v. J. 1859, worin sich ein Aufsatz le comté de Hanau-Lichtenb. und eine Karte der Grafschaft befindet.

[2]) und zwar in Folge eines langjährigen Processes, den die Grafen von Leiningen deßhalb geführt hatten, weil der an sie gezahlte Kaufpreis ihnen nicht genügte. Schoepflin Alsat illustr. II, 238 und 239. — Nach dem Bulletin für 1859 S. 47 erfolgte die Abtretung schon 1707.

Digitized by Google

10. Amt Lichtenau mit der Stadt Lichtenau und 15 Dörfern;

11. Amt Willstätt (Kork) mit 12 Orten.

II. Von der Grafschaft Zweibrücken-Bitsch

12. das Amt Lemberg in der Mitte des Südrandes der jetzigen baierischen Rheinpfalz mit der Stadt Lemberg und etwa 27 Dörfern.

III. Von der Herrschaft Ochsenstein im Unterelsaß 4 privative zum Amte Westhofen gezogene und 6 Lehnsdörfer unter französischer Oberhoheit [1]).

Anmerkung. Die Mark Maursmünster wurde 1609 an den Abt von Maursmünster versetzt und nicht wieder eingelöset.

IV. Das östlich von Wörd im Unterelsaß liegende und unter französischer Oberhoheit stehende Amt Kutzenhausen mit 7 Dörfern [2]) ist 1705 angekauft.

Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg enthielt also 9 Städte: Buchsweiler, Ingweiler, Neuweiler, Pfaffenhofen, Wörd, Brumat, Westhofen, Lichtenau und Lemberg, und etwa 152 Dörfer ohne die vielen Lehnsdörfer, wenigstens 24 □Meilen Areal u. über 60000 Einwohner [3]).

Für beide Grafschaften, die Johann Reinhard zusammen besaß, rechnen wir für 1736, da

---

[1]) Das Dorf Furchhausen war als Lehen ausgegeben.

[2]) Ober- und Niederkutzenhausen, Feldbach, Hülsbach, Markweiler, ½ Lusan und Mattstall.

[3]) Viersack gibt im Arch. für hess. Gesch. VIII, S. 20 die Bevölkerung für 1790 zu 91000 Seelen an. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Landgraf Ludwig IX. von Darmst. Pirmaseus zu seiner Residenz wählte und für den bessern Anbau des Amtes Lemberg sehr viel that. Er legte auch 1783 das Dorf Ludwigswinkel an. — Nach dem Bulletin für 1859 enthielt Hanau-Lichtenberg 1736: 14 Städte und Flecken und 160 Dörfer.

Digitized by Google

Hanau-Münzenberg 10 Städte und etwa 116 Dörfer mit etwa 50000 Einwohnern auf 20 □Meilen und

Hanau-Lichtenberg 9 Städte und etwa 147 Dörfer mit etwa 60000 Einwohnern auf 24 □Meilen enthielt,
im ganzen 19 Städte u. 263 Dörfer mit etwa 110000 Einwohnern auf 44 □Meilen.

Gegenwärtig dürfen wir eine Bevölkerung von 175000 Einwohnern rechnen. Die beiden vereinigten Grafschaften haben also ein Areal und eine Einwohnerzahl wie die 3 anhaltischen Herzogthümer zusammen genommen.

Druckfehler.

1. Bei der Correctur sind einige Ungleichheiten in der Orthographie übersehen, z. B. hessisch und Hessisch, Carl und Karl.
2. In aus lateinischen Urkunden entlehnten Sätzen steht einige Male ae statt e, z. B. S. 78 Anmerk. 7 ecclesiae statt ecclesie.
3. S. 28 ist im Text Zeile 3 von unten Engelhard statt Eberhard zu lesen, und fehlt Zeile 2 von unten nach der Zahl 1256 das auf die Anmerk. verweisende Zeichen *).
4. S. 50 Anmerk. 1, Zeile 2 lies juri statt jure.
5. S. 105 Zeile 7 von oben muß Reinhard II. etwas zurückstehen, da ein neuer Absatz beginnt.
6. S. 142 in der vorletzten Zeile des Textes ist kamen statt kam zu lesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

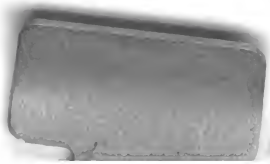

Digitized by Google